

Handbuch

Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen

Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung von Tieren

AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)

Stand: 05.2023

Inhaltsverzeichnis

- A **Einleitung**
- B **Glossar**
- C **Allgemeiner Teil**
C 1 Amtliche Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen (Stand 10.2022)
C 2 Hinweise zur Ausrüstung und zum Material (Stand 11.2019)
C 3 Kontrollbericht Überprüfung Nutztierhaltung (Stand 07.2021)
C 4 Bericht nach RL 98/58/EG
- D **Kälber**
~~D 1 **Ausführungshinweise (Stand 04.2023)**~~ gekürzt
~~D 2 Kontrollbericht (Stand 04.2023)~~
~~D 3 Messprotokoll~~
~~D 4 Hinweis Eisenversorgung von Kälbern~~
- E **Schweine**
E 1 **Ausführungshinweise Schwein (Stand: 04.2023)**
E 1.1 Ausführungshinweise Schwein –
Anlage Empfehlung Stallklimamessung
E 1.2 Anlage Merkblatt Absetzalter (Stand 10.2022)
E 2.1 Kontrollbericht Altbau (Stand 07.2021)
E 2.2 Messprotokoll Altbau (Stand 07.2021)
E 3.1 Kontrollbericht Neubau (Stand 07.2021)
E 3.2 Messprotokoll Neubau (Stand 07.2021)
- F **Legehennen**
~~F 1 **Ausführungshinweise Legehennen mit Hinweisen zu Mobilställe (Stand 12.2020)**~~
~~F 2 **Legehennenhaltung**~~ gekürzt
~~F 2.1 Kontrollbericht (Stand 07.2021)~~
~~F 2.2 Messprotokoll~~
~~F 3 **Kleingruppenhaltung**~~
~~F 3.1 Kontrollbericht (Stand 07.2021)~~
~~F 3.2 Messprotokoll~~
- G **Masthühner**
~~G 1 **Ausführungshinweise Masthühner (Stand: 04.2023)**~~
~~G 2 Kontrollbericht (Stand 07.2021)~~
~~G 3 Messprotokoll (Stand 12.2019)~~
- H **Kaninchen**
~~H 1 Kontrollbericht (Stand 11.2021)~~
~~H 2 Messprotokoll (Stand 07.2021)~~
- Z **Anlagen**
Z 1 Risikoanalyse (Stand 06.2015)
Z 2 Merkblatt Alarm- Notstromanlagen
Z 3 Checklisten Alarm- und Notstromanlagen

A Einleitung

Tierschutz und Tiergesundheit sind wichtige Faktoren für eine tierschutzgerechte Haltung von Nutztieren und für die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln sowie für die Verhütung der Ausbreitung von Tierkrankheiten.

Das vorliegende Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ dient der Unterstützung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte bei der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften in Nutztierhaltungen.

Zur Umsetzung der „Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen - „OCR““) sind bundesweit einheitliche Verfahren für amtliche Kontrollen erforderlich. Die OCR ist als EU-Verordnung direkt geltendes und somit zu beachtendes Recht, die wesentlichen EU-Vorgaben zum Tierschutz bei der Nutztierhaltung sind - mit Ausnahme der DuV (EU) 2019/723 (EU-Berichterstattung) - allerdings durchgehend Richtlinien, die in Form der nationalen Umsetzung anzuwenden sind.

Amtliche Kontrollen sind auf der Grundlage dokumentierter Verfahren (Art. 12 der OCR) durchzuführen, damit gewährleistet ist, dass diese Kontrollen einheitlich und auf einem konstant hohen Niveau erfolgen.

Im Hinblick auf die Durchführung der Kontrollen sind die Vorgaben der Artikel 14 (Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen) und 21 (Besondere Bestimmungen für Tierschutzkontrollen und Maßnahmen) der OCR berücksichtigt.

Die amtlichen Kontrollen sind regelmäßig durchzuführen; ihre Häufigkeit richtet sich nach der jeweiligen Risikobewertung des Tier haltenden Betriebes. Hierfür sind u. a. Risikoanalysen durchzuführen, auf deren Grundlage Kontrollpläne zu erstellen sind. Darüber hinaus können Kontrollen aus besonderem Anlass durchgeführt werden.

Zur Dokumentation der Kontrollen (Art. 13 der OCR) dienen insbesondere die im Handbuch enthaltenen Kontrollberichte und Meßprotokolle. Weitere Durchführungsrechtsakte zu Tierschutzkontrollen und behördlichen Maßnahmen in

Nutztierhaltungen hat die EU-Kommission bislang nicht erlassen (vgl. Art. 21 Absatz 8 a), b) und e) sowie Absatz 9, auch i.V.m. Artikel 138 und 139).

Das Handbuch enthält keine näheren Ausführungen zur Ausgestaltung behördlicher Maßnahmen und zu Sanktionen (Art. 138 und 139 der OCR, §§ 16a sowie elfter Abschnitt des TierSchG). Die Dokumentation solcher Maßnahmen in den im Handbuch enthaltenen Kontrollberichten ist jedoch vorgesehen, soweit nicht eine Erfassung in elektronischer Form, auch zur Berichterstattung aufgrund der Anforderungen der DuV (EU) 2019/723 (Abschnitte 6.2 und 6.3), erfolgt.

Die Vorgaben des Art. 140 der OCR zur Ermöglichung von Meldungen zu vermutlichen Verstößen gegen die Vorschriften und zum Schutz von Personen, die Verstöße melden (vgl. auch die sog. Whistleblower-RL 2019/1937) sind zu beachten.

Die Qualitätsmanagementsysteme der Länder in Verbindung mit dem vorliegenden Handbuch dienen der Umsetzung der Vorgaben der OCR und der nationalen Rechtsvorschriften.

Das Handbuch gliedert sich in einen allgemeinen Teil einschließlich eines allgemeinen Kontrollberichts "Nutztierhaltung", in die tierartspezifischen Abschnitte „Kälber, Schweine, Legehennen, Masthühner und Kaninchen“ und Anlagen. Das Handbuch ist als Loseblattsammlung konzipiert, um erforderlichenfalls weitere Tierarten aufnehmen zu können. Darüber hinaus besteht so die Möglichkeit, Erfahrungen mit der Handhabung in der Praxis zu berücksichtigen und einfließen zu lassen.

B Glossar

- **Nutztiere:**

Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden (§ 2 Nr. 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)). Somit auch Pelztiere, nicht hingegen Fische, Reptilien und Amphibien oder Insekten.

Hinweis: die RL 98/58/EG des Rates über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren gilt auch für Fische, Reptilien und Amphibien, sofern sie zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häute oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden.

- **Landwirtschaftliche Nutztiere:**

Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel, soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische und deren Elterntiere sowie deren Farbmutanten, soweit diese in Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht gehalten werden. Straußenvögel gehören nicht zum Geflügel. Pelztiere, insbesondere Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas, sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere (§ 16 Tierschutzgesetz (TierSchG). (Nr. 12.2.1.5.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV); BVerwG Urteil vom 9.12.2004; Az: BVerwG 3 C 7.04)

- **Haltung zu Erwerbszwecken:**

Erwerbszwecke liegen vor, wenn ein Tier zur Erzielung von Gewinn oder für eine Tätigkeit gehalten wird, für die ein Entgelt vereinbart oder üblich ist (Hirt/Maisack/Moritz, 2. Aufl. 2007, RN 1 zu § 1 TierSchNutztV, S. 544).

Bei der Beurteilung ist ggf. zu entscheiden, ob die Absicht der Gewinnerzielung im Vordergrund steht. Beispielsweise kann der Erwerbszweck bei einer Haltung von Hühnern oder Kaninchen in geringem Umfang verneint werden, wenn die Nutzung zum eigenen Bedarf überwiegt, auch wenn gelegentlich einzelne Tiere oder Schlachtkörper oder Eier in geringem Umfang gegen Entgelt abgegeben werden.

Es ist eine Einzelfallentscheidung unter Würdigung aller Umstände zu treffen und die Einstufung entsprechend begründet zu dokumentieren.

- **Stall:**

Raum, in dem Nutztiere dauerhaft untergebracht werden. Der Begriff Stall umfasst auch Offenställe sowie sonstige Bauten, die vorwiegend zum Schutz der Tiere gegen Niederschlag, Sonne und Wind dienen.

- **Tierhalter oder Betreuer:**

Jede natürliche oder juristische Person, die ständig oder vorübergehend für die Tiere verantwortlich ist oder die Tiere versorgt (Art. 2 Nr. 2 Richtlinie (RL) 98/58/EG). Ggf. ist zu klären, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über die betroffenen Tiere im eigenen Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt (Hirt, Maisack, Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2007, Randn. 4, S. 105)

- **Verantwortliche Person:**

Die verantwortliche Person ist der Betriebsinhaber. Dieser kann die Leitung des Betriebes oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben an eine andere Person delegieren, die dann für diesen Bereich als Verantwortlicher gilt (§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Für nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes erlaubnispflichtige Tierhaltungen und Tätigkeiten sind Anforderungen an die "verantwortliche Person" in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TierSchG festgelegt; weitere Ausführungen finden sich unter Nr. 12.2.2. und Nr. 12.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes.

Über die Regelungen des § 11 TierSchG hinaus kann die zuständige Behörde im Einzelfall u.a. auch Betriebe, die Nutztiere halten, zur Benennung eines "weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen" verpflichten (§ 16 Abs. 4a Satz 2 TierSchG).

- **Kontrolle**

Amtliche Kontrollen sind Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden oder von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen nach der Verordnung (EU) 2017/625 bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen übertragen wurden, durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob

- a) die Unternehmer die Verordnung und die Vorschriften gem. Art. 1 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 einhalten und
- b) die Tiere oder Waren die Anforderungen in den Vorschriften gem. Art. 1 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 erfüllen, auch im Hinblick auf die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder einer amtlichen Attestierung.

C 1 Amtliche Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen

Ausgewählte Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen) Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (98/58/EG)
- Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (2008/119/EG)
- Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (2008/120/EG)
- Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (1999/74/EG)
- Richtlinie des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühner (RL 2007/43/EG)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission vom 02.05.2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des einheitlichen Musterformulars, das in den von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichten zu verwenden ist
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV TierSchG)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-NachweisV)

- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich des Handels mit bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zu Haltungs- und Abgabeverboten in bestimmten Fällen (Tiererzeugnisse-Handels- Verbotsgesetz - TierErzHaVerbG)

1 Zweck

Die Vollzugshinweise zur Durchführung von Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen beschreiben das Verfahren bei amtlichen Fachrechtskontrollen im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überwachung von Nutztierhaltungen. Die Einhaltung der Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleistet eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der amtlichen Kontrollen von Nutztierhaltungen.

2 Definitionen

siehe Glossar

3 Geltungsbereich

Tierschutzrechtliche Überwachung von Nutztierhaltungen im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Berichtspflichtige Kontrollen im Sinne des Artikels 113 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 umfassen Nutztiere gemäß der RL 98/58/EG einschließlich der spezifischen Vorgaben für Kälber, Schweine, Legehennen und Hühner (RL 2008/119/EG; RL 2008/120/EG; RL 1999/74/EG, RL 2007/43/EG). Darüber hinaus sind gemäß DVO (EU) 2019/723 auch sonstige Tierkategorien zu erfassen (Rinder (ohne Kälber), Schafe, Ziegen, Gänse, Enten, Puten, Laufvögel, und sonstige Geflügelhaltung der Art Gallus gallus, Pelztiere.

4 Verantwortlichkeit

Die Zuständigkeit für die tierschutzrechtliche Überwachung von Nutztierhaltungen ergibt sich aus der Zuständigkeitsregelung des jeweiligen Bundeslandes.

5 Verfahren

5.1 Kontrollarten

Folgende Arten von Kontrollen werden unterschieden:

- **Regelkontrollen** (= planmäßige Kontrollen) sind risikoorientiert durchzuführen; sie finden unangemeldet statt, außer in Fällen, in denen eine vorherige Unterrichtung bzw. die Anwesenheit des/der für den Betrieb Verantwortlichen unabdingbar erforderlich ist. Es ist sicherzustellen, dass das Zeitintervall zwischen den Kontrollen nicht vorhersehbar ist und jährlich ein repräsentativer Teil der Tierhaltungen kontrolliert wird.

- **Nachkontrollen:** Eine Nachkontrolle wird durchgeführt, wenn bei einer vorausgehenden Kontrolle Mängel festgestellt und ggf. Maßnahmen eingeleitet wurden, die eine kurzfristige Überprüfung erforderlich machen (z.B. Nachkontrolle zur Überprüfung der Umsetzung von fristgebundenen Auflagen nach Ablauf der Frist). Auf eine Nachkontrolle kann verzichtet werden, wenn die Abstellung der Mängel auf andere Weise nachgewiesen werden kann.
- **Kontrollen aus besonderem Anlass**
Ein besonderer Anlass liegt z.B. vor bei
 - Verdacht des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, auch durch Meldung anderer Dienststellen oder privater Organisationen oder Personen
 - wesentlicher Änderung der Tierhaltung (z.B. Anzeige bzw. Registrierung nach der Viehverkehrsverordnung).

Eine Kombination der Kontrollarten ist nicht ausgeschlossen.

Die Kontrollen sollen nach Möglichkeit in Anwesenheit des/der für den Betrieb Verantwortlichen durchgeführt werden.

5.2 Planung der Regelkontrollen

Die zuständige Behörde legt den Zeitrahmen zur Durchführung der Regelkontrollen für das Kalenderjahr im Voraus in einem Plan (Kontrollplan) fest, ohne dass für den Tierhalter vorhersehbare Kontrollintervalle entstehen. Die Auswahl der Betriebe erfolgt u. a. auf der Basis einer Risikoanalyse.

Der risikobasierten Auswahl der Betriebe sollen nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/625 folgende Kriterien zu Grunde gelegt werden:

- festgestellte Risiken, die mit Tieren, der Verwendung von Futtermitteln oder den Prozessen, Materialien, Substanzen, Tätigkeiten oder Vorgängen verbunden sind, die Auswirkungen auf den Tierschutz haben können
- festgestellte Risiken, in Verbindung mit dem Ort, an dem die Tätigkeiten oder Vorgänge stattfinden
- das bisherige Verhalten des Unternehmers hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen über den Tierschutz
- die Verlässlichkeit und Ergebnisse der bereits vom Unternehmer oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführten Eigenkontrollen
- Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen und die Einhaltung der Tierschutzvorschriften durch den Unternehmer

Ein Beispiel für die Ausgestaltung einer Risikoanalyse ist als Anlage Z1 angefügt.

5.3 Vorbereitung der Kontrolle

5.3.1 Sichtung der betriebsbezogenen, für die Tierschutzkontrolle relevanten Daten

Dies können z.B. sein:

a. Daten aus den Betriebsakten, z.B.:

- Anzeige nach § 26 Viehverkehrsverordnung
- Produktionsausrichtung des Betriebes (z.B. Mast, Milcherzeugung)
- Haltungsformen (z.B. Laufstall, Anbindehaltung)
- jährlich gemeldete Tierzahlen/Tierarten
- ggf. Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 TierSchG oder Sachverhalte nach § 13 Abs. 3 Satz 3 bzw. § 13a Abs. 8 Satz 3, Abs. 9 Satz 2, § 18 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 4 Satz 3 und § 32 Abs. 8 Satz 2 TierSchNutztV
- ggf. erforderliche Sachkundenachweise
- Datum und Art der letzten Inspektion
- Ergebnis der letzten Inspektion, v. a. festgestellte Mängel, veranlasste Maßnahmen
- Hoftierarzt/Betreuungsverträge mit Tierärzten
- Hinweise auf Verstöße gegen einschlägige Vorschriften
- Tierverluste
- Baugenehmigungen/Inbetriebnahme (ggf. Übergangsfristen!), Planungsunterlagen
- alle Kriterien des Auswahlverfahrens nach Nr. 5.2.

b. Daten aus sonstigen EDV-gestützten Datenbanken, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

c. Gemeinsamer Antrag

Die fachrechtlich zuständige Behörde klärt ab, ob der Betrieb Antragsteller ist (im laufenden Kontrolljahr Gemeinsamer Antrag eingereicht) und somit den Cross-Compliance-Vorgaben unterliegt.

5.3.2 Bei Bedarf Abstimmung mit anderen Fachbereichen, z.B.:

- Landwirtschaft
- Baurecht
- Umweltrecht
- Jagd- und Fischereirecht
- Natur- und Artenschutzrecht
- Forst und Waldrecht.

5.3.3 Hinzuziehen von Sachverständigen:

Bei Bedarf können behördeninterne und/oder externe Sachverständige hinzugezogen werden.

5.3.4 Standardausrüstung:

Siehe Formblatt - Hinweis zur Ausrüstung und zum Material für die Durchführung von amtlichen Kontrollen in Nutztierhaltungen gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

5.3.5 Ankündigung von Kontrollen

Die Kontrollen sind grundsätzlich ohne Voranmeldung durchzuführen. Im begründeten Einzelfall kann sie möglichst kurzfristig angekündigt werden, wobei der Zeitraum der Vorankündigung 48 Stunden nicht überschreiten soll. Zeitpunkt und Gründe für die Vorankündigung sind schriftlich zu dokumentieren.

5.4 Durchführung der Kontrolle

Kontrollen und ggf. erforderliche Maßnahmen bei Verstößen werden auf der Grundlage der VO (EU) 2017/625 (Art. 9 – 21 sowie Art.137 - 140) sowie nationalen fachrechtlichen Anforderungen durchgeführt.

Bei der Durchführung von Kontrollen bei Zahlungsempfängern sind auch die sich aus den Cross-Compliance-Vorgaben ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen.

5.4.1 Eröffnungsbesprechung

Vorstellung der an der Kontrolle beteiligten Personen. Identifikation des Ansprechpartners (Eigentümer, Tierhalter, -betreuer).

Hinweis auf die Rechtsgrundlagen, den Anlass, bei Regelkontrollen einschließlich des Auswahlgrundes, den Zweck und Ablauf der Kontrolle.

Bitte um Bereitstellung der benötigten Betriebsunterlagen (§ 4 Abs. 2 TierSchNutzV). Erforderlichenfalls Belehrung über die Duldungs- und Mitwirkungspflichten gem. Art. 15 VO (EU) 2017/625 sowie § 16 TierSchG.

5.4.2 Durchführung der eigentlichen Kontrolltätigkeit

Die zeitliche Abfolge der Kontrolltätigkeiten richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort; die allgemeinen Hygienegrundsätze sind zu beachten.

Alle Befunde sind vollständig und gerichtsfest zu erheben und zu dokumentieren.

Zur Beweissicherung können beispielsweise Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen durchgeführt werden.

Die eigentliche Kontrolltätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

(1) Überprüfung der betriebseigenen Dokumente/Aufzeichnungen

Folgende tierschutzrechtlich erforderliche Aufzeichnungen müssen vorliegen:

- Ergebnisse der täglichen Überprüfungen des Bestandes
- Alle medizinischen Behandlungen
- Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere (Anzahl und Ursache von Tierverlusten)
- Aufzeichnungen über Legeleistung bei Legehennen (§ 14 Abs. 2 TierSchNutzV)
- Aufzeichnungen für jeden Masthühnerstall nach § 19 Abs. 5 und 6 TierSchNutzV sowie über die Mortalitätsrate bei Masthühner
- Aufzeichnungen für jede Haltungseinrichtung nach § 35 Abs. 4 TierSchNutzV, über die Mortalitätsrate bei Mastkaninchen sowie den Zuchtverlauf bei Zuchtkaninchen § 37 Abs. 5 TierSchNutzV

Gesonderte Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erfolgen haben, z. B.:

- Bestandsregister (nach Viehverkehrsverordnung)
- „Tierärztlicher Anwendungs- und Abgabe- Nachweis“ sowie „Bestandsbuch“ über die Anwendung von Arzneimitteln (nach Tierhalter-Arzneimittel-NachweisV)
- Handespapiere, Abholbescheinigungen des Verarbeitungsbetriebes (Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsrecht).

Nach Vorgabe der TierSchNutzV beträgt die Aufbewahrungsfrist von vorgeschriebenen Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre.

Hinweis:

Nach Viehverkehrsverordnung (Bestandsregister) beträgt diese Frist 4 Jahre und nach Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung

bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) 5 Jahre.

Folgende Dokumente können des Weiteren zur Beurteilung herangezogen werden:

- Tierarztrechnungen
- Untersuchungsbefunde
- Dokumente zu Tierbewegungen und zur Vermarktung, z.B. Schlachtabrechnungen
- Dokumente zur Tierernährung, z.B.:
 - Lieferscheine von Futtermitteln
 - Unterlagen über Futterzusammensetzung bei Fertigfuttermitteln
 - Untersuchungsergebnisse zur Tränkwasserqualität bei Eigenwasser-/ Brunnenwasserversorgung
- andere Dokumente/Aufzeichnungen zur Funktion und Wartung von technischen Einrichtungen, z.B. von
 - Lüftungsanlagen
 - automatische Fütterungs- und Tränkeanlagen
 - Alarm- und Notfallanlagen. Vgl. hierzu Merkblatt und Checkliste zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Nutztierhaltungen.

(2) Überprüfung der Haltungseinrichtung, insbesondere:

- Raum- und Flächenangebot/Bewegungsfreiheit
- Bauliche Beschaffenheit einschließlich Bodenbeschaffenheit
- Beleuchtung
- Stallklima
- Lärmimmission
- Versorgungseinrichtungen

(3) Überprüfung der Tierhalterpflichten (Überwachung, Fütterung und Pflege):

- Personal für die Versorgung der Tiere (Anzahl und Qualifikation)
- Kontrollen durch das Personal
- Durchführung erforderlicher Maßnahmen (z.B. Mängelbeseitigung, Krankenbehandlung)
- Versorgung der Tiere (Futter, Wasser, Einstreu, Beschäftigungsmaterial, etc.), beigefügte Stoffe
- Hygiene
- Umgang mit den Tieren

(4) Überprüfung der Tiere

gem. Propädeutik, insbesondere:

- Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand, Verhalten,
- vorgenommene Eingriffe
- Verletzungen, sonstige Schäden, Zuchtmethoden

Erforderlichenfalls klinische Untersuchungen von Einzeltieren.

Die Beschränkung der Kontrolle auf eine repräsentative Stichprobe ist möglich und insbesondere in Großbetrieben mit standardisierten Haltungseinrichtungen sinnvoll.

Die Stichprobenauswahl kann sich sowohl auf Haltungseinrichtungen als auch Tiere beziehen. Sie muss fachlich begründet und nachvollziehbar dokumentiert sein. Vgl. hierzu Prüfliste "Nutztiere allgemein", 4. Arbeitsblatt - Tierbestandstabelle

(5) Weiterführende Untersuchungen

ggf. Foto-/Videodokumentation, Probenahme, weiterführende Messungen; bei Bedarf Hinzuziehung von Sachverständigen (z.B. zur Stallklimamessung oder technischen Überprüfung von Geräten und Einrichtungen)

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes vor, können im Bedarfsfall Proben von den Tieren des Bestandes (z.B. Blut, Urin, Haare) genommen und zur weitergehenden Analyse an ein geeignetes amtliches Labor weitergeleitet werden. Ggf. können auch sonstige Untersuchungen veranlasst werden (z.B. von Tränkwasser- oder Futtermittelproben oder die Überprüfung technischer Einrichtungen).

5.4.3 Abschlussbesprechung

Zum Abschluss der Kontrolle sind dem Betriebsvertreter im Rahmen einer Abschlussbesprechung die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle, insbesondere festgestellte Verstöße und Mängel sowie ihre Bedeutung, mitzuteilen.

5.4.4 Kontrollbericht

Gemäß Art. 13 der VO EU) 2017/625 erstellt die zuständige Behörde über jede von ihr durchgeführte amtliche Kontrolle schriftliche Aufzeichnungen.

Die Kontrolle wird in einem Kontrollbericht schriftlich und vollständig dokumentiert. Der Bericht umfasst eine Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrolle, der angewandten Kontrollverfahren, der wesentlichen Kontrollergebnisse und gegebenenfalls der vom betroffenen Tierhalter zu ergreifenden Maßnahmen.

Über ggf. festgestellte Verstöße wird der Unternehmer umgehend in schriftlicher Form informiert

Auf Antrag stellt die zuständige Behörde dem betroffenen Tierhalter eine Abschrift des Kontrollberichts zur Verfügung.

Bei der Feststellung von Verstößen ist in jedem Fall auch die Cross Compliance-Relevanz zu prüfen. Relevante Verstöße sind nach den subventionsrechtlichen Vorgaben an die Zahlstelle zu berichten und in der EDV (ZID) zu dokumentieren.

5.5 Nachbereitung der amtlichen Kontrolle

5.5.1 Maßnahmen nach einer Kontrolle

Auf der Grundlage der erhobenen Befunde erfolgt eine fachliche Bewertung und entsprechende rechtliche Würdigung.

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Maßnahmen zur Abstellung von Verstößen haben wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein und sind schriftlich unter Hinweis auf einen etwaigen Rechtsbehelf zu erteilen (Art. 138 Abs. 3 und 139 Abs. 1 VO (EU) 2017/625).

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Anordnung von Maßnahmen gemäß § 16 a TierSchG einschließlich:
 - Einräumung von Fristen zur Beseitigung festgestellter Mängel
 - ggf. Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren / Verhängen von Bußgeldern
3. Strafverfahren / Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Die Einhaltung von Auflagen bzw. Beseitigung von Mängeln ist in angemessener Frist zu prüfen, bei Bedarf auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle, siehe 5.1).

5.5.2 Berichtswesen und Statistik; EU-Bericht Nutztierkontrollen

Zur Erfüllung der Vorgaben der VO (EU) 2017/625 ist jährlich ein Bericht über die tierschutzrechtlichen Kontrollen in Nutztierhaltungen zu erstellen (Kontrollen von Kälber-, Schweine-, Legehennen- und Masthühnerhaltungen sowie sonstigen Nutztierhaltungen entsprechend Vorgabe in Anhang Teil II der DVO (EU) 2019/723 Tabellen 6.1 und 6.2) – s. hierzu Nr. 3.

Kontrollergebnisse und Maßnahmen sind deshalb nach den Vorgaben des Artikels 13 der VO (EU) 2017/625 auch in Verbindung mit Artikel 113 der VO (EU) 2017/625 sowie der DVO (EU) 2019/723 zu dokumentieren.

Formblatt: C 4 Berichtstabelle

Hinweise:

Die für den Bericht zu erhebenden Angaben sind in den Kontrollberichten berücksichtigt. In der Prüfliste "Nutztiere allgemein" ist als 4. Arbeitsblatt eine Tabelle beigefügt, in welche die erforderlichen Angaben zum Tierbestand eingetragen werden können.

Berichtsrelevant sind alle Anforderungen im nationalen Recht, die eine Entsprechung im EU-Recht (Tierschutz-Richtlinien) haben. Legehennenhaltungen sind gemäß Geltungsbereich der RL 1999/74/EG berichtspflichtig ab einer betriebsbezogenen Bestandsgröße von 350 Legehennen.

C 2 Hinweise zur Ausrüstung und zum Material für die Durchführung von amtlichen Kontrollen in Nutztierhaltungen gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

1 IuK - Technik:

Für Zugang, Beschaffung, Inbetriebnahme und Wartung gelten gesonderte Verfahrensanweisungen.

- PC mit entsprechender Software, Internetzugang,
- ggf. Notebook zum Gebrauch vor Ort mit entsprechender Software einschließlich Routenplaner und aller verfügbaren Informationen zum Betrieb.

2 Standardausrüstung zur Vor-Ort-Kontrolle:

2.1 Beförderungsmittel

Dienstfahrzeug oder privateigenes Kfz, das für den Dienstreiseverkehr zugelassen ist. Darüber hinaus Kartenmaterial, Behältnisse, Beutel und Säcke zur Aufnahme von Gegenständen und Kleidung nach dem Betriebsbesuch (Tierhygiene).

2.2 Transportbehältnisse

Transportbehältnisse zum Befördern und Aufbewahren von Ausrüstung und Material vom und zum Betrieb.

2.3 Persönliche Arbeitskleidung

Die Grundausrüstung wird entweder vorrätig gehalten oder speziell zur Kontrolle bereitgestellt. Sie muss, soweit bei der Kontrolle Kontakt zu lebenden landwirtschaftlichen Nutztieren besteht oder Tiere danach in die kontrollierten Räume ohne Reinigung und Desinfektion eingestallt werden sollen, seuchenhygienischen Ansprüchen genügen.

Soweit Schutzkleidung vom Betrieb gestellt wird, sollte diese verwendet werden.

Grundausrüstung:

Saubere Grundkleidung einschließlich Schuhwerk; sowie:

- Gummistiefel oder Einmalüberziehschuhe
- Overall (Einweg-Overall)
- Kopfbedeckung
- Einweg-Handschuhe.

2.4 Persönliche Ausrüstung

wie zum Beispiel:

- Tasche
- Dienstausweis
- Dienstsiegel, Adressenstempel, Namensstempel
- Adressenverzeichnis
- Rechtsvorschriften.

2.5 Arbeitsausrüstung

wie zum Beispiel:

- Schreibgeräte einschließlich wasserfestem Faserstift
- Schreibunterlage
- Kamera mit Zubehör (Speicherchip, Akku/Ersatzbatterien); evtl. Videokamera
- Mobiltelefon
- Taschenlampe mit Ersatzbatterien/-akku
- Thermometer zur Messung der Körpertemperatur
- Thermometer zur Messung der Lufttemperatur,
- Geräte zur Längenmessung (Lineal, Maßband, Gliedermessstab, Lasermesser)
- Geräte zur Zeitmessung (Stoppuhr)
- Lux-Meter nach DIN 5032 der Klassen L, A oder B mit flachem Messkopf
- Gasmessgerät
- Phonendoskop
- Hufzange, -kratzer, -messer.

2.6 Arbeitsmaterial, Probenahme-Geräte

wie zum Beispiel:

- Blutentnahmebesteck
- Sonstige Probenahme: Schere/Pinzette, sterile Probengefäße, Kunststoffbeutel, Kühlbox, Kühlakkus, Einmalhandschuhe
- Untersuchungsanträge für Blut- oder sonstige Probenahme, Sektionsantrag
- nach Bedarf Versandbehälter
- Plombe, Draht, Zange zum Versiegeln der Behältnisse
- Desinfektionsmittel für Thermometer, Kleidung und Flächen.

2.7 spezielle Arbeitsgeräte

wie zum Beispiel:

- Tierwaage, transportabel, geeicht
- Automatisches Temperaturlaufzeichnungsgerät
- Infrarot-Temperatur-Fernmessgerät,

für besondere Geräte ggf. Bedienungsanleitung.

3. Verfahren bei der Messung der Beleuchtungsstärke

Bis zum Vorliegen konkreter rechtlicher Vorgaben ist wie folgt zu verfahren:

Ziel der Messung ist es, „gerichtsfest“ festzustellen, dass jedes einzelne Schwein die Möglichkeit hat, sich während der rechtlich vorgeschriebenen Tageslichtperiode einer Beleuchtungsstärke von 80 Lux auszusetzen.

Die Messung erfolgt mit Geräten, die den o. a. Standard erfüllen. Die Wartung der Geräte erfolgt gemäß Herstellerangaben.

Die Messung erfolgt in einer Ebene (1-EM), wobei der Messkopf nach oben bzw. in Richtung Lichtquelle (z.B. Fenster, Lampe) ausgerichtet wird. Bei Gruppenhaltung wird durch mehrere 1-EM in der Bucht die hellste Stelle auf Kopfhöhe der stehenden Tiere ermittelt (mind. 5 Messstellen pro Bucht, wobei jeweils ein Abstand von mind. ½ m von schattenwerfenden Einrichtungsgegenständen und Buchtenwänden eingehalten wird).

C 3 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE NUTZTIERHALTUNG ALLGEMEIN - Teil A

Allgemeiner Teil				
Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I	Allgemeine Daten			
I.1	Betriebsdaten			
I.1.1	Bezeichnung des Unternehmens			<i>CC-Prüfbericht unterscheidet "Unternehmen" und "Betrieb"</i>
I.1.2	ggf. Bezeichnung des Betriebs (<i>falls abweichend</i>)			
I.1.3	Tierhalter/verantwortliche Person			
I.1.4	UnternehmensNr (ZID): _ / _ / _ / _ _ / _ _ _ _ /			
I.1.5	ggf. weitere Registriernummern (z.B. LegReg)			
I.1.6	ggf. Anzahl/Bezeichnung der Ställe/Betriebsteile			
I.1.7	Angaben zur Tierhaltung			
I.1.7.1	Tierart/en, -kategorien			<i>bei Bedarf Tab. in der Anlage verwenden</i>
I.1.7.2	Anzahl Tiere (<i>jeweils pro Kategorie</i>)			
I.1.7.3	CC-relevant			<i>Zahlungsempfänger hinsichtlich der Bestimmungen in Art. 4/Anhang der RL98/58/EG</i>
I.1.7.4	ggf. Ausnahmegenehmigung/en erteilt?			
I.1.7.5	falls ja, welche, ggf. Befristung?			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2	Allgemeine Kontrolldaten			
I.2.1	Bericht-Nr.			
I.2.2	Datum Kontrolle			
I.2.3	Uhrzeit von/bis			
I.2.4.1	Art der Kontrolle			<ul style="list-style-type: none"> o Regelkontrolle Fachrecht / CC Auswahlgrund: <ul style="list-style-type: none"> o Risikoorientiert o Zufall o Anlassbezogene Kontrolle
I.2.4.2	unangekündigt			
I.2.4.3.1	falls nein, Ankündigung am/um			
I.2.4.3.2	Begründung für Ankündigung			zwingend bei mehr als 2 Kalendertagen
I.2.5	an der Kontrolle beteiligte Personen			
I.2.5.1	Kontrollpersonen Behörde/ggf. Sachverständige etc.			
I.2.5.2	Betriebsvertreter Name			
I.2.5.3	Betriebsvertreter/Auskunft erteilende Person Funktion			
I.2.5.4	Kontrolle ohne Beisein eines Betriebsvertreters			
I.2.6.1	Aufklärung über Rechtsgrundlagen der Kontrolle			
I.2.6.2	Kontrolle gestattet			CC: ggf. Hinweis auf 100% Kürzung der Zahlungen
I.2.6.3	Grund für Nichtgestattung			
I.2.7	allgemeine Anmerkungen			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2.8.1	Keine Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen			
I.2.8.2	falls Hinweise vorhanden, welche: (Freitext)			CC: vgl. CC-Prüfbericht Teil H, weiteres Vorgehen ggf. nach Zuständigkeit
Hinweis:	<p>Für Betriebe, die im Rahmen der RIA zu systematischen CC-Kontrollen ausgewählt wurden, sind die Betriebsdaten (entsprechend dem aktuellen Gemeinsamen Antrag) weitgehend dem Prüfauftrag zu entnehmen. Ggf. ist ein Abgleich mit den Daten der Veterinärbehörde sinnvoll, ebenso eine Überprüfung mit dem tatsächlichen Stand im Betrieb. In der Anlage zu dieser Prüfliste (AB 4) ist eine Tabelle zur Erfassung des Tierbestands enthalten. In die Prüfliste sind zumeist ja/nein Antworten und/oder Text einzutragen. Bei Kontrolle mehrerer Betriebsteile sind gesonderte Listen erforderlich. Messungen sind in beizufügenden Meßprotokoll(en) zu erfassen. Besondere Prüfergebnisse (z.B. Stallklimamessung oder Prüfung von Geräten) oder Befunde an Tieren sind ggf. gesondert zu dokumentieren. Für den Kontrollbericht "Nutztiere allgemein" sind keine Meßprotokolle vorgegeben.</p>			

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE NUTZTIERHALTUNG ALLGEMEIN - TEIL B

Spezieller Teil

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung		
I.3	Kontrollierte Tierkategorie (Erhebung des Bestands s. Anlage)	bitte ankreuzen	
I.3.1	Rinder (ohne Kälber)		
I.3.2	Schafe		
I.3.3	Ziegen		
I.3.4	Haushühner (ohne Legehennen)		
I.3.5	Laufvögel		
I.3.6	Enten		
I.3.7	Gänse		
I.3.8	Pelztiere (vgl. Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetz i.d.F. vom 30. Juni 2017)		Erlaubnispflicht und spezielle Haltungsanforderungen im TierErzHaVerbG; Tierschutzgesetz und §§ 3 und 4 TierSchNutztV gelten weiter, damit auch Kontrollbericht weiter anwendbar, ggf. spezielle Anforderungen
I.3.9	Truthühner		
I.3.10	sonstige Nutztiere		

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.1	Tierhalter/-betreuer; Sachkunde (s. § 2 TierSchG)							
II.1.1	Anzahl Tierbetreuer (einschl. Tierhalter) ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.1.2	Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.2	Kontrollen, Aufzeichnungen							
II.2.1.1	ggf. Kennzeichnungsvorgaben eingehalten							Schnittstelle CC Tierkennzeichnung
II.2.1.2	ggf. maximale Tierzahl eingehalten? (gemäß Lieferunterlagen)				CC	A 21	TAB B	CC: s. unter Nr. III.5.2 Bewegungsfreiheit
II.2.2	ggf. Datum letzte Einstellung:							
II.2.3	Überprüfung des Bestands							
II.2.3.1.1	Kontrolle Befinden der Tiere 1 x täglich bei Stallhaltung				CC	A02	TAB B	
II.2.3.1.2	ausreichende Kontrolle, wenn keine regelmäßige Versorgung erforderlich (so, dass jegliches Leiden vermieden wird)				CC	A03	TAB B	
II.2.3.2	Dokumentation der tägl. Überprüfung des Bestandes							
II.2.3.3	Eigenkontrollen mit Tierschutzindikatoren (§ 11 Abs. 8 TierSchG)							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.2.3.2.1	... Anzahl der Verluste (bei jeder Kontrolle)				CC	A11	1%	
II.2.3.2.2	... Ursache von Verlusten							
II.2.3.3.1	Aufzeichnungen medizinische Behandlungen (Bestandsbuch)				CC	A11	1%	Schnittstelle Bereich LM/FM
II.2.3.3.2	keine Hinweise auf Verabreichung schädlicher (ggf. beigefügter) Stoffe (ggf. auch Daten aus AM-/FM-Ü/NRKP -> RL 96/22/EG)				CC	A 53	TAB B	gesonderter CC-Prüfbericht zu Anhang II VO (EG) 1306/2013, GAP 5
II.2.3.4.1	Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen (3 J.) eingehalten				CC	A11	1%	
II.2.3.4.2	Aufzeichnungen der Behörde zur Verfügung gestellt				CC	A11	1%	Nicht vorgelegt = nicht geführt!
II.2.4	Überprüfung Notstromaggregate (regelmäßig nach Herstellerangabe)							
II.2.5	...Alarmanlage (regelmäßig nach Herstellerangabe) falls erforderlich				CC	A 46	Tab B	
II.2.6	Beleuchtungs-, Lüftungs-, Versorgungseinrichtungen (mind. 1 x tgl.)				CC	A 43	TAB B	
II.3	Vorsorge für .../Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen							
II.3.1	... ausreichende Frischluftzufuhr, ggf. Ersatzeinrichtung bei Ausfall der elektrischen Lüftung vorhanden				CC	A41	TAB C	
II.3.2	... ausreichende Beleuchtungsdauer				CC	A33	TAB B	
II.3.3	...ggf. ausreichend lange Dämmerungsphase (Lichtprogramm)							
II.3.4	...ausreichend lange Dunkelphase (Lichtprogramm)				CC	A33	TAB B	
II.3.5	... ausreichende Fütterungsmöglichkeiten (Lagerung, Technik)				CC	A51	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.6	angemessene Futterzusammensetzung				CC	A51	TAB B	
II.3.7	... ausreichende Tränkemöglichkeiten (Wasserversorgung)				CC	A52	TAB C	
II.3.8	... ausreichende Wasserqualität (ggf. Wasseruntersuchung)				CC	A52	TAB C	
II.3.9.1	Notstromaggregat erforderlich							
II.3.9.2	falls Notstromaggregat erforderlich, vorhanden und einsatzbereit							
II.3.10	Alarmanlage für Ausfall der Lüftung (akustisch, optisch, Telefon, DFÜ) vorhanden, falls erforderlich				CC	A42	TAB C	
II.3.11.1	unverzögliche Behebung von Defekten				CC	A 45	TAB C	
II.3.11.2	falls nicht möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Tiere				CC	A 44	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.4	Hygienemaßnahmen							
II.4.1	Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtung(en) zwischen den Durchgängen							
II.5	Vorsorge für Krankheitsfall /Tötung der Tiere							
II.5.1.1	ausreichende Versorgung kranker/verletzter Tiere				CC	A05	TAB B	
II.5.1.2	ggf. ausreichende Zuziehung Tierarzt				CC	A06	TAB B	
II.5.1.3	ggf. sachkundige Tötung kranker bzw. verletzter Tiere							
II.5.2	Entfernen toter Tiere (bei tägl. Kontrolle, soweit gefordert - s. oben)							
II.5.3	Verwertung der Tiere über Schlachtbetrieb (Eigen-/Fremd) - ggf. Prüfen von Schlachtabrechnungen							
III	Erhebungen im Stall (ggf. bei mehreren Ställen gesondert für jeden Stall/Haltungseinheit; genau bezeichnen!)							
III.1	Stallgebäude							
III.1.1	Bauweise geeignet							
III.1.2	Materialien geeignet							
III.1.3	leicht zu reinigen/desinfizieren				CC	A 35	TAB B	
III.1.4	verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.1.5	ausbruchssicher							
III.2	Boden- und Wandbeschaffenheit							
III.2.1	Boden trittsicher (Tierbereich)				CC	A31	TAB B	
III.2.2	Liegeflächen/Ruhebereiche geeignet							
III.2.3.1	Spaltenböden vorhanden							
III.2.3.2	falls ja, geeignet/verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.2.4	Außenwände im Tierbereich ausreichend wärmegeklämt (<i>gilt nur für "Warmstall"</i>)							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.3	Klima/Umweltfaktoren (vgl. Meßprotokoll)							
III.3.1	Lüftung geeignet (Zugluft, Kälte, Hitze?)				CC	A32	TAB B	
III.3.2	Schadgasgehalt der Stallluft - Luft sensorisch unbedenklich				CC	A32	TAB B	im Verdachtsfall ggf. ergänzende Untersuchungen
III.3.2.1	Staubgehalt der Luft sensorisch unbedenklich				CC	A32	TAB B	
III.3.2.2	Luftfeuchtigkeit im unschädlichen Bereich				CC	A32	TAB B	
III.3.2.3	Innentemperatur im unschädlichen Bereich				CC	A32	TAB B	
III.3.3	Lärmbelastung auf ein Mindestmaß beschränkt							
III.4	Beleuchtung (vgl. Meßprotokoll)							
III.4.1	Beleuchtung ausreichend (Tiere können sich erkennen)				CC	A33	TAB B	
III.4.2	möglichst gleichmäßige Ausleuchtung							
III.4.3	ausreichende Beleuchtung zur Überwachung (Inspektionslicht)				CC	A04	TAB B	
III.5	Stalleinrichtung (vgl. ggf. Meßprotokoll)							
III.5.1	Versorgungseinrichtungen, Fütterung, Tränkung							
III.5.1.1.1	Fütterung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.1.2	Anzahl Futterstellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.1.3	Futterstellen ausreichend sauber				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.1.4	Tiere haben nicht ausreichend häufig Zugang zu Nahrung				CC	A 51b	TAB B	
III.5.1.2.1	Tränken/Wasserversorgung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A52	TAB C	
III.5.1.2.2	Anzahl Tränkestellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A52	TAB C	
III.5.1.2.3	Tränkstellen ausreichend sauber				CC	A52	TAB C	
III.5.2	Bewegungsfreiheit							
III.5.2.1	Bewegungsmöglichkeit (nutzbare Fläche/Tier) ausreichend (s. § 2 TierSchG) (ggf. Meßprotokoll/Bewertung beifügen)				CC	A21	TAB B	CC: Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt, dass unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden, "angemessener Platz"
III.5.2.2	ggf. Anbindevorrichtungen zulässig/vorschriftsgemäß/ ausreichende Bewegungsmöglichkeit				CC	A21	TAB B	CC: keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden Im PLF Anbindung nur für Kälber aufgeführt!
III.5.2.3	ggf. Gebot der Gruppenhaltung/Sozialkontakt für sozial lebende Tiere eingehalten							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6	Inaugenscheinnahme der Tiere							
III.6.1	Gesundheitszustand - ggf. detaillierte Beschreibung beigefügt							
III.6.1.1	Keine Hinweis auf erhöhte Verlustraten (s. II.2.3.2.1)							
III.6.1.2	ggf. Leistung normal							
III.6.1.3	keine gesundheitlich relevanten Verletzungen/ Technopathien/Gefiederschäden/Kannibalismus							
III.6.1.4	keine Hinweise auf Verhaltensstörungen							
III.6.1.5	ausreichender Ernährungs-/Pflegezustand							
III.6.2.1	eingesetzte Zuchtmethoden zulässig, keine genetisch bedingte Belastung im Sinne einer Qualzucht				CC	A62	TAB B	
III.6.2.2	Tiere aufgrund Genotyp/Phänotyp für die Haltung geeignet				CC	A63	TAB B	
III.6.3.1	ggf. kranke Tiere abgesondert/behandelt bzw. rechtzeitig getötet				CC	A05	TAB B	vgl. Nr. II.5
III.6.3.2	ggf. kranke Tiere geeignet untergebracht (Krankenbuch o.ä., ggf. eingestreut)				CC	A05	TAB B	
III.6.4	Eingriffe an Tieren							
III.6.4.1.1	Schnäbel gekürzt							
III.6.4.1.2	fall ja, zulässig (s. Nr. I.1.7.4) ?				CC	A61	TAB C	
III.6.4.1.3	falls ja, Form/Zustand der Schnäbel zufriedenstellend?				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.1	ggf. sonstige Eingriffe (konkret benennen)							
III.6.4.2.2	falls ja, jeweils zulässig (ggf. Ausnahmegenehmigung!)				CC	A61	TAB C	Für CC gelten im Bereich Eingriffe grundsätzlich die nationalen Vorgaben (für Schweine und Legehennen gibt es auch Vorgaben in den spezifischen RL).
III.6.4.2.3	falls ja, jeweils ordnungsgemäß ausgeführt				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.4	Verbot Verwendung elastischer Ringe gemäß § 6 Abs. 2 eingehalten? (Ausnahmen beachten!)				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.5	Verminderung von Schmerzen oder Leiden ausreichend bei Eingriffen, die ohne Betäubung zulässig sind?				CC	A 61	TAB C	
III.6.4.2.6	ausreichende Betäubung, soweit erforderlich?				CC	A61	TAB C	
III.6.4.2.7	Falls Betäubung, Durchführung durch Tierarzt?				CC	A61	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
IV	Erhebungen im Aussenbereich							
IV.1	Iglus, Hütten, Ausläufe, Weiden							
IV.1.1.1	Teil der Stallfläche/Haltungseinrichtung							
IV.1.1.2	falls ja, ...Größe ausreichend				CC	A21	TAB B	
IV.1.1.3	...ausreichend zugänglich							
IV.1.2	funktionierende Tränken, falls erforderlich				CC	A52	TAB C	
IV.1.3	Schutz vor Gefahren ausreichend (Witterung, Beutegreifer, sonst. Gesundheitsgefahren)				CC	A34	TAB B	
V.	Hygiene im Tierbereich							
V.	ausreichende Sauberkeit							
VI.	Verbote § 3 TierSchG							
VI.1	Verbot, Tier zu überfordern (außer in Notfällen)							
VI.2	Verbot, Tiere zu überfordern, an denen Eingriffe/Behandlungen vorgenommen worden sind, die leistungsmindernden Zustand							
VI.3	Verbot, gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier mit erheblichen SLS zu veräußern oder zu erwerben, außer zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung (Ausnahme für Tierversuche)							
VI.4	Verbot, ein gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen							
VI.5	Verbot, ein Tier mit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auszubilden oder zu trainieren							
VI.6	Verbot, ein Tier zu Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung o.ä. mit SLS für das Tier heranzuziehen							
VI.7	Verbot der Zwangsfütterung (Ausnahme zur Therapie)							
VI.8	Verbot, Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche SLS bereitet				CC	A51a/A53	TAB B	
VI.9	Verbot direkte Stromeinwirkung zur Verhaltens- /Bewegungseinschränkung oder Bewegungszwang mit nicht unerheblichen SLS (Ausnahme für ggf. rechtlich zulässige				CC	A 21	TAB B	CC-Relevanz ggf. im Einzelfall prüfen (RL 98/58/EG, Anhang Nr. 7)
VI.10	Verbot, Tier als Preis oder Belohnung bei Veranstaltung auszuloben (Ausnahme sachkundiges Publikum)							
VI.11	Sodomieverbot							

Unterschrift Betriebsleiter/Stellvertreter: Der Unterzeichner wurde über die Feststellungen der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass er diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Kenntnisnahme des Protokolls zu bezeugen sowie zu den bei der Prüfung festgestellten Sachverhalten Stellung nehmen könne.

Unterschrift **Datum:**..... **Stellungnahme ja / nein (s. ggf. anl. Protokoll)**

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE NUTZTIERHALTUNG ALLGEMEIN - Teil C - Vollzug, weiteres Vorgehen

VII		Nachbearbeitung Kontrolle		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VII.1	<u>Kontrollbericht</u> angefertigt/ vom Tierhalter abgezeichnet/ Durchschrift dem Tierhalter ausgehändigt					
VII.2	<u>Mängelbericht</u> ausgehändigt					
VII.3	Foto-/ Videodokumentation (nichtzutreffendes streichen)					
VII.4	weiterführende Untersuchungen eingeleitet					
VII.5	Empfehlung					
VII.6	Sonstiges (z. B. Unterrichtung anderer Behörden / Stellen)					
VII.7	Nachbearbeitung CC-Kontrolle					
VII.7.1	Abgabe Prüfbericht Cross compliance					
	am (Datum):					
	Bericht Nr.:					
	Eintrag in ZID					
	am (Datum):					
VIII		Maßnahmen Fachrecht (ggf. Unterlagen beifügen oder Fundstelle angeben)		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VIII.1	Administrative Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.1.1	Anordnung nach § 16 a TierSchG (schriftlich / mündlich, schriftlich bestätigt)					
VIII.1.2	ggf. Anhörung durchgeführt					
VIII.1.3	Fristsetzung zur Mängelbeseitigung					
VIII.1.4	Einleitung von Bußgeldverfahren					
VIII.1.5	OWi/Bußgeld rechtskräftig					
VIII.2	Gerichtliche Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.2.1	Anzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft					

VIII.2.2	Straftat (rechtskräftiges Urteil)				
IX	Vorgeschichte/weiteres Vorgehen	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung	
IX.1	frühere Beanstandungen				
IX.2	frühere Kontrollen (ggf. Datum)				
IX.3	frühere Maßnahmen/Sanktionen				
IX.4	frühere Misstände/Mängel in vorgegebener Frist behoben				
IX.5.	ggf. laufendes Widerspruchsverfahren				
	anwaltliche Vertretung				
IX.6	Zwangsmittel/Auflage(n)				
	ggf. Fristablauf (Datum):				
IX.7	kurzfristige Nachkontrolle erforderlich				
	Termin Nachkontrolle (Datum/Zeitfenster)				
X	Risikobewertung (nach Vorgabe zur RA)	sehr niedrig	niedrig	hoch	sehr hoch
X.1	Kontrollbedarf (Risikoklasse)				
Abs. X ist lediglich ein "Minimalvorschlag" für risikobasierte Betriebsauswahl insb.für Nicht-CC-Betriebe					
XI	sonstige Bemerkungen				
Unterschrift Prüfer/Verfasser des Berichts:					
..... Datum:.....					

1.2.1. Tierbestand - erweiterte Erfassungstabelle			
Betrieb (ggf. Bestand/Stall/Bereich näher definieren):			
Anzahl	Einheit	Tierbestand	ggf. kontrollierte Stichprobe
Anzahl Schweine (Erfassung in spezieller Prüfliste/Meßprotokoll, evtl. bereits über Kennzeichnungskontrolle, HIT)	Schweine	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl Kälber (Erfassung in spezieller Prüfliste/Meßprotokoll, evtl. bereits über Kennzeichnungskontrolle, HIT)	Kälber	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl Rinder (ohne Kälber) (Erfassung ggf. über Kennzeichnungskontrolle, HIT)	Rinder	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Kühe (Milchvieh)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mutterkühe		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mastrinder		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl Schafe/ Ziegen (Erfassung ggf. über Kennzeichnungskontrolle)			
Schafe		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ziegen		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schafe und Ziegen gesamt		<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anzahl Legehennen - eine Zählung im Stall ist i.d.R. unmöglich (Angabe der Kapazität der besetzten Einheiten bzw. aktuelle Lieferscheine, ggf. Abgleich mit Verlustaufzeichnungen)	Legehennen gesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kleingruppenhaltung (Verbot Ende 2025/Härtefall 2028)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bodenhaltung		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Freilandhaltung		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ökohaltung		<input type="text"/>	<input type="text"/>
sonstiges (z.B. Kleinhaltung ohne Zuordnung zu System)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Masthühner		<input type="text"/>	<input type="text"/>
sonstige Gallus gallus (Junghennen/Elterntiere)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Enten		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gänse		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Truthühner		<input type="text"/>	<input type="text"/>
sonstiges Geflügel.....		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Laufvögel (Strauße, andere ggf. benennen)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl Pferde	Pferde gesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Mutterstuten (Zuchttiere)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Stuten zur Milcherzeugung		<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Hengste (Zuchttiere)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Fohlen/Jungpferde (Nachzucht)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Schlachtpferde (Hauptnutzungszweck)		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl sonstiger Nutztiere (bitte Tierart/Kategorie benennen)	sonstige gesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Pelztiere		<input type="text"/>	<input type="text"/>

Kaninchen		□□□□□□	□□□□□□
		□□□□□□	□□□□□□
		□□□□□□	□□□□□□
		□□□□□□	□□□□□□

Tabelle 6.2 DfVO 2019/723
Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben (Richtlinie 98/58/EG)

Landwirtschaftliche Nutztiere (Tierkategorie)	Zahl der Produktions- stätten	Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Verstöße		Aktionen/ Maßnahmen	
			Gesamtzahl der kontrollierten Produktions- stätten	Zahl der kontrollierten Produktions- stätten bei denen Verstöße festgestellt wurden	Administrativ	Gerichtlich
A	B	C	D	E	F	G
Schweine (i. S. RL 2008/120/EG)						
Legehennen (i. S. RL 1999/74/EG)						
Hühner (i. S. RL 2007/43/EG)						
Kälber (i. S. RL 2008/119/EG)						
sonstige:						
Rinder (ohne Kälber)						
Schafe						
Ziegen						
Gänse						
Enten						
Puten						
Laufvögel						
Pelztiere						
Summe						

Ausführungshinweise Schweine:

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. v. 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146), Abschnitt 5, Anforderungen an das Halten von Schweinen

Nr.	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
1	<p>§ 22 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ... eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.</p>	<p>In Neu- und Umbauten sind Kühleinrichtungen wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">• Erdwärmetauscher• Kühlpads• Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen• Bodenkühlung <p>vorzuhalten.</p> <p>In Altbauten ist als Mindestmaßnahme sicherzustellen, dass durch eine ausreichende Lüfrate, bei entsprechend niedriger Temperatur der Zuluft, eine Verminderung der Wärmebelastung gewährleistet wird. Hierzu können beispielsweise mobile Rotationszerstäuber eingesetzt werden. Alternativ kann den Schweinen eine lokale Kühlmöglichkeit mittels einer sogenannten Mikrosuhle (siehe dazu https://www.mud-tierschutz.de/schweine/schwanzbeissen/stallklima) angeboten werden.</p> <p>(Hilfestellung für die Beurteilung können z. B. Veröffentlichungen des KTBL, der DLG und DIN-Normen geben).</p>

2	<p>§ 22 Abs. 3 Nr. 3</p> <p>Der Boden der Haltungseinrichtung muss soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht;</p>	<p>Kotklappen/Kotschlitzte können in Abferkelbuchten nur dann toleriert werden, wenn die Sau im Kastenstand fixiert ist und die Kotklappen / Kotschlitzte sich beim fixierten Tier nicht im Aufenthaltsbereich der Sau befinden.</p> <p>In dem Zeitraum, in dem die Sau sich frei bewegen kann und / oder in dem sich Ferkel in der Bucht befinden, müssen Kotklappen / Kotschlitzte grundsätzlich geschlossen / abgedeckt sein und dürfen allenfalls kurzzeitig, d. h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes, geöffnet werden.</p> <p>Soweit die Sauen vor der Geburt im Kastenstand fixiert werden, müssen Kotklappen / Kotschlitzte spätestens zwei Tage vor dem erwarteten Abferkeltermin geschlossen/abgedeckt werden.</p> <p>In Gruppenhaltung sind Kotklappen oder Kotschlitzte permanent abzudecken und dürfen allenfalls kurzzeitig, d.h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes, geöffnet werden.</p>								
3	<p>§ 22 Abs. 3 Nr. 4</p> <p>Der Boden der Haltungseinrichtung muss ... soweit Spaltenboden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsweiten, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens Spaltenweiten nach folgender Tabelle aufweisen:</p> <table data-bbox="230 1209 698 1382"> <tr> <td>Saugferkel</td> <td>11 mm</td> </tr> <tr> <td>Absatzferkel</td> <td>14 mm</td> </tr> <tr> <td>Zuchtläufer u. Mastschweine</td> <td>18 mm</td> </tr> <tr> <td>Jungsauen, Sauen u. Eber</td> <td>20 mm</td> </tr> </table>	Saugferkel	11 mm	Absatzferkel	14 mm	Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm	Jungsauen, Sauen u. Eber	20 mm	<p>Der Begriff „Spaltenboden“ umfasst nicht nur Betonböden, sondern alle Bodenmaterialien. Für Metallgitterböden finden außerdem die Regelungen in § 22 Absatz 3 Nr. 4 sowie Nr. 6 Anwendung, nach denen die Zwischenraumweite höchstens der Auftrittsweite entsprechen darf, Draht ummantelt sein muss und der Draht mit Mantel mindestens einen Durchmesser von 9 Millimeter aufweisen muss.</p>
Saugferkel	11 mm									
Absatzferkel	14 mm									
Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm									
Jungsauen, Sauen u. Eber	20 mm									

<p>4</p>	<p>§ 22 Abs. 3 Nr. 8</p> <p>Der Boden der Haltungseinrichtung muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtung für Absatzferkel so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt.</p>	<p>Für Absatzferkel gibt es keinen besonders definierten Liegebereich. Es gelten die allg. Anforderungen für Böden (s. § 22 Abs. 3 Nr. 4).</p> <p><i>Hinweis: Da Vollspaltenböden für Mastschweine üblicherweise max. einen Perforationsgrad von 15 % aufweisen, wird unabhängig von Liege- oder Aktivitätsbereich ein einheitlicher Boden eingesetzt. Betonspaltenböden für Sauen mit 20 mm Spaltenweiten können bei langen Spaltenelementen dagegen mehr als 15 % Perforationsgrad aufweisen, so dass der Boden im Liegebereich gesondert gestaltet werden muss.</i></p>
<p>5</p>	<p>§ 22 Abs. 4</p> <p>Ställe, die nach dem 04.08.2006 in Benutzung genommen werden, müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Gesamtgröße mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen und 2. so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. <p>Abweichend von Satz 1 kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 % der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die in Satz 1 vorgesehene Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Neubauten:</p> <p>Eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichtes bedeutet, dass in jedes Stallabteil Tageslicht einfällt.</p> <p>Einreihige Kammställe fallen normaler Weise nicht unter die Ausnahmebestimmung nach Satz 2 (Tageslichteinfall kann z.B. als indirektes Licht durch Lichteinfallflächen in der Stallaußenwand und parallel dazu in der Zwischenwand von Versorgungsgang und Stallabteilen sichergestellt werden).</p> <p>Auch doppelreihige Kammställe rechtfertigen bei Neubauten nicht grundsätzlich die Reduktion der Lichteinfallflächen auf bis zu 1,5 %; die Lichteinfallfläche ist auch hier so groß wie technisch möglich zu gestalten (<i>Hinweis: Aus Brandschutzgründen kann ein Abteil maximal 35 m tief sein</i>).</p> <p>Lichteinfallflächen müssen nicht zwingend in Form von Glasfenstern geschaffen werden, denkbar sind auch: Lichtbänder, Milchglasscheiben, Glasbausteine, Doppelstegplatten, Fluchttüren mit Lichteinfallflächen etc. Die Lichteinfallflächen sollten zur Verhinderung intensiver Sonneneinstrahlung mit Beschattungseinrichtungen versehen werden. (z.B.</p>

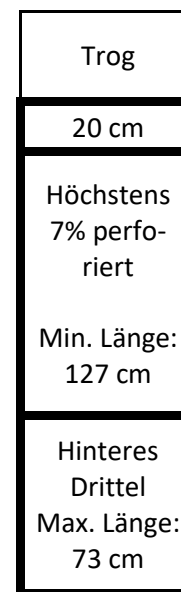
		<p>durch einen breiten Dachüberstand, Begrünung der Stallumgebung, etc.). Ein dauerhaftes Zustellen/Verhängen mit verdunkelnden Baustoffen ist nicht zulässig!</p> <p>Möglich ist auch ein indirekter Lichteinfall über das Dach des Versorgungsgangs (z. B. Lichtkuppeln), der über Lichteinfallflächen (z.B. Lichtbänder) in jedes Stallabteil weitergeleitet wird. Zu wie viel Prozent diese Lichteinfallflächen anrechenbar sind, bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.</p>
6	<p>§ 22 Abs. 4</p> <p>..... Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, gilt nicht für Ställe, die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereichs der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.</p>	<p>Grundsätzlich gilt auch für Altbauten eine Tageslichteinfallfläche von 3 %; eine Reduktion der Lichteinfallfläche ist nur im begründeten Einzelfall zulässig.</p> <p>Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z.B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes mit großem finanziellen Aufwand neu gesichert werden müsste. Bei fehlendem Tageslichteinfall ist zum Erreichen einer dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechenden künstlichen Beleuchtung z. B. der Einsatz von Vollspektrumleuchten mit UV-Anteil zu fordern.</p>
7	<p>§ 23 Abs. 4</p> <p>Der Liegebereich muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen und entweder wärmedämmend und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.</p>	<p>Ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen aller Ferkel ist gewährleistet, wenn alle Ferkel gleichzeitig mindestens in Halbseitenlage in dem Liegebereich Platz finden. In diesem Zusammenhang sind sowohl die durchschnittliche Wurfgröße als auch das durchschnittliche Absetzgewicht der Ferkel betriebsindividuell zu berücksichtigen.</p> <p>Die Mindestgröße des Ferkelnests kann nach folgender Formel berechnet werden:</p> <p>$0,033 * \text{durchschnittliches Absetzgewicht}^{0,66} * \text{durchschnittliche Wurfgröße}$</p>

		<p>(Platzbedarf für Halbseitenlage unter thermoneutralen Bedingungen gemäß Ekkel et al 2003)</p> <p>Bei Neu- und Umbauten ist die erforderliche Mindestgröße des Ferkelneests anhand der o.g. Formel zu berechnen. Als Grundlage für die Berechnung können die vorhandenen bzw. die zu erwartenden Leistungsdaten (Wurfgröße und Absetzgewicht bzw. Absetzalter) herangezogen werden.</p> <p>Eine Aufteilung des Ferkelneests in einen aktiv beheizten und einen nicht beheizten Teil ist zulässig, sofern der gesamte Liegebereich planbefestigt und wärmegeklämt oder entsprechend eingestreut ist.</p> <p>Gemäß § 27 Abs. 1 dürfen Saugferkel erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Somit müssen die obengenannten Anforderungen an die Liegefläche zumindest bis zum 28. Lebenstag erfüllt sein. Bei längeren Säugezeiten (Absetzalter > 28 Tage) kann die für die schwereren Ferkel zusätzliche benötigte Liegefläche ggf. perforiert sein.</p> <p><i>Hinweis: Eine durchschnittliche Wurfgröße < 12 Ferkel ist als unrealistisch anzusehen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die durchschnittliche Wurfgröße tatsächlich < 12 Ferkel beträgt.</i></p>
8	<p>§ 24 Abs. 3</p> <p>Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsaunen und Saunen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. Satz 1 gilt nicht für Teilflächen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im vorderen Teil des Liegebereichs bis zu 20 Zentimeter ab der Kante des Futtertroges und 2. im hinteren Drittel des Liegebereichs, 	<p>Die Fläche unter einem hochgelegten Trog gilt nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und kann somit nicht auf die Mindestlänge vom 220 cm angerechnet werden.</p> <p>Das in dem Kastenstand gehaltene Schwein muss ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (§ 22 Absatz 2 Nummer 2).</p>

durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 Zentimetern aufweist.

Die Anforderungen an der Ausgestaltung der Liegefläche sind i.d.R. erfüllt, wenn im Liegebereich eine Teilfläche von mindestens 1,27 m Länge mit max. 7 % Perforation gestaltet ist. In diesem Teilbereich darf der maximale Perforationsgrad von 7 % nirgendwo überschritten werden. Zur Berechnung des Perforationsgrades ist die kleinste Flächeneinheit, in der sich Perforationen wiederholen anzusetzen.

Beispielrechnung für einen Kastenstand von 2,20 m Länge:



Der Boden darf keine Verletzungsgefahr für die Sauen darstellen und soll den Ferkeln beim Säugen Halt bieten.

		<p>Für Stallungen, die am 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2036. In diesem Zeitraum gelten die bisherigen Vorgaben an die Ausgestaltung des Liegebereichs.</p> <p>Siehe Nummer Ü2 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>
9	<p>§ 24 Abs. 4</p> <p>Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.</p>	<p>Ein ungehindertes Umdrehen ist sicher möglich, wenn der Durchmesser des größtmöglichen Kreises, der sich innerhalb der für die Sau frei zugänglichen Fläche ergibt, mindestens der Körperlänge der in der Bucht eingestellten Sau entspricht. Dabei stellen Abweisbügel, über die sich die Sau mit erhobenem Kopf hinwegdrehen kann, i.d.R. kein Hindernis dar. Ist die Fläche eines Wendekreises in der für die Sau frei zugänglichen Fläche in dieser Größe nicht gegeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Ausweichflächen, die der Sau ein ungehindertes Umdrehen (ohne an bauliche Einrichtungen anzustoßen) ermöglichen, in die notwendige Fläche für eine Dreh-Wendebewegung einbezogen werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass 1) eine ausgewachsene Sau einer üblichen Genetik eine durchschnittliche Länge von 193 cm hat, während 95% der Sauen eine Körperlänge von weniger als 202 cm aufweisen (95% Perzentil) (Moustsen et al. 2011) und 2) das Vorabliegeverhalten der Sauen viel Aktivität und raumfordernde Bewegungen, z.B. wiederholtes Umdrehen fordert."</p> <p>Gemäß § 45 Absatz 11b gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Anforderungen eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2036</p> <p>Siehe Nummer Ü2 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>
10	<p>§ 24 Abs. 5</p> <p>Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass</p>	<p>Abmessungen von Fress-Liegebuchten sind mindestens so zu gestalten, dass die Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (Vgl. § 22 Absatz 2).</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere die Zugangsvorrichtungen zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können, 2. der Boden ab buchtenseitiger Kante des Futtertroges mindestens 100 cm weit als Liegebereich nach § 22 Abs. 3 Nr. 8 ausgeführt ist und 3. bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 cm beträgt. 	<p>Die Fläche innerhalb einer Fressliegebucht kann nur dann als Liegefläche anerkannt werden, wenn diese:</p> <p>im Zeitraum vom Besamen bis zur Einstallung in die Abferkelbucht mindestens 1,3 m² bei Sauen oder 0,95 m² bei Jungsauen (Vgl. § 30 Absatz 2)</p> <p>bzw.</p> <p>im Zeitraum vom Absetzen bis zur Besamung mindestens 1,3 m² bei Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen (Vgl. § 30 Absatz 2a in Verbindung mit § 29 Absatz 2a)</p> <p>aufweist.</p> <p>Sofern diese Mindestanforderungen an den Liegebereich in Fress-Liegebuchten aufgrund des maximal zulässigen Perforationsgrades von den zurzeit üblichen Haltungssystemen nicht zu erfüllen sind, muss gem. § 30 Abs. 2 Satz 3 TierSchNutzV an anderer Stelle der Gruppenbucht ein zusammenhängender Liegebereich für jedes Tier angeboten werden.</p> <p>Zu Nr. 1 → Eine verordnungskonforme Gruppenhaltung liegt nur vor, wenn Jungsauen und Sauen evtl. vorhandene Buchten oder Fressstände jederzeit aufsuchen und verlassen können. Dies kann entweder über einen von den Tieren selbst zu bedienenden Mechanismus sichergestellt werden oder durch generelles Offenstehen der Buchten bzw. Fressstände.</p> <p>Abweichend hiervon ist eine kurzzeitige Fixierung von Sauen / Jungsauen / Zuchtläufern zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit</p>
--	---

		<p>des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten.</p> <p>Zu Nr. 2 → Bodengestaltung mit max. 15 % Perforationsgrad gilt nur für die Gruppenhaltung mit Fressliegebuchten und nicht für die Einzelhaltung im Kastenstand (siehe auch Nummer 8 zu § 24 Absatz 3).</p> <p>Zu Nr. 3 → Anforderungen an die Gangbreiten gelten nur für die Gruppenhaltung von Zuchtläufern, Jungsauern und Sauern. Die o. g. Gangbreiten sind auch für Fressstände oder Fressplatzteiler einzuhalten.</p>
11	<p>§ 26 Abs. 1</p> <p>Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen* und faserreichen* Beschäftigungsmaterial hat, dass</p> <p>a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und</p> <p>b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient</p> <p>Als Beschäftigungsmaterial im Sinne von Satz 1 Nummer 1 kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen.</p> <p>* Hinweis: Die Anforderungen „organisch“ und „faserreich“ treten erst am 01.08.2021 in Kraft.</p>	<p>1. <u>Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften von Beschäftigungsmaterialien</u></p> <p>Werden andere organische und faserreiche Materialien wie z.B. Jutesäcke oder Naturseile verwendet, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „untersuchbar“: Das Schwein sollte das Beschäftigungsmaterial möglichst bewühlen oder zumindest „hebeln“ können (z.B. durch bodennahes Angebot oder Angebot auf einer Platte / Trog auf dem Boden). Siehe hierzu auch Empfehlung (EU) 2016/336 und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD (2016) 49 final • „bewegbar“: Das Schwein kann den Standort / die Position des Materials verändern. • „veränderbar“: Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Holz muss vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein.

Organisches Beschäftigungsmaterial, das nicht untersuchbar ist und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden kann, erfüllt als alleiniges Beschäftigungsmaterial die Mindestanforderungen nicht.

2. Hinweise zu den erforderlichen Mindestmengen:

Beschäftigungsmaterial	Max. Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit
Objekte (Baumwollseile, Jutesäcke)	12
Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz*)
Beschäftigungsautomaten / -spender	12 (pro Beschäftigungsplatz*)

** Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder Beschäftigungsautomat stehen können richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine; als Richtwert können die unter Nr. 16 genannten Fressplatzbreiten herangezogen werden.*

Hinweis: Abhängig von den Gegebenheiten im Betrieb und dem Verhalten der Schweine muss ggf. mehr Beschäftigungsmaterial angeboten werden. In diese Beurteilung sind auf jeden Fall auch tierbezogene Indikatoren wie beispielsweise Schwanz- oder Ohrverletzungen einzubeziehen. Insbesondere dann, wenn trotz Angebot der o.a. Mindestmengen Schwanzbeißprobleme auftreten und / oder kupierte Schweine gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die obenstehenden Mindestmengen nicht ausreichen und größere Mengen an Beschäftigungsmaterial angeboten werden müssen.

Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnlichen Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z.B. Baumwollseilen oder Jutesäcken kombiniert werden mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen.

		<p>Zur tierschutzfachlichen und tierschutzrechtlichen Beurteilung häufig verwendeter Beschäftigungsmaterialien siehe https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaef-tigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html.</p> <p>3. Hinweise zum Zugang:</p> <p>Jedes Schwein kann das Beschäftigungsmaterial jederzeit in physiologischer Körperhaltung untersuchen, bewegen und verändern. Wird das Beschäftigungsmaterial nicht frei verfügbar in der Bucht angeboten, sondern bspw. in Rohrspendern oder Raufen eingebracht, ist insbesondere darauf zu achten, dass Öffnungen, welche den Zugang zum Beschäftigungsmaterial gewährleisten/begrenzen, so beschaffen und angeordnet sind, dass es den Schweinen unter Beachtung der Materialeigenschaften möglich ist, eine adäquate Menge herauszulösen (z. B. Maschenweite und Stababstand von Raufen, Erreichbarkeit und Weite der Öffnung von Rohrspendern).</p>
12	<p>§ 26 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.</p>	<p>Die Anforderung gilt für Ferkel ab dem ersten Lebenstag, d.h. alle Ferkel müssen auch in der Abferkelbucht jederzeit Zugang zu Wasser haben.</p> <p>Eine Flüssigfütterung ist als alleinige Wasserversorgung nicht ausreichend. Bei Flüssigfütterung muss daher immer mindestens eine Tränke pro 12 Schweine vorhanden sein, die der ausschließlichen Wasseraufnahme dient. Die Vorgabe ist bei Einzelhaltung von Sauen in Kastenstand mit rationierter Fütterung und sog. Troglutern (z. B. Aqua-Level) auch erfüllt, wenn außer zu Zeiten der Fütterung ständig Wasser zur Verfügung steht.</p>

	<p>In Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 5 (bei Verwendung von Selbsttränken muss für höchstens 12 Absatzferkel eine Tränkestelle vorhanden sein), § 29 Abs. 3 (Zuchtläufer und Mastschweine) und § 30 Abs. 8 (Jungsauen und Sauen)</p>	<p>Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn Schweine bei ordnungsgemäßer Einstellung und bestimmungsgemäßem Gebrauch des Automaten an diesem tatsächlich Wasser in ausreichender Qualität unabhängig vom Futter ausdosieren und aufnehmen können.</p> <p>Die Anforderung „räumlich getrennt von der Futterstelle“ gilt in Verbindung mit einem Breiautomaten, der als Tränkestelle anerkannt werden kann, dann als erfüllt, wenn die zusätzliche Tränke mindestens eine „Schweinelänge“ Abstand vom Automaten aufweist.</p> <p>Befinden sich mehrere Tränkestellen räumlich nah beieinander (z.B. zwei Tränkenippel an einem T-Stück oder zwei an einer Zuleitung unterschiedlich hoch und im 90 ° Winkel zueinander angebrachte Tränkenippel), können nur so viele Tränkestellen anerkannt werden, wie gleichzeitig von den Tieren in normaler Körperhaltung zur Wasseraufnahme nutzbar sind.</p>
13	<p>§ 26 Abs. 2</p> <p>Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens 8 h nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Abweichend von Satz 2 reicht in klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus. Jedes Schwein soll von der gleichen Lichtmenge erreicht werden.</p>	<p>Um im Aufenthaltsbereich der Schweine tagsüber während 8 h eine Mindestlichtintensität von 80 Lux sicherzustellen, ist auch bei 3 %iger Tageslichteinfallsfläche (vgl. § 22 Abs. 4) immer eine Beleuchtungseinrichtung erforderlich.</p> <p>Als klar abgegrenzte Liegebereiche gelten deutlich abgetrennte Liegebereiche in strukturierten Haltungssystemen wie z.B. Bettenställe. Der Liegebereich muss baulich durch z.B. Bodengestaltung, Trennwände oder Abdeckungen abgegrenzt sein.</p>

<p>14</p>	<p>§ 26 Abs. 3</p> <p>Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht überschritten werden:</p> <p>1. je Kubikmeter Luft:</p> <table border="1" data-bbox="235 422 721 625"> <thead> <tr> <th>Gas</th> <th>Kubikzentimeter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ammoniak</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Kohlendioxid</td> <td>3.000</td> </tr> <tr> <td>Schwefelwasserstoff</td> <td>5;</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. ein Geräuschpegel von 85 db(A).</p>	Gas	Kubikzentimeter	Ammoniak	20	Kohlendioxid	3.000	Schwefelwasserstoff	5;	<p>Zu Nr. 1: Da die bisherige Formulierung „dauerhaft“ mit der 7. Änderung der TierSchNutzV gestrichen wurde, kann das Überschreiten der Grenzwerte nur noch kurzzeitig im begründeten Einzelfall bei unerlässlichen Tätigkeiten wie z.B. dem Ablassen der Gülle toleriert werden.</p> <p>Für eine Empfehlung zur Durchführung der Stallklimamessung siehe Anlage „LAVES-Empfehlung für Stallklimaprüfungen in schweinehaltenden Betrieben“.</p> <p>Zu Nr. 2: Der Geräuschpegel bezieht sich auf technische Einrichtungen und Geräte. Lautäußerungen der Tiere sind von dieser Vorgabe nicht betroffen.</p>
Gas	Kubikzentimeter									
Ammoniak	20									
Kohlendioxid	3.000									
Schwefelwasserstoff	5;									
<p>15</p>	<p>§ 28 Abs. 2 Nr. 2 ; § 29 Abs. 2 ; § 30 Abs. 2 TierSchNutzV uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Anrechenbarkeit erhöhter Ebenen)</p>	<p>Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (§ 28 Abs. 2 Nr. 2; § 29 Abs. 2; § 30 Abs. 2 TierSchNutzV) ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen:</p> <p>Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen.</p> <p>Sonstige Bedingungen müssen eingehalten sein (z.B. Spaltenweiten, Anteil Liegebereich, Mindestseitenlängen der Gruppenbucht)</p>								

	<p>Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist zudem sicherzustellen, dass der anzurechnende Anteil des Auslaufs überdacht und bei jeder Wetterlage nutzbar ist.</p> <p>Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.</p> <p>Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen.</p> <p>Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.</p> <p>Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.</p> <p>Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.</p> <p>Auf die Stellungnahme des FLI wird verwiesen (s. www.FLI.de).</p>
--	--

<p>16</p>	<p>§ 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (Absatzferkel) in Verbindung mit § 29 Abs. 3 (Zuchtläufer und Mastschweine) und § 30 Abs. 8 (Jungsaunen und Sauen)</p> <p>dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Gruppen gehalten werden:</p> <p>Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel (Mastschweine, Sauen) gleichzeitig fressen können.</p> <p>Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens 4 Absatzferkel (Mastschweine, Sauen) eine Fressstelle vorhanden sein.</p> <p>Nr. 3 (Tier : Fressplatzverhältnis) gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten.</p> <p>Hinweis: Mit der 7. Änderung der TierSchNutzTV wurde § 28 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 (tagesrationierte Fütterung) gestrichen. Diese Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft, ist jedoch hier bereits berücksichtigt.</p>	<p>Bei rationierter Fütterung sollten je nach Körpergewicht mindestens folgende Fressplatzbreiten eingehalten werden</p> <table border="0"> <tr> <td>bis 25 kg</td> <td>18 cm</td> </tr> <tr> <td>26 bis 60 kg</td> <td>27 cm</td> </tr> <tr> <td>61 kg bis 120 kg</td> <td>33 cm</td> </tr> <tr> <td>> 120 kg</td> <td>40 cm</td> </tr> </table> <p>Bei ad libitum Fütterung ist ein Tier : Fressplatzverhältnis größer 4 zu 1 nur bei Abruffütterung oder Breifutterautomaten zulässig.</p> <p>Bei Breifutterautomaten wird Trockenfutter vom Schwein aus dem Automaten entnommen und in einer Schale mit Wasser zu Brei gemischt. Somit muss von jedem Fressplatz aus ein Wasserzufluss erreichbar sein. Es muss jederzeit Futter und Wasser am Automat verfügbar sein. Gem. RL 2008/120/EG Anhang I Nr. 6 muss bei rationierter Fütterung das Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten werden. Bei ad libitum Fütterung sollte zur Vermeidung von Aggressionen ein Tier-Fressplatzverhältnis von 8:1 nicht überschritten werden.</p> <p>Eine Abruffütterung ist eine computergesteuerte Fütterung mit Einzeltiererkennung, bei der die Sauen in einer Futterstation einzeln ungestört Futter aufnehmen können. Bei der Abruffütterung muss gewährleistet sein, dass auch rangniedere Schweine tagsüber (max. 16 h Aktivitätsphase) ausreichend Futter aufnehmen können (durchschnittliche Aufenthaltsdauer an der Station ca. 15 Min/Tier und Tag; d. h. max. 64 Tiere pro Station).</p> <p>Um eine „rationierte Fütterung“ handelt es sich dann, wenn eine Gruppe von Schweinen eine begrenzte Futtermenge vorgelegt bekommt, die (i.d.R.) unmittelbar nach der Futtervorlage aufgefressen wird (z.B. Flüssigfütterung am Quertrog). Damit jedes</p>	bis 25 kg	18 cm	26 bis 60 kg	27 cm	61 kg bis 120 kg	33 cm	> 120 kg	40 cm
bis 25 kg	18 cm									
26 bis 60 kg	27 cm									
61 kg bis 120 kg	33 cm									
> 120 kg	40 cm									

	<p>Schwein die Möglichkeit hat, die für das Einzeltier vorgesehene Futtermenge zu fressen, ist für jedes Tier ein Fressplatz vorzuhalten (Tierfressplatzverhältnis 1:1).</p> <p>Bei einer „Fütterung zur freien Aufnahme“ (sog. ad libitum Fütterung) steht den Tieren zu jeder Zeit Futter zur Verfügung (z.B. Futterautomaten die zu jeder Zeit gefüllt sind). Bei diesem Fütterungssystem ist i.d.R. davon auszugehen, dass bei einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 4:1 jedes Einzeltier die Möglichkeit hat, ausreichend Futter aufzunehmen.</p> <p>Sensorgesteuerte Fütterungssysteme (z.B. Flüssigfütterung am Sensortrog) gelten als ad libitum Fütterung, sofern durchgehend Futter zur Verfügung steht. Ausdosierungspausen zwischen Futterblöcken zur Gewährleistung der Troghygiene dürfen nicht länger dauern, als für ein „Leerfressen“ des Troges notwendig ist. Hinweis: <i>Sind die Tröge während der gesamten Dauer einer Kontrolle leer, weist dies auf zu lange Ausdosierungspausen hin.</i> Längere Ausdosierungspausen (z.B. während der Nachtruhe) müssen durch das Angebot von Trocken- oder Raufutter überbrückt werden. Zu jeder Zeit ist ein Tier:Fressplatzverhältnis von 4:1 einzuhalten.</p> <p>Bei der ad libitum Verfügbarkeit von Raufutter können Fressplätze am Raufuttertrog zur Berechnung des Tier-Fressplatzverhältnisses angerechnet werden. Sowohl das Fertigfutter als auch das Raufutter muss ad libitum angeboten werden. Diese "Raufutterplätze" können nicht gleichzeitig als Fressplätze und Beschäftigungsplätze angerechnet werden (Vgl. Nr. 11). Bei einer rationierten Fütterung ist aufgrund der geringeren Attraktivität des Raufutters zur Vermeidung von Aggressionen die Anrechnung von Raufutterplätzen nicht möglich.</p>
--	---

17	<p>§ 28 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 (Zuchtläufer und Mastschweine)</p> <p>Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Absatzferkeln (Zuchtläufer und Mastschweinen) sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.</p>	<p>Auseinandersetzungen zur Bildung einer Rangordnung gehören zum arttypischen Verhalten. Solche Rankämpfe treten direkt nach dem Zusammenstallen auf und sind in ihrer Ausprägung abhängig von Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung. In der Regel ist nach 48 Stunden eine Rangordnung etabliert. Später auftretende Aggressionen und Auseinandersetzungen haben in der Regel andere Ursachen und sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zusätzlich sind die Ursachen zu analysieren und soweit möglich abzustellen.</p> <p>Geeignete Maßnahmen sind z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umgruppierungen auf ein Mindestmaß (direkt nach dem Absetzen und nach Einstallung in die Aufzucht / Mast) reduzieren. 2. Eine geeignete Buchtenstrukturierung mit Rückzugsmöglichkeiten, sowie ein ausreichendes Angebot von uneingeschränkt verfügbaren Bodenflächen, Fressplätzen, Tränken und Beschäftigungsmaterial. 3. Stroh- oder Raufuttergaben 4. das unverzügliche Separieren unverträglicher Tiere
18	<p>§ 29 Abs. 2, Satz 2</p> <p>Mindestens die Hälfte der Mindestfläche muss als Liegebereich nach § 22 Abs. 3 Nr. 8 zur Verfügung stehen.</p>	<p>vgl. auch Nummer 4 (zu § 22 Abs. 3 Nr. 8)</p>
19	<p>§ 29 Abs. 2a</p> <p>Abweichend von Absatz 2 gilt für Zuchtläufer im Zeitraum von einer Woche vor der geplanten Besamung bis zur Besamung § 30 Absatz 2a entsprechend.</p>	<p>vgl. auch Nummer 21 (zu § 30 Absatz 2a)</p> <p>Zuchtläufer sind im Zeitraum von einer Woche vor der Besamung bis zur Besamung sowohl in Bezug auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (5 m² / Tier) als auch in Bezug auf die Liegefläche (1,3 m² / Tier) wie abgesetzte Sauen und Jungsaunen zu behandeln.</p>

		<p>Gemäß § 45 Absatz 15a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029.</p> <p>Siehe Nummer Ü1 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>																
<p>20</p>	<p>§ 30 Absatz 2</p> <p>Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten. Dabei muss vorbehaltlich des Absatzes 2a abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:</p> <table border="1" data-bbox="235 654 936 1040"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="3">Fläche in Quadratmetern</th> </tr> <tr> <th></th> <th>bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere</th> <th>bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren</th> <th>bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>je Jungsau</td> <td>1,85</td> <td>1,65</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>je Sau</td> <td>2,5</td> <td>2,25</td> <td>2,05.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ein Teil der Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 zur Verfügung stehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht</p> <p>1. in Betrieben mit weniger als zehn Sauen,</p>		Fläche in Quadratmetern				bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren	je Jungsau	1,85	1,65	1,5	je Sau	2,5	2,25	2,05.	<p>Die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen ist damit nur im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel zulässig.</p> <p><i>(Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an das Halten zu stellen sind;...)</i></p> <p>Gemäß § 45 Absatz 11a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029.</p> <p>Siehe Nummer Ü1 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>
	Fläche in Quadratmetern																	
	bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren															
je Jungsau	1,85	1,65	1,5															
je Sau	2,5	2,25	2,05.															

	<ol style="list-style-type: none"> 2. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel, 3. für das Halten von kranken oder verletzten Jungsauen und Sauen. 	
<p>21</p>	<p>§ 30 Absatz 2a</p> <p>Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss Sauen und Jungsauen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern je Sau zur Verfügung stehen. Von dieser Bodenfläche muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Teil, der 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 und 2. ein weiterer Teil als Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen für die Sauen Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten nach § 24 Absatz 5 oder sonstige Fressplätze stellen keine Rückzugsmöglichkeit im Sinne von Satz 3 dar. 	<p>Gemäß der amtlichen Begründung (Bundesratsdrucksache 302/20) kommen insbesondere die folgenden praxistauglichen Möglichkeiten hier in Frage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenfassung von Liege- und Aktivitätsbereich in Form einer „Arena“ mit vorgeschalteten Fressplätzen 2. Zusammenfassung von Fress- und Liegebereich in sogenannten „Fressliegebuchten“ mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich 3. Trennung aller drei Funktionsbereiche: vorne Fressplätze mit Sichtblenden mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich. An den Aktivitätsbereich anschließende Liegebuchten für gemeinsames Liegen der Sauen. <p>Die beschriebenen Verfahrensweisen setzen voraus, dass den Sauen in der Gruppenhaltung Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang angeboten werden. Geeignete Rückzugsmöglichkeiten können beispielsweise durch Sichtblenden / Abliegebretter oder auch Strohballen geschaffen werden. Auch Ausläufe oder klar abgetrennte Buchtenbereiche können geeignete Rückzugsmöglichkeiten darstellen.</p> <p>Eine Fixierung von Zuchtläufern / Jungsauen / Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten.</p>

		<p>Gemäß § 45 Absatz 11a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029.</p> <p>Siehe Nummer Ü1 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>
22	<p>§ 30 Absatz 2b</p> <p>Werden Jungsauen oder Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht in der Gruppe gehalten, dürfen sie nur in Buchten gehalten werden, die den Anforderungen des § 24 Absatz 4 entsprechen. Dabei dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.</p>	<p>Gemäß § 45 Absatz 11b gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2036.</p> <p>Siehe Nummer Ü2 Übergangsvorschriften für Altbauten</p>
23	<p>§ 30 Absatz 2c</p> <p>Es sind Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in Gruppen auf ein Minimum zu beschränken.</p>	<p>Auseinandersetzungen zur Bildung einer Rangordnung gehören zum arttypischen Verhalten. Solche Rangkämpfe treten direkt nach dem Zusammenstallen auf und sind in ihrer Ausprägung abhängig von Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung. In der Regel ist nach 48 Stunden eine Rangordnung etabliert. Später auftretende Aggressionen und Auseinandersetzungen haben in der Regel andere Ursachen und sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zusätzlich sind die Ursachen zu analysieren und soweit möglich abzustellen.</p> <p>Geeignete Maßnahmen sind z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mischen von Sauengruppen auf ein Mindestmaß reduzieren

		<ol style="list-style-type: none"> 2. Eine geeignete Buchtenstrukturierung und ein ausreichendes Angebot von uneingeschränkt verfügbaren Bodenflächen, Fressplätzen, Tränken und Beschäftigungsmaterial. 3. Sättigung durch einen ausreichenden Rohfasergehalt der Ration 4. Stroh- oder Raufuttergaben 5. Das unverzügliche Separieren unverträglicher Tiere
24	<p>§ 30 Abs. 3 Kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen, die abgesondert worden sind, sind so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können. § 4 Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt. Soweit Jungsauen oder Sauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen nicht in der Gruppe gehalten werden, gilt, vorbehaltlich des Absatzes 2b, Satz 1 entsprechend.“</p>	<p>Für diese Tiere sowie für unverträgliche Sauen gemäß § 26 Absatz 4 müssen in ausreichender Zahl Separations- und Krankenbuchten zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei Neu- und Umbauten sollten für mindestens 5% der in Gruppen gehaltenen Sauen Kranken- bzw. Separationsbuchten vorgehalten werden. Diese Buchten sollten die unten stehenden Mindestmaße aufweisen.</p> <p>Einzelbucht für kranke Sauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 4 m² groß • mindestens 1,3 m² Liegefläche • „mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage“ (z.B. durch Stroheinstreu oder weiche, verformbare Gummimatte). <p>Einzelbucht für gesunde (z.B. unverträgliche) Sauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 4 m² groß • mindestens 1,3 m² Liegefläche <p>Je nach Zustand und Wohl der Tiere können diese einzeln oder in einer Kleingruppe (z.B. 2 bis 4 Tiere) untergebracht werden.</p>

		Die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Haltung von Sauen in Gruppen gelten auch für separierte Sauen in Kleingruppen.
25	<p>§ 30 Abs. 7 Satz 2</p> <p>In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.</p>	<p>Jungsauen und Sauen zeigen kurz vor dem Abferkeln Nestbauverhalten und brauchen hierzu ein geeignetes Material, am besten Stroh. Der Bezug auf den „Stand der Technik“ verpflichtet den Tierhalter, gegebenenfalls verfügbare Einrichtungen oder Anlagenteile nach- oder zuzurüsten, wenn die Entmistungsanlage insgesamt damit die Verwendung von Nestbaumaterial ermöglicht (Vgl. amtliche Begründung BR-Drucksache 119/06). Somit müssen zumindest in Neu- und Umbauten die Haltungsbedingungen, insbesondere in Hinblick auf Bodengestaltung und Gülletechnik, so gestaltet werden, dass die Verwendung von optimal geeigneten Nestbaumaterialien wie z.B. Stroh möglich ist.</p> <p>In bestehenden Haltungen, in denen der Einsatz von Stroh mit der vorhandenen Anlage zur Kot und Harnentsorgung nicht vereinbar ist, sind andere Materialien wie beispielsweise Jutesäcke der Sau zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Das Nestbaumaterial sollte spätestens ab dem 112. Trächtigkeitstag angeboten werden und muss mindestens bis zum Ende des Geburtsvorgangs ständig in ausreichenden Mengen vorhanden sein. Das Nestbaumaterial muss von der Sau ins Maul genommen und getragen werden können. Im Falle einer Haltung im Kastenstand, muss gewährleistet werden, dass das Nestbaumaterial für die Sau sicher erreichbar ist, da nicht erreichbares Nestbaumaterial zu vermeidbarer Erregung führt.</p>

Hinweise:

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz i. d. F. v. 06. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3082) 18. Mai 2006 (BGBl. I S.1206, 1313):

Das routinemäßige **Kürzen der Schwanzspitze** ist verboten (vgl. auch Richtlinie 2008/120/EG vom 18.12.2008). Ausnahmen vom grundsätzlichen Amputationsverbot sind nur zulässig, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Zu dichte Belegung, unzureichendes Stallklima, ein hoher Lärmpegel, schadhafter Spaltenboden oder Beschäftigungsmangel können u. a. Ursache von Schwanzbeißen sein. Bevor die Schwänze der Ferkel kupiert werden, sind diese Einflussfaktoren zu überprüfen und evtl. vorhandene Mängel abzustellen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, darf die Schwanzspitze von unter vier Tage alten Ferkeln betäubungslos **gekürzt** werden. Dabei darf **maximal ein Drittel des Schwanzes** abgesetzt werden, eine vollständige Amputation ist verboten.

Das **Abschleifen der Eckzähne** beim Saugferkel ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 Tierschutzgesetz kein Routineeingriff. Nur wenn es zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist, dürfen die Eckzähne von unter acht Tage alten Saugferkeln von sachkundigen Personen abgeschliffen werden. Das Abkneifen der Eckzähne ist in jedem Fall verboten, da hierbei keine intakte glatte Oberfläche zu erzielen ist und die Gefahr von Zahnfrakturen einschließlich schwerer Folgeschäden besteht (Eintrittspforte für Infektionserreger!).

Nachgenehmigungen:

Für Schweineställe ohne gültige Baugenehmigung gibt es keinen Bestandsschutz; für die tierschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen der möglichen Nachgenehmigung ist der aktuelle Rechtsstand zum Zeitpunkt des amtlichen bekannt Werdens zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften für Altbauten gemäß § 45 Absatz 11a, 11b und 15a

Übergangsvorschriften für die Haltung von Sauen im Deckzentrum:

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
Ü1	<p>§ 45 Absatz 11a</p> <p>Abweichend von § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a, und vorbehaltlich des Absatzes 11b Satz 1 Nummer 1, dürfen Jungsaunen und Sauen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 9. Februar 2029 gehalten werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden, 2. Kastenstände so beschaffen sind, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Schweine sich nicht verletzen können, b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und c) jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde 	<p>Anforderungen an die Ausgestaltung des Kastenstands:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein ungehindertes ausgestrecktes Liegen der Sau in beidseitiger Seitenlage ohne bauliche Hindernissen setzt voraus, dass die Kastenstände aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit im unteren Bereich geöffnet sind, so dass die Schweine die Möglichkeit bekommen, ihre Gliedmaßen in Seitenlage in den benachbarten Kastenstand strecken zu können. Der jeweilige Abstand zwischen waagerechten und senkrechten Stangen der seitlichen Kastenstandtrenngitter muss daher groß genug sein, um ein Hineinstrecken von Gliedmaßen in den benachbarten Kastenstand zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Abstand der waagerechten Stangen des Kastenstandtrenngitters zum Boden. Grenzt der Kastenstand an eine Wand, kann er ggf. nicht belegt werden. 2. Die Eignung der „Kastenbestände“ muss im Einzelfall überprüft werden; ggf. notwendige Maßnahmen sind festzulegen. Für die Bemessung der notwendigen Länge und Breite eines Kastenstandes sollten die Körperlänge und -höhe sowie Rumpftiefe der Sau (am

<p>a) bis zum 9. Februar 2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf Haltungseinrichtungen zum Halten von Jungsauen und Sauen, das den Anforderungen nach § 30 Absatz 2 und 2a, jeweils in Verbindung mit § 24 Absatz 2, genügt, sowie</p> <p>b) bis zum 9. Februar 2026 den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist,</p> <p>vorlegt.</p> <p>Satz 1 Nummer 1 gilt für Betriebe mit weniger als zehn Sauen mit der Maßgabe, dass die Haltung der Tiere in der Gruppe nicht erforderlich ist, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 3 in der bis zum 9. Februar 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung erfüllt sind. Die Pflicht zur Vorlage des Konzepts nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a entfällt, wenn der Tierhalter gegenüber der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2024 verbindlich erklärt, dass er die Tierhaltung nach Maßgabe des Satzes 1 spätestens zum 9. Februar 2026 endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zur Tierhaltung nach Maßgabe des Satzes 1 erlischt zu dem Zeitpunkt, den der Tierhalter in seiner Erklärung nach Satz 3 benannt hat. Auf Antrag eines Tierhalters kann ihm die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer Haltungseinrichtung nach Satz 1 längstens bis zum Beginn des 9. Februar 2031 genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegen-</p>	<p>tiefsten Punkt) herangezogen werden. Aufgrund der Verantwortlichkeit des Tierhalters für die Einhaltung der Vorschriften sollte von diesem ein Konzept vorgehalten werden, indem unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Produktionsprogramm, die prozentuale Verteilung verschieden großer Kastenstände in seinem Betrieb ersichtlich ist. Das betriebsspezifische Konzept sollte mindestens enthalten:</p> <p>a) Anzahl der Kastenstände für die Einzelhaltung mit Angabe des Ortes (Stallplan), der Länge, Breite und Höhe der Kastenstände (lichtes Maß)</p> <p>b) Voraussichtliche Verweildauer der Sauen in der Einzelhaltung</p> <p>c) System / Management der betriebsinternen Verteilung der Sauen / Sauengruppen unter Berücksichtigung von Altersstruktur der Herde, Größe der Sauen und Produktionsrhythmus.</p> <p>In keinem Fall darf es durch die Kastenstandbeschaffenheit zu Schäden an den Tieren kommen.</p> <p>Anforderungen an die Bodengestaltung:</p> <p>1. Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Boden des Liegebereichs muss bei Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a.</p>
---	--

<p>stehen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die in Satz 1 Nummer 3 aufgeführten Unterlagen innerhalb der dort genannten Frist vorgelegt worden sind.</p>	<p>Milch) versehen sein. Der Boden darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der Sau darstellen und sollte den Ferkeln beim Anrüsten (Saugen) Halt bieten. Die Fläche neben und vor dem Trog (ist er hochgelegt, auch die Fläche darunter) darf perforiert sein.</p> <p>2. Kotklappen/Kotschlitzte können bei der Einzelhaltung von Sauen im Deckzentrum toleriert werden, wenn sie sich beim fixierten Tier nicht im Aufenthaltsbereich der Sau befinden, beim Ein- und Austrieb verschlossen werden und sichergestellt ist, dass der Eber vor den Sauen entlanggeht bzw. nicht in den Bereich offener Kotklappen/ Kotschlitzte gelangen kann.</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <p>§ 30 Absatz 4 gilt entsprechend</p> <p>Für die <u>Einzelhaltung</u> im Deckzentrum sind in der VO keine Gangbreiten vorgegeben. Damit die Sauen den Stand ungehindert betreten und verlassen können sollten jedoch mindestens 120 cm Gangbreite hinter den Kastenständen vorhanden sein, empfohlen werden 140 cm. (<i>Hinweis: Solche Deckställe können nicht für die Gruppenhaltung umgenutzt werden!</i>)</p>
--	---

Übergangsvorschriften für die Haltung von Sauen in der Abferkelbucht:

	TierSchNutzTV	Ausführungshinweise
Ü2	<p>§ 45 Absatz 11b</p> <p>Abweichend von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 24 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 und von § 30 Absatz 2b Satz 2, dürfen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel in Kastenständen, die sich in Abferkelbuchten befinden, und soweit diese Kastenstände Bestandteile von Haltungseinrichtungen sind, 2. § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2b Satz 1, dürfen Jungsauen und Sauen in Haltungseinrichtungen, <p>die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 9. Februar 2036 gehalten werden.</p> <p>Satz 1 gilt nur, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden, 2. die Kastenstände der Abferkelbuchten so beschaffen sind, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann, 3. die Abferkelbuchten so angelegt sind, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für 	<p>Anforderungen an die Ausgestaltung des Kastenstands:</p> <p>Die Eignung der „Kastenbestände“ muss im Einzelfall überprüft werden; ggf. notwendige Maßnahmen sind festzulegen. Für die Bemessung der notwendigen Länge und Breite eines Kastenstandes sollten die Körperlänge und -höhe sowie Rumpftiefe der Sau (am tiefsten Punkt) herangezogen werden. Aufgrund der Verantwortlichkeit des Tierhalters für die Einhaltung der Vorschriften sollte von diesem ein Konzept vorgehalten werden, indem unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Produktionsprogramm, die prozentuale Verteilung verschieden großer Kastenstände in seinem Betrieb ersichtlich ist. Das betriebsspezifische Konzept sollte mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anzahl der Kastenstände für die Einzelhaltung mit Angabe des Ortes (Stallplan), der Länge, Breite und Höhe der Kastenstände (lichtes Maß) b) Voraussichtliche Verweildauer der Sauen in der Einzelhaltung c) System / Management der betriebsinternen Verteilung der Sauen / Sauengruppen unter Berücksichtigung von Altersstruktur der Herde, Größe der Sauen und Produktionsrhythmus. <p>In keinem Fall darf es durch den Kastenstandbeschaffenheit zu Schäden an den Tieren kommen.</p>

<p>das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht und</p> <p>4. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2033</p> <p>a) ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten auf Abferkelbuchten zum Halten von Jungsauen und Sauen, das den Anforderungen nach § 24 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 30 Absatz 2b genügt, sowie</p> <p>b) den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist,</p> <p>vorlegt.</p> <p>Satz 2 Nummer 1 gilt für Betriebe mit weniger als zehn Sauen mit der Maßgabe, dass die Haltung der Tiere in der Gruppe nicht erforderlich ist, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 3 in der bis zum 9. Februar 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung erfüllt sind. Auf Antrag eines Tierhalters kann ihm die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer Haltungseinrichtung nach den Sätzen 1 und 2 längstens bis zum Beginn des 9. Februar 2038 genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die in Satz 2 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen innerhalb der dort genannten Frist vorgelegt worden sind.</p>	<p>Kastenstände in Abferkelbuchten sind der Breite und Länge der jeweiligen Größe der Sau anzupassen.</p> <p>Anforderungen an die Bodengestaltung:</p> <p>Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauenicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse muss der Boden des Liegebereichs bei Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a. Milch) versehen sein. Der Boden darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der Sau darstellen und sollte den Ferkeln beim Anrücken (Saugen) Halt bieten. Die Fläche neben und vor dem Trog (ist er hochgelegt, auch die Fläche darunter) darf perforiert sein.</p> <p>Weitere(r) Hinweis(e):</p> <p>§ 30 Absatz 4 gilt entsprechend</p>
--	---

Übergangsvorschriften für die Haltung von Zuchtläufern in der Woche vor der geplanten Besamung:

	TierSchNutztV	Ausführungshinweise
Ü3	<p>§ 45 Absatz 15a</p> <p>Abweichend von § 29 Absatz 2a in Verbindung § 30 Absatz 2a dürfen Zuchtläufer in Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind noch bis zum Beginn des 9. Februar 2029 gehalten werden.</p>	<p>Gemäß § 2 TierSchNutztV ist ein Zuchtläufer ein Schwein, dass zur Zucht bestimmt ist, vom Alter von zehn Wochen bis zum Decken oder zur sonstigen Verwendung zur Zucht. Gemäß § 29 Absatz 1 sind Zuchtläufer in der Gruppe zu halten und sind Umgruppierungen möglichst zu vermeiden. Die Kastenstandhaltung von Zuchtläufern vor dem Zeitpunkt der ersten Besamung ist somit nicht zulässig.</p>

Empfehlung für Stallklimaprüfungen in schweinehaltenden Betrieben

Stand Februar 2021

Zum Schutz der Schweine gibt es hinsichtlich des Stallklimas rechtliche Vorgaben auf EU-Ebene, die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Überwachung der Umsetzung dieser Rechtsvorschriften liegt im Verantwortungsbereich der für den Tierschutz zuständigen Veterinärbehörden. Gemäß dem im Juli 2019 in Kraft getretenen Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen, ist das Stallklima ein bedeutender Risikofaktor für Schwanzbeißen und daher bei den amtlichen Tierschutzkontrollen besonders zu berücksichtigen.

Derzeit besteht jedoch das Problem, dass es zwar rechtliche Vorgaben zu bestimmten Stallklima-Parametern gibt, jedoch kein einheitliches Vorgehen für die Durchführung der Überwachung festgelegt ist. Die Technischen Sachverständigen und der Tierschutzdienst des LAVES haben in dieser Empfehlung Verfahrensanweisungen für die relevanten Messungen sowie Richtwerte für Stallklimaparameter aufgeführt.

Relevante Rechtsvorgaben

Ställe müssen erforderlichenfalls ausreichend wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist (TierSchNutzV § 3 (3) Nr. 2)

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen (TierSchNutzV § 3 (5))

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein (TierSchNutzV § 3 (6))

Wer Nutztiere hält, hat (...) sicherzustellen, dass

vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden (TierSchNutzV § 4 (1) Nr. 5);

bei einer Überprüfung nach Nummer 5 oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden (TierSchNutzV § 4 (1) Nr. 6);

Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist (TierSchNutzV § 4 (1) Nr. 7);

Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine geeignete Vorrichtung

vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht (TierSchNutzV § 22 (2) Nr. 4)

Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht überschritten werden (TierSchNutzV § 26 (3) Nr. 1):

Ammoniak	20 ppm
Kohlendioxid	3.000 ppm
Schwefelwasserstoff:	5 ppm

Wer Saugferkel hält, muss sicherstellen, dass im Liegebereich der Saugferkel während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30 Grad Celsius und im Liegebereich von über zehn Tage alten Saugferkeln abhängig von der Verwendung von Einstreu die Temperatur nach folgender Tabelle nicht unterschritten wird (TierSchNutzV § 27 (2)):

Durchschnittsgewicht in kg	mit Einstreu	ohne Einstreu
Bis 10	16 °C	20 °C
Über 10 bis 20	14 °C	18 °C
Über 20	12 °C	16 °C

1. Geeignete Geräte und Messmethoden

1.1. Messung der Schadgase

Für die Messung der Konzentrationen von Schadgasen wie Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) und Schwefelwasserstoff (H₂S) stehen mehrere Methoden zur Verfügung:

Prüfröhrchen (NH₃, CO₂, H₂S):

Die Messung mit Prüfröhrchen ist eine bewährte und häufig verwendete Methode zur Schadgasmessung in Ställen. Die Enden des Röhrchens werden abgebrochen und das Röhrchen wird in eine kleine Handpumpe oder in eine automatische Pumpe eingesetzt, durch die eine definierte Stallluftmenge durch das Röhrchen gepumpt wird. Die Farbveränderung entsteht auf Basis einer chemischen Reaktion. Eine Skala an der Außenseite ermöglicht eine relativ einfache Bestimmung der Gaskonzentration. Die Fa. Dräger stellt zur mobilen Datenerfassung mit den Prüfröhrchen eine App zur Verfügung.

Hersteller: z.B. Dräger oder RAE Systems (Honeywell)

Elektronische mobile Messgeräte (NH₃, CO₂, H₂S):

Die meisten elektronischen Messgeräte verwenden einen elektrochemischen Sensor, in dem auf Basis einer chemischen Reaktion Strom proportional zur Gaskonzentration in der Luft erzeugt wird. Der Vorteil dieser Geräte ist, dass sie mit verschiedenen Sensoren sowie einem Datenspeicher ausgestattet werden können. Obwohl elektronische Messgeräte sehr genau sein können, gibt es einige Probleme im Zusammenhang mit ihrer Verwendung. Zum einen können chemisch bedingte Querbeeinflussungen zwischen verschiedenen Gasen den Messwert verändern, zum anderen kann bei einigen Geräten bei einer längeren Gasexposition die Messfunktion der Sensoren beeinträchtigt werden. Ein Großteil der verfügbaren Messgeräte am Markt ist nicht für eine kontinuierliche Messung geeignet sondern dient dem Personenschutz. In

diesem Fall sind die Geräte nicht geeignet. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Geräte regelmäßig gewartet und kalibriert werden müssen.

Hersteller: z.B. Dräger oder RAE Systems (Honeywell)

Stationäre Gasmesseinrichtungen (insbesondere NH₃):

Stationäre Fühler für die NH₃-Messung in Schweinebeständen, können i.d.R. an handelsübliche Klimasteuerungen angeschlossen werden und lassen sich somit gut in bestehende Ställe integrieren. Geräteabhängig wird entweder kontinuierlich oder diskontinuierlich (in voreinstellbaren Intervallen) gemessen. Auch diese Geräte können mit verschiedenen Sensoren sowie einem Datenspeicher ausgestattet werden. Auf diese Weise kann insbesondere die NH₃-Konzentration dauerhaft gemessen und überwacht werden. Auch die Aufzeichnung der Messwerte kann leicht realisiert werden. Stationäre Fühler eignen sich somit vor allem für die Kontrolle durch den Tierhalter, sie können aber auch mit einem Datenlogger kombiniert von Stallklimaexperten oder der zuständigen Behörde für Langzeitmessungen verwendet werden.

Hersteller: z.B. Big Dutchman, Ex-Tox Gasmess-Systeme

Teststreifen (NH₃):

Die Verwendung von Teststreifen ist eine sehr kostengünstige Methode, um einen „Eindruck“ der Ammoniakkonzentration zu bekommen; diese könnte insbesondere für die regelmäßigen Eigenkontrollen des Tierhalters interessant sein. Ein kleiner Papierstreifen wird mit destilliertem Wasser angefeuchtet und dann 15 Sekunden lang der Stallluft ausgesetzt. Der durch eine chemische Reaktion stattfindende Farbwechsel kann dann mit der mitgelieferten Farbkarte (5, 10, 20, 50 und 100 ppm) verglichen werden. Die Genauigkeit der Messung ist jedoch nicht vergleichbar mit den übrigen Messmethoden. Wenn die Messwerte im Grenzbereich zu 20 ppm oder darüber liegen, sollte zur Ermittlung eines genauen Wertes zusätzlich mit einem anderen Prüfsystem (z.B. Prüfröhrchen) gemessen werden.

Hersteller: z.B. Micro Essential Laboratory

Den für die Überwachung des Tierschutzes zuständigen Behörden kann für die punktuelle Messung von Schadgasen die Messung mittels Prüfröhrchen empfohlen werden. Bei begründetem Verdacht auf hohe Schadgaskonzentrationen sollte das Stallklima durch einen Stallklimaexperten überprüft werden. Im Rahmen einer solchen Überprüfung können ggf. kontinuierliche Messungen durchgeführt werden.

1.2. Messung der Temperatur

Für die Bestimmung eines Einzelwertes der Temperatur kann ein kalibriertes Luftthermometer verwendet werden. Für die Messung der Oberflächentemperatur (z.B. im Ferkelnest) eignet sich ein Infrarotthermometer. Auch für die Temperaturmessung gibt es Datenerfassungs- und Speichergeräte, die eine kontinuierliche Messung ermöglichen. Bei den Kontrollen können die Temperaturangaben der Regelgeräte einbezogen werden. Die Überprüfung der Temperaturfühler mittels (Minimum-Maximum) Thermometer gehört zur guten fachlichen

Praxis. Diese Thermometer – die häufig an den Fühlern hängen – können im Rahmen einer Kontrolle zusätzliche Informationen bieten.

2. Auswahl der Messpunkte für die Schadgasmessung

Es wird empfohlen pro Nutzungsgruppe 3-6 Messpunkte zu wählen. Die Messpunkte sollten je nach Nutzungsgruppe wie folgt aufgeteilt werden:

- Deck- / Wartebereich: 3 Messpunkte;
- Abferkelbereich: Ein Abteil direkt nach den Geburten (3 Messpunkte), ein Abteil kurz vor dem Absetzen (3 Messpunkte);
- Ferkelaufzucht: Ein Abteil am Anfang der Ferkelaufzucht (3 Messpunkte), ein Abteil am Ende der Ferkelaufzucht (3 Messpunkte);
- Mast: Ein Abteil Vormast (2 Messpunkte), ein Abteil Mittelmast (2 Messpunkte) und ein Abteil Endmast (2 Messpunkte).

Bei der Auswahl der Buchten sollten Hinweise auf ein suboptimales Stallklima (siehe Kapitel 4: tierbezogene Indikatoren, insbesondere Schwanz- und Ohrenverletzungen, Haufenlage, kotverschmutzte Schweine) berücksichtigt werden. Falls keine Auffälligkeiten feststellbar sind, sollten die Messpunkte gleichmäßig über das Abteil verteilt sein. Die Messungen sollten auf Kopfhöhe, möglichst im Liegebereich der Tiere und nicht im Kotbereich durchgeführt werden. In Deckzentren mit Kastenstandhaltung sollte in Kopfhöhe der Sauen gemessen werden, im Abferkelbereich sollte sowohl in Kopfhöhe des Sau als im Ferkelnest gemessen werden. Bei Schweinen in Gruppenhaltung sollte im vorgesehenen Liegebereich der Schweine auf Kopfhöhe gemessen werden.

3. Grenz- und Richtwerte

3.1 Schadgase

Schadgas	Gesetzlicher Grenzwert	Empfohlener Maximalwert
NH ₃	20 ppm	10 ppm
CO ₂	3000 ppm	2000 ppm
H ₂ S	5 ppm	3 ppm

Quelle: Ratgeber zur Reduzierung des Risikos auf Schwanzbeißen. ML Niedersachsen

3.2 Temperaturempfehlungen

Nutzungsgruppe	Gewicht (kg)	Temperatur Warmstall (°C)	Temperatur Kaltstall (°C)
Saugferkel ≤ 10. Lebensstag	1 – 3	33 > 30*	33 > 30*
Saugferkel > 10. Lebensstag	3 – 10	30 > 26*	30 > 22*
Absetzferkel	5 – 30	28 > 22*	26 > 22*
Vormastschweine	28 – 50	22 > 18*	22 > 15*
Mittel- / Endmastschweine	50 – 120	20 > 16*	18 > 9*
Jungsauen, Sauen Eber	> 120	14 – 20	8 – 15
Säugende Sauen	> 120	12 - 20	5 - 15

* Mit zunehmendem Alter wird die Lufttemperatur abgesenkt

**Temperaturempfehlungen im Kaltstall gelten für den unmittelbaren Umgebungsbereich, z.B. die Liegefläche. Die Temperaturbereiche, innerhalb derer sich die Tiere anpassen können, sind größer als die angegebenen Temperaturbereiche.

Quellen:

1. Ratgeber zur Reduzierung des Risikos auf Schwanzbeißen. ML Niedersachsen
2. Lufttemperatur nach DIN 18910
3. Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6_(1)_d vom 19.3.2009 des Schweizerischen Bundesamtes für Veterinärwesen
3. TierSchNutzV Fassung der Bekanntmachung 22.08.2006, letzte Änderung 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
4. Lehrbuch der Schweinekrankheiten von K.-H. Waldmann und M. Wendt (Hrsg.), begründet von H. Plonait und K. Bickhardt, 4. Auflage (2004)
4. DLG-Merkblatt 346: Kühlung von Schweineställen

4. Tierbezogene Indikatoren

Die Erfassung von tierbezogenen Indikatoren ermöglicht Rückschlüsse auf die Auswirkungen der Haltung – in diesem Fall des Stallklimas – auf das Wohlergehen der Schweine. Daher ist – zusätzlich zu den Messungen von Stallklimaparametern – eine Erfassung der tierbezogenen Indikatoren sinnvoll. Hierzu können u.a. auch Schlachtbefunde genutzt werden. Die in der Tabelle aufgeführten tierbezogenen Indikatoren eignen sich besonders für eine Beurteilung des Stallklimas bei Aufzuchtferkeln und Mastschweinen. Für weitere Informationen wird auf die KTBL Sonderveröffentlichung „Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis - Schwein“ (2016) und das „Welfare Quality Assessment Protocol for Pigs“ verwiesen.

Indikator	Erhebung Betrieb	Erhebung Schlachthof	Bemerkung
Tierverluste	x		Verlustursachen beachten
Therapiehäufigkeit Antibiotika	x		Indikation (Atemwegserkrankungen) tierärztliche Abgabe und Anwendungsbelege beachten
Brustfellentzündungen		x	

Lungenentzündungen		x	
Herzbeutelentzündungen		x	
Schwanzlänge	x	x	Erhebung am Schlachthof ist möglich, wird aber nicht routinemäßig durchgeführt
Schwanzverletzungen	x	x	
Ohrverletzungen	x	x	Erhebung am Schlachthof ist möglich, wird aber nicht routinemäßig durchgeführt
Kotverschmutzung	x		Möglicher Hinweis auf zu hoher Umgebungstemperatur
Husten	x		
Niesen	x		
Hecheln	x		Hitzestress oder z.B. nach Rankämpfe
Pumpen	x		
Haufenlage	x		Umgebungstemperatur zu niedrig

KTBL: Tierschutzindikatoren – Leitfaden für die Praxis – Schwein:

- Sauen und Saugferkeln: <https://www.ktbl.de/themen/tierschutzindikatoren-sauen>
- Aufzuchtferkel und Mastschweine: <https://www.ktbl.de/themen/tierschutzindikatoren-mastschweine>
- Online Schulung sowie Ziel- und Alarmwerte: <https://www.ktbl.de/themen/tierwohlbewertung>

Welfare Quality Assessment Protocol for Pigs: http://www.welfarequalitynetwork.net/media/1018/pig_protocol.pdf

Hilfestellung zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestvorgaben in Bezug auf das Absetzalter

Gemäß § 27 Absatz 1 TierSchNutzV dürfen „Saugferkel erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Saugferkel früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 darf ferner ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.“

Da das Tierschutzrecht jedes Einzeltier schützt, bedeutet dies, dass kein Ferkel in einem Alter von weniger als 29 Tagen (oder 22 Tagen – wenn die Ferkel in „gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile“ gebracht werden) abgesetzt werden darf.

Es gibt keinen Königsweg um das durchschnittliche Absetzalter von Ferkeln in einem Betrieb zu berechnen. Noch schwieriger ist es, zu beurteilen, ob die gesetzlichen Mindestvorgaben für jedes Einzeltier eingehalten werden. Die zuständige Behörde kann jedoch anhand der folgenden Informationsquellen eine gute Einschätzung des durchschnittlichen Absetzalters erhalten:

1. Durchschnittliche „Säugetage“ der Sauen.

Die durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen die Sauen ihre Ferkel in jedem Zyklus säugen, kann mit dem Sauenplaner berechnet werden. Die Auswertung der Sauenplanerdaten kann somit einen ersten Eindruck in Hinblick auf das Absetzalter der Ferkel vermitteln. In hochfruchtbaren Herden säugt jedoch eine beträchtliche Anzahl von Sauen mehr als einen Wurf pro Zyklus. Nachdem die eigenen Ferkel abgesetzt wurden, werden andere „überzählige“ Ferkel zu diesen Sauen gebracht und für 1-4 Wochen gesäugt (siehe unten). Der Sauenplaner fügt dementsprechend den Sauen zusätzliche Säugetage hinzu, während in Wirklichkeit die Anzahl der Säugetage für die Ferkel reduziert wird! Somit sollte diese Kennzahl nicht isoliert, sondern immer in Zusammenhang mit der Anzahl an Abferkelbuchten beurteilt werden.

2. Anzahl Sauen pro Abferkelbucht

Ein weiterer Indikator zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen in Bezug auf das Mindestabsetzalter ist das Verhältnis der durchschnittlichen Sauen pro Abferkelbucht. Zur Bewertung dieses Indikators wird die Anzahl der durchschnittlichen Sauen im Betrieb ermittelt und durch die Anzahl der im Betrieb vorhandenen Abferkelbuchten dividiert. Überschreitet dieses Verhältnis den Quotienten 4,4 weist dies auf einen Verstoß gegen § 27 Absatz 1 TierSchNutzV hin. Siehe Tabelle 1 für die Berechnung.

3. Berücksichtigung Reserveabferkelbuchten für Ammensauen

Es sollte berücksichtigt werden, dass beide oben genannten Methoden in Betrieben mit hochfruchtbaren Sauenlinien, in denen Ammensauen verwendet werden, um überzählige Ferkel aufzuziehen, an ihre Grenzen stoßen. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Ammensauen als Lösung für die Herausforderungen großer Würfe ist aus Sicht des Tierschutzes sehr kritisch zu sehen. Nichtsdestotrotz ist der Einsatz von Ammensauen mittlerweile in mehreren EU-Ländern nahezu allgegenwärtig (1). Da auch deutsche Ferkelerzeuger regelmäßig auf Ammensauen zurückgreifen, ist

dieses Vorgehen sowie die Gesamtfruchtbarkeit der Herde bei der Berechnung der Anzahl an erforderlichen Abferkelbuchten zu berücksichtigen.

Beispiele Ammenverfahren

Beim sogenannten einstufigen Verfahren wird ein Wurf Ferkel mit einem Alter von mindestens 22 Tagen abgesetzt. Die nun freigewordene Sau bekommt mindestens 24 Stunden alte „überzählige Ferkel“ und zieht dann diesen zweiten Wurf bis zu einem Alter von mindestens 22 Tagen auf. Bei den an die Ammensau gesetzten Ferkeln sollte es sich um – im Vergleich mit den Altersgenossen – große und kräftige Ferkel handeln, da diese wahrscheinlich ausreichend Kolostrum aufgenommen haben und am besten mit der Herausforderung klarkommen. Aufgrund des großen Altersunterschieds zwischen dem „alten“ und dem „neuen“ Wurf, ist das einstufige Verfahren grundsätzlich nicht zu empfehlen und sollte daher nur dann angewandt werden, wenn keine geeigneten Ammen für ein mehrstufiges Verfahren zur Verfügung stehen – z.B. in Betrieben mit einem Dreiwochenrhythmus.

Beim zweistufigen Verfahren kommen zwei Ammensauen zum Einsatz und es wird eine sogenannte „Zwischenamme“ gebildet. Die Ferkel der ersten Ammensau werden wieder mit mindestens 22 Tagen abgesetzt. Diese Sau bekommt nun die Ferkel der „Zwischenamme“, die i.d.R. 4-7 Tage alt sind. Die „Zwischenamme“ wiederum erhält überzählige, große, neugeborene Ferkel, die mindesten 24 Stunden alt sein müssen. Amme und Zwischenamme ziehen ihre neu angesetzten Ferkel bis zu einem Alter von mindestens 22 Tagen auf. Weitere Verfahren sind möglich – so wenden manche Betriebe dreistufige Verfahren an. Für eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens siehe Baxter et al. 2013 und 2020 (1, 2).

Auf Betrieben mit Ammensauen müssen zusätzliche Abferkelplätze zur Unterbringung dieser Sauen zur Verfügung stehen. Um zu beurteilen, ob die Anforderungen hinsichtlich des Absetzalters in solchen Betrieben erfüllt sind, wird empfohlen, die Anzahl der erforderlichen Abferkelbuchten nach der unter der Nummer 2 genannten Methode zu berechnen und einen bestimmten Prozentsatz an zusätzlichen Abferkelbuchten, die für Ammensauen benötigt werden, hinzuzufügen. Beispielsweise verlängert sich in einem Betrieb mit einem „zweistufigem Verfahren“ die Laktationszeit der einzelnen Ammensauen um jeweils 2 bis maximal 3 Wochen. Das bedeutet, wenn in diesem Betrieb 10 % der Sauen in einer Abferkelgruppe als Ammensauen verwendet wird, die Gesamtanzahl der Abferkelbuchten um etwa 5 % erhöht werden sollte. In einem Betrieb mit einem „einstufigen Verfahren“ verlängert sich die Laktationszeit der einzelnen Ammensauen um jeweils 3 bis maximal 4 Wochen. Das bedeutet, dass der Bedarf an zusätzlichen Abferkelbuchten auf diesem Betrieb relativ gesehen zu den eingesetzten Ammensauen höher ist - bis zu 10 % zusätzliche Buchten, wenn 10 % der Sauen in einer Abferkelgruppe als Ammensauen dienen. Siehe Tabelle 1 für die Berechnung.

Tabelle 1: Beispiel zur Berechnung der Anzahl erforderlicher Sauenplätze bei unterschiedlichen Absetzrhythmen

	Wochenrhythmus (jede Woche ferkelt eine Sauengruppe)	Dreiwochenrhythmus (jede 3. Woche ferkelt eine Abferkelgruppe)	Anmerkungen
Durchschnittliche Anzahl an produktiven Sauen	1300	260	
Säugedauer	4 Wochen	4 Wochen	Das durchschnittliche Absetzalter der Ferkel beträgt i.d.R. 26 Tage. Die jüngsten Ferkel in einer Absetzgruppe sind älter als 22 Tage.
Anzahl Sauengruppen (Produktionsgruppen)	21	7	
Anzahl Sauen pro Gruppe	60 (70 im Deckzentrum)	36 (40 im Deckzentrum)	Die Gruppen im Deckzentrum sind aufgrund der Umrauscher etwas größer
Anzahl Sauengruppen im Abferkelbereich	5 (eine Woche vor der Geburt und 4 Säugewochen)	2 (Eine Woche Leerstand zwischen zwei Gruppen)	Der Dreiwochenrhythmus erfordert eine relativ hohe Anzahl an Abferkelplätzen. Zwischen Ausstallung und Einstallung liegt meist eine Woche
Anzahl erforderliche Abferkelbuchten (ohne Plätze für Ammensauen)	300	72	
Verhältnis Anzahl durchschnittlich anwesenden Sauen pro Abferkelbucht (ohne Plätze für Ammensauen)	4,3	3,6	
Anzahl zusätzliche Abferkelbuchten, wenn 10% der Sauen als Amme eingesetzt werden und den Ammenwurf zwei (5% zusätzliche Buchten) bzw. vier (10% zusätzliche Buchten) Wochen lang säugen.	15 (bei einem zweistufigen Ammenverfahren bei dem die Ammensauen den Ammenwurf zwei Wochen säugen)	7 (bei einem einstufigem Ammenverfahren bei dem die Ammensauen den Ammenwurf vier Wochen säugen)	
Verhältnis durchschnittlich anwesenden Sauen pro Abferkelbucht, wenn 10% der Sauen als Amme eingesetzt werden und den Ammenwurf vier Wochen lang säugen.	4,1	3,3	

4. Künstliche Ammen

Zu beachten ist zudem, dass nicht wenige deutsche Ferkelerzeuger auf künstliche Ammen bzw. auf Systeme zur automatischen Beifütterung von Milchersatzprodukten zurückgreifen. Bei den künstlichen Ammen handelt es sich um Systeme in denen Ferkel mit einem Lebensalter zwischen 2 und 22 Tagen mutterlos aufgezogen werden. Es gibt inzwischen verschiedene Systeme auf dem Markt, variierend von stationären Systemen, wobei die Milch zentral angemischt und mittels Leitungen zu den jeweiligen Abteilen oder Buchten gepumpt wird, bis hin zu mobilen Systemen, die auf die Buchtentrennwand gesetzt werden können. Die Milch wird entweder in Schalen gepumpt oder kann von den Ferkeln über eine sogenannte Milchtasse zu jeder Zeit frisch abgerufen werden. Teilweise können die Buchten oder Decks direkt im Abferkelabteil über die Abferkelbuchten montiert werden, sodass keinen Platz im Stall „vergeudet“ wird. Alle diese Systeme haben gemeinsam, dass die Ferkel ohne die Muttersau aufwachsen, was selbstverständlich tierschutzrelevante Konsequenzen hat (3). Der routinemäßige Einsatz von künstlichen Ammen verstößt nicht nur gegen nationales Recht (§ 27 Absatz 1 TierSchNutzTV) sondern auch gegen EU-Recht (RL 2008/120/EG Anhang I Kapitel II C3). Ein Absetzen von Saugferkel in einem Alter von unter 22 Tagen ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Wenn künstliche Ammen in den Betrieben vorhanden sind, ist sicherzustellen, dass diese nur in den oben genannten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen.

1. Baxter, E.M., Rutherford, K.M.D., D'Eath, R.B., Arnott, G., Turner, S.P., Sandøe, P., Moustsen, V.A., Thorup, F., Edwards, S.A. and Lawrence, A.B., 2013. The welfare implications of large litter size in the domestic pig II: management factors. *Animal Welfare* 22: 219-238

2. Baxter E.M., Schmitt, O., Pedersen, L.J. 2020. Managing the litter from hyperprolific sows. Chantal Farmer (ed.) *The suckling and weaned piglet* DOI 10.3920/978-90-8686-894-0_3, © Wageningen Academic Publishers 2020

3. Berentsen, A.C. Hochfruchtbare Sauen – Management und Tierschutzrelevanz. 13. Niedersächsische Tierschutzsymposium 2022

E 2.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE SCHWEINEHALTUNG - Teil A

Allgemeiner Teil				
Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I	Allgemeine Daten			
I.1	Betriebsdaten			
I.1.1	Unternehmens-/Betriebsbezeichnung (Abgleich mit vorhandenen Daten)			
I.1.2	Tierhalter/verantwortliche Person			
I.1.3	UnternehmensNr (ZID): _/_/_/_/_/_/_/_/_/_			
I.1.4	ggf. weitere Registriernummern			
I.1.5	ggf. Bezeichnung des Betriebs (falls abweichend von I.1.1)			
I.1.6	ggf. Anzahl/Bezeichnung der Ställe/Betriebsteile			
I.1.7	Angaben zur Tierhaltung (Abgleich mit in EDV vorhandenen Daten)			
I.1.7.1	Anzahl Schweine			gemeldeter Bestand, ggf. mit Kontrollfeststellung abgleichen
I.1.7.2	Haltungsform(en)			
I.1.8	CC-relevant - Fachrechtskontrolle = "Cross-check"			Zahlungsempfänger = Unternehmen, die EU-Leistungen erhalten
I.1.7	Betriebliches Eigenkontrollsystem vorhanden			
I.2	Allgemeine Kontrolldaten			
I.2.1	Bericht-Nr.			
I.2.2	Datum Kontrolle			
I.2.3	Uhrzeit von/bis			
I.2.4.1	Art der Kontrolle			<ul style="list-style-type: none"> o Regelkontrolle Fachrecht / CC o Auswahlgrund: <ul style="list-style-type: none"> o Risikoorientiert o Zufall o Anlassbezogene Kontrolle
I.2.4.2	unangekündigt			
I.2.4.3.1	falls nein, Ankündigung am/um			
I.2.4.3.2	Begründung für Ankündigung (zwingend bei mehr als 48 Stunden)			CC: Kontrollzweck darf nicht gefährdet werden
I.2.5	an der Kontrolle beteiligte Personen			
I.2.5.1	Kontrollpersonen Behörde/ggf. Sachverständige etc.			

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2.5.2	Betriebsvertreter <i>Name</i>			
I.2.5.3	Betriebsvertreter <i>Funktion</i>			
I.2.5.4	Kontrolle ohne Beisein eines Betriebsvertreters			
I.2.6.1	Aufklärung über Rechtsgrundlagen der Kontrolle			
I.2.6.2.1	Kontrolle gestattet			
I.2.6.2.2	falls nein, Grund für Nichtgestattung			CC: ggf. Grund für Verweigerung der Zahlungen
I.2.7	allgemeine Anmerkungen			
I.2.8.1	Keine Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen			
I.2.8.2	falls Hinweise vorhanden, welche: (Freitext)			CC: vgl. CC-Prüfbericht Teil H, weiteres Vorgehen ggf. nach Zuständigkeit
Hinweis:	<p>Für Betriebe, die im Rahmen der RIA zu systematischen CC-Kontrollen ausgewählt wurden, sind die Betriebsdaten (entsprechend dem aktuellen Gemeinsamen Antrag) weitgehend dem Prüfauftrag zu entnehmen. Ggf. ist ein Abgleich mit den Daten der Veterinärbehörde sinnvoll, ebenso eine Überprüfung mit dem tatsächlichen Stand im Betrieb (s. Meßprotokoll). In der Anlage zur Prüfliste "Nutztiere allgemein" ist eine Tabelle zur Erfassung des Tierbestands enthalten.</p> <p>In die Prüfliste sind zumeist ja/nein Antworten und/oder Text einzutragen. Bei Kontrolle mehrerer Betriebsteile sind gesonderte Listen erforderlich. Messungen sind in beizufügenden Meßprotokoll(en) zu erfassen. Besondere Prüfergebnisse (z.B. Stallklimamessung oder Prüfung von Geräten) oder Befunde an Tieren sind ggf. gesondert zu dokumentieren.</p>			

E 2.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE SCHWEINEHALTUNG - Teil B - fachliche Anforderungen

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.	Erhebungen im Vorraum / Büro							
II.1	Tierhalter/-betreuer; Sachkunde (s. § 2 TierSchG)							
II.1.1	Anzahl Tierbetreuer (einschl. Tierhalter) ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.1.2	Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.2	Dokumentation / Überprüfung von							
II.2.1	Kennzeichnungs-/Registrierungsvorgaben eingehalten							Schnittstelle CC-Anforderungen Tierkennzeichnung
II.2.2	Überprüfung des Bestandes							
II.2.2.1	Kontrolle Befinden der Tiere 1 x täglich bei Stallhaltung				CC	A02	TAB B	
II.2.2.2	ausreichende Kontrolle, wenn keine regelmäßige Versorgung erforderlich (so, dass jegliches Leiden vermieden wird)				CC	A03	TAB B	
II.2.2.2	Dokumentation der tägl. Überprüfung des Bestandes							
II.2.3.1	...Anzahl der Verluste				CC	A11	1%	
II.2.3.2	...Ursache von Verlusten							
II.2.3.1	Aufzeichnungen medizinische Behandlungen (Bestandsbuch)				CC	A11	1%	Schnittstelle Bereich LM/FM
II.2.3.2	keine Hinweise auf Verabreichung schädlicher (ggf. beigefügter) Stoffe				CC	A53	TAB B	gesonderter CC-Prüfbericht zu Anhang II VO (EG) 1306/2013, GAB 5
II.2.3.3	Verabreichung von Beruhigungsmitteln nur in Ausnahmefällen und nach Konsultation TA				CC	S54	TAB A	CC: gilt gemäß RL für Absatzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer "bei Neugruppierung"
II.2.4.1	Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen (3 J.) eingehalten				CC	A11	1%	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.2.4.2	Aufzeichnungen der Behörde zur Verfügung gestellt				CC	A11	1%	Nicht vorgelegt = nicht geführt!
II.2.5	Überprüfung Notstromaggregate (regelmäßig nach Herstellerangabe)							
II.2.6	...Alarmanlage (regelmäßig nach Herstellerangabe) falls erforderlich				CC	A46	TAB B	
II.2.7	... Beleuchtungs-, Lüftungs-, Versorgungseinrichtungen (mind. 1 x tgl.)				CC	A43	TAB B	
II.3	Vorsorge für .../Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen							
II.3.1	... ausreichende Frischluftzufuhr, ggf. Ersatzeinrichtung bei Ausfall der elektrischen Lüftung vorhanden				CC	A41	TAB C	
II.3.2	... ausreichende Beleuchtungsdauer				CC	A33	TAB B	
II.3.3	...ggf. ausreichend lange Dämmerungsphase (Lichtprogramm)							
II.3.4	...ausreichend lange Dunkelphase (Lichtprogramm)				CC	A33	TAB B	
II.3.5	... ausreichende Fütterungsmöglichkeiten (Lagerung, Technik)				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.6	angemessene Futterzusammensetzung				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.7	... ausreichende Tränkemöglichkeiten (Wasserversorgung)				CC	A52	TAB C	
II.3.8	... ausreichende Wasserqualität (ggf. Wasseruntersuchung)				CC	A52	TAB C	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.9.1	Notstromaggregat erforderlich							
II.3.9.2	falls Notstromaggregat erforderlich, vorhanden und einsatzbereit							
II.3.10	Alarmanlage für Ausfall der Lüftung (akustisch, optisch, Telefon, DFÜ) vorhanden, falls erforderlich				CC	A42	TAB C	
II.3.11.1	unverzögliche Behebung von Defekten				CC	A45	TAB C	
II.3.11.2	falls nicht möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Tiere				CC	A44	TAB C	
GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung

				zahl	CC	CC	n	vorsatzvermutung
II.4	Hygienemaßnahmen							
II.4.1.1	Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtung zwischen den Durchgängen							
II.4.1.2	Vor Einstellen in Abferkelbereich ausreichende Reinigung				CC	S02	TAB A	
II.4.2	Vor Einstellen in Abferkelbereich ausreichendes antiparasitäres Management (Diagnostik/Behandlung)				CC	S01	TAB B	
II.4.3	bei Weidehaltung ausreichendes antiparasitäres Management (Diagnostik/Behandlung)							
II.5.	Vorsorge für Krankheitsfall /Tötung der Tiere							
II.5.1.1	ausreichende Versorgung kranker/verletzter Tiere				CC	A05	TAB B	
II.5.1.2	ggf. ausreichende Zuziehung Tierarzt				CC	A06	TAB B	
II.5.1.3	ggf. sachkundige Tötung kranker bzw. verletzter Tiere							
II.5.2	Entfernen toter Tiere (bei tägl. Kontrolle, soweit gefordert - s. oben)							
III.	Erhebungen im Stall (ggf. bei mehreren Ställen gesondert für jeden Stall/Haltungseinheit)							
	Allgemeine Anforderungen							
III.1	Stallgebäude							ggf. nähere Stallbezeichnung:
III.1.1	Bauweise geeignet							
III.1.3	Materialien geeignet							
III.1.4	leicht zu reinigen/desinfizieren				CC	A35	TAB B	
III.1.5	verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.1.6	ausbruchsicher							
GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung

III.2	Boden- und Wandbeschaffenheit (vgl. Meßprotokoll)							
III.2.1.1	Boden trittsicher (Tierbereich + Treibgänge)				CC	A31	TAB B	
III.2.1.2	Boden für Größe/Gewicht der Schweine geeignet				CC	S33	TAB B	
III.2.2	Liegeflächen geeignet (Größe, Isolierung, Sauberkeit, Ableitsystem)				CC	S31	TAB B	
III.2.3.	Spaltenböden							
III.2.3.1	falls in Benutzung, ggf. Maßvorgaben eingehalten/verletzungssicher				CC	A31 S35	TAB B	
III.3	Klima/Umweltfaktoren (vgl. ggf. Meßprotokoll)							
III.3.1	Stallklima im für die Tiere zuträglichen Bereich?				CC	A32	TAB B	
III.3.2	ausreichende Vorkehrungen gegen Hitzestress im Sommer (Soll: im Liegebereich nicht > 25°C)							spezielle Vorgabe für "Abkühlvorrichtungen" mit Übergangsfrist!
III.3.3	Vermeidung von tierschutzrelevantem Lärm (ab 85 dB und plötzliche laute Geräusche)				CC	S36	TAB B	
III.4	Beleuchtung/Tageslichteinfall (vgl. MP)							
III.4.1.1	Beleuchtung im Aufenthaltsbereich ausreichend = mind. 80 Lux							
III.4.1.2	Beleuchtung Liegebereich ausreichend = mind. 40 Lux							
III.4.1.3	Beleuchtung ausreichend lang = 8 h /Tag							
III.4.1 CC	Beleuchtung im Tierbereich mind. 40 LUX über 8 h				CC	S37	TAB B	
III.4.2	natürliche Beleuchtung ausreichend - soweit gefordert							
III.4.3	möglichst gleichmäßige Ausleuchtung							
III.4.4	Orientierungsmöglichkeit in Dunkelphase							
III.4.5	Beleuchtung zur Überwachung ausreichend (Inspektionslicht)				CC	A04	TAB B	
GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5	Versorgungseinrichtungen, Fütterung, Tränkung							

III.5.1.1	Fütterung ausreichend /mind. 1 x/d/ funktionsfähig				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.2	Anzahl Futterstellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten (vgl. MP)				CC	A51a	TAB B	
III.5.1. CC	Tier-Fressplatzverhältnis ausreichend (vgl. Meßprotoll)				CC	S55	TAB B	
III.5.1.3	Futterstellen ausreichend sauber				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.4	Alleinfutter mit mind. 8% Rohfaser oder mind. 200g Rohfaser/d bei trächtigen JS/S (bis 1 Woche vor Abferkeltermin)							
III.5.1.4 CC	genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter für alle trocken gestellten/trächtigen JS/S (Stillen von Hunger und Kaubedürfnis)				CC	S53	TAB B	
III.5.2	geeignetes Beschäftigungsmaterial (jederzeit für alle Schweine)				CC	S32	TAB A	vgl. Empfehlung (EU) 2016/336 vom 8. März 2016 Vgl. § 26 TierSchNutzV organisch und faserreich "insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder Mischung dieser Materialien"
III.5.3.1	Tränken/Wasserversorgung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A52	TAB C	
III.5.3.2	Anzahl Tränkestellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A52	TAB C	
III.5.3.3	Tränkestellen ausreichend sauber				CC	A52	TAB C	
III.5.3.4	Wasser ad lib für jedes Schwein							vgl. § 21 (1) Nr. 2 TierSchNutzV
III.5.3.4 CC	Wasser ad lib > 2 Wochen				CC	A52 S52	TAB C	Ferkel unter 2 Wochen müssen bedarfsgerecht mit Flüssigkeit versorgt sein.

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio-n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5.4	Bewegungsfreiheit allgemein (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.4.1.1	Bewegungsmöglichkeit (nutzbare Fläche/Tier) ausreichend (allgemeine Vorgabe) s. § 2 TierSchG				CC	A21	TAB B	CC: Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt, dass unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden, "angemessener Platz"
III.5.4.1.2	Mindestmaße der Haltungseinrichtung eingehalten (vgl. MP)							zu den Einzelanforderungen s. III.6
III.6	Besondere Haltungsanforderungen für...							
III.6.1	Einzelhaltung allgemein							
III.6.1.1	falls ja, zulässig? (kranke/verletzte Tiere, Aggression, Unverträglichkeiten, JS/S Betriebe < 10 Sauen, Eber < 2 J.)							
III.6.1.2	falls ja, ungehindertes Umdrehen in Einzelbuchtenhaltung möglich				CC	S25	TAB B	
III.6.1.3	falls ja, Sichtkontakt vorhanden (Ausnahme Abferkelbuchten)				CC	S34	TAB B	
III.6.2	Saugferkel							
III.6.2.1	Schutzvorrichtung gegen Erdrücken vorhanden				CC	S23	TAB B	
III.6.2.2	Gleichzeitiges ungehindertes Saugen möglich				CC	S23	TAB B	
III.6.2.3	Gleichzeitiges ungehindertes Liegen/Ausruhen möglich Aufenthaltsbereich							
III.6.2.4.1	Gleichzeitiges ungestörtes Liegen/Ausruhen möglich Liegebereich				CC	S23	TAB B	
III.6.2.4.2	Liegebereich wärmedämmend, beheizbar o. geeign. Einstreu							
III.6.2.4.3	Temperaturvorgaben im Liegebereich eingehalten							
III.6.2.4.4	kein perforierter Boden im Liegebereich (ggf. abgedeckt)				CC	S23	TAB B	
III.6.2.5	Mindestabsetzalter (28 bzw. 21 Tage) eingehalten				CC	S51	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio-n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6.3	Jungsauen (JS) und Sauen (S)							
III.6.3.1	Verbot der Anbindehaltung eingehalten				CC	S24	TAB B	
III.6.3.2	Gruppenhaltung							
III.6.3.2.1	Gruppenhaltung über 4 Wochen nach Decken bis 1 Woche vor Abferkelung				CC	S28	TAB B	
III.6.3.2.2	Falls nein, Einzelhaltung zulässig? (Betriebe <10 Sauen, kranke/verletzte Tiere, Aggression)				CC	S28	TAB B	
III.6.3.2.3	Maßnahmen zur Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen getroffen				CC	S25a	TAB C	
III.6.3.2.4	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S26	TAB B	
III.6.3.2.5	Liegeflächeanteil eingehalten (mind. 0,95 bzw. 1,3 m ² /JS,S)				CC	S27	TAB B	
III.6.3.2.6	Buchtenlängenseitenmaße eingehalten				CC	S29	TAB B	
III.6.3.2.7	Anforderungen an Fress-Liegebuchten (F-L-B)							
III.6.3.2.7.1	selbständiges Betreten/Verlassen der Buchten möglich							
III.6.3.2.7.2	Anforderungen an Liegebereich erfüllt							
III.6.3.2.7.3	Gangbreite ausreichend							
III.6.3.2.7.4	ungehindertes Umdrehen u. Vorbeigehen in Laufgängen möglich							
III.6.3.3	Haltung in Kastenständen							
III.6.3.3.1	Beschaffenheit ohne Verletzungsgefahr				CC	A31	TAB B	
III.6.3.3.2	ungehindertes Hinlegen, Aufstehen, Ausstrecken in Seitenlage				CC	A21	TAB B	
III.6.3.3.3	Perforationsgrad Liegebereich eingehalten (vgl. MP)							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio-n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6.3.4	Haltung in Abferkelbuchten							
III.6.3.4.1	Bewegungsfreiheit zum selbständigen/unterstützten Abferkeln				CC	S23	TAB B	
III.6.3.4.2	geeignetes Nestbaumaterial ab 1 Wo vor Abferkeln (soweit technisch möglich)				CC	S03	TAB A	
III.6.4	Eber bis zum Alter von 24 Monaten							
III.6.4.1.1	Fläche ausreichend (ungehindert umdrehen möglich)				CC	S22	TAB B	
III.6.4.1.2	Sichtkontakt vorhanden				CC	S34	TAB B	
III.6.4.2	Eber ab 24 Monaten							
III.6.4.2.1	Buchtengröße ausreichend (mind. 6/10 m²) (vgl. MP)				CC	S22	TAB B	
III.6.4.2.2	Sichtkontakt vorhanden				CC	S34	TAB B	
III.6.5	Absatzferkel							
III.6.5.1	Minstdurchschnittsgewicht Absatzferkel 5 kg (Abw. max. 20%)							
III.6.5.2	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S21	TAB B	
III.6.5.3	Maßnahmen zur Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen getroffen				CC	S25a	TAB C	
III.6.6	Zuchtläufer, Mastschweine							
III.6.6.1	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S21	TAB B	
III.6.6.2	Liegeflächenanteil mind. 50 % der nutzbaren. Bodenfläche							
III.6.6.3	Maßnahmen zur Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen getroffen				CC	S25a	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tier zahl	CC	Code Nr CC	Regel- sanktio n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.7	Inaugenscheinnahme der Tiere							
III.7.1	Gesundheitszustand (ggf. detaillierte Beschreibung beifügen):							
III.7.1.1	keine Hinweise auf erhöhte Verlustraten							
III.7.1.2	keine gesundheitlich relevanten Verletzungen/ Technopathien/Kannibalismus							
III.7.1.3	keine Hinweise auf Verhaltensstörungen							
III.7.1.4	ausreichender Ernährungs-/Pflegezustand							
III.7.2.1	eingesetzte Zuchtmethoden zulässig, keine genetisch bedingte Belastung im Sinne einer Qualzucht				CC	A62	TAB B	
III.7.2.2	Tiere aufgrund Genotyp/Phänotyp für die Haltung geeignet				CC	A63	TAB B	
III.7.3.1	ggf. kranke Tiere abgesondert/behandelt bzw. rechtzeitig getötet				CC	A05	TAB B	
III.7.3.2	ggf. kranke Tiere geeignet untergebracht (Krankenbucht o.ä., ggf. eingestreut)				CC	A05	TAB B	
III.7.4.1	Umgruppierungen bei Gruppenhaltung nur im unvermeidlichen Umfang				CC	S04	TAB B	
III.7.4.2	ggf. bei Gruppenhaltung dauerhaft unvertägliche Tiere bzw. "Opfer" abgetrennt				CC	S05	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio-n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.7.5	Eingriffe an Tieren							
III.7.5.1.1	Abschleifen* der Eckzähne bei Ferkeln (unter 8 Tagen)							
III.7.5.1.2	falls ja, zulässig - Indikation!**				CC	A61	TAB C	Für CC gelten im Bereich Eingriffe grundsätzlich die nationalen Vorgaben aus §§ 5 + 6 TierSchG. Für Schweine sind im Anhang der RL 2018/120/EG jedoch konkrete Anforderungen festgelegt (näheres s. ggf. dort) * Laut PLF hinsichtlich CC-Sanktion Abkneifen wie Abschleifen behandeln **vorab Maßnahmen nach Kap. I Nr. 8 des Anhangs der RL 2008/120/EG erfolgt? *** vgl. Empfehlung (EU) 2016/336 vom 8. März 2016 <u>cave:</u> <u>Ferkelbetäubungssachkundeverordnung!</u>
III.7.5.1.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.2.1	Kupieren des Schwanzes bei Ferkeln (unter 4 Tagen) ***							
III.7.5.2.2	falls ja, zulässig - Indikation!**				CC	A61	TAB C	
III.7.5.2.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.3.1	Kastration männl. Schweine (unter 8 Tagen, normale Anatomie)							
III.7.5.3.2	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.4.1	sonstige Eingriffe (z.B. Bruchferkel-/Binneneber-OP, Nasenklammern/-ringe - ggf. beschreiben)							
III.7.5.4.2	falls ja, ggf. zulässig - Indikation!				CC	A61	TAB C	
III.7.5.4.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5	Verbote/allg. Regeln in Zusammenhang mit Eingriffen							
III.7.5.5.1	Verbot der Verwendung elastischer Ringe gemäß § 6 Abs. 2 TierSchG eingehalten?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.2	Verminderung von Schmerzen oder Leiden ausreichend bei Eingriffen, die ohne Betäubung zulässig sind?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.3	ausreichende Betäubung, soweit erforderlich (alle Eingriffe)?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.4	Falls Betäubung, Durchführung durch Tierarzt?				CC	A61	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio-n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
IV.	Erhebungen im Außenbereich							
IV.1	Iglus, Hütten, Ausläufe, Weiden							
IV.1.1.1	Teil der Stallfläche/Haltungseinrichtung							
IV.1.1.2	falls ja, ...Größe ausreichend				CC	A21	TAB B	
IV.1.1.3	...ausreichend zugänglich							
IV.1.2	funktionierende Tränken, falls erforderlich				CC	A52	TAB C	
IV.1.3	Schutz vor Gefahren ausreichend (Witterung, Beutegreifer, sonst. Gesundheitsgefahren)				CC	A34	TAB B	
V	Hygiene im Tierbereich							
V.1	ausreichende Sauberkeit							
VI.	Verbote § 3 TierSchG							
VI.1	Verbot, Tier zu überfordern (außer in Notfällen)							
VI.2	Verbot, Tiere zu überfordern, an denen Eingriffe/Behandlungen vorgenommen worden sind, die leistungsmindernden Zustand verdecken							
VI.3	Verbot, gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier mit erheblichen SLS zu veräußern oder zu erwerben, außer zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung (Ausnahme für Tierversuche)							
VI.4	Verbot, ein gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen							
VI.5	Verbot, ein Tier mit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auszubilden oder zu trainieren							
VI.6	Verbot, ein Tier zu Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung o.ä. mit SLS für das Tier heranzuziehen							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktio n	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
VI.7	Verbot der Zwangsfütterung (Ausnahme zur Therapie)							
VI.8	Verbot, Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche SLS bereitet				CC	A51a/ A53	TAB B	
VI.9	Verbot direkte Stromeinwirkung zur Verhaltens- /Bewegungseinschränkung oder Bewegungszwang mit nicht unerheblichen SLS (Ausnahem für ggf. rechtlich zulässige Geräte/Anwendungen)				CC	A 21	TAB B	CC-Relevanz ggf. im Einzelfall prüfen (RL 98/58/EG, Anhang Nr. 7)
VI.10	Verbot, Tier als Preis oder Belohnung bei Veranstaltung auszuloben (Ausnahme sachkundiges Publikum)							
VI.11	Sodomieverbot							

Anmerkungen

Übergangsfristen:

a) Deckzentrum

JS/S: Übergangsfrist Abweichung Gruppenhaltung (§30 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutZV) und Anforderungen an Haltung im Deckzentrum (§30 Abs. 2a TierSchNutZV) in Altbeständen (vor 09.02.2021) bis 09.02.2029/2031(Härtefall)

Voraussetzung:

1. Gruppenhaltung über vier Wochen nach Decken bis eine Woche vor Abferkeltermin*
2. Kastenstände so beschaffen, dass nicht verletzt; ungehindert aufstehen, in Seitenlage hinlegen, Kopf ausstrecken; Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken, ohne dass bauliches Hindernis entgegensteht
3. Tierhalter weist zust. Behörde bis 09.02.2024 Betriebs-Umbaukonzept; bis 09.02.2026 Nachweis Bauantrag nach**

* vorbehaltlich b)

* nicht für Betriebe < 10 Sauen (beachte Umdrehgebot!)

** entfällt für Betriebe < 10 Sauen, wenn bis 09.02.2024 Erklärung, dass Tierhaltung bis 09.02.2026 eingestellt wird

b) Abferkelbuchten

1. Übergangsfrist Abweichung Anforderungen Kastenstandlänge (§24 Abs. 3 Satz3) und Vorgabe, dass Haltung im Kastenstand maximal 5 Tage lang (um Abferkelung) (§30 Abs. 2b Satz2): Eine Woche vor voraussichtlichem Abferkeltermin bis Absetzen Haltung in Kastenständen, wenn diese in Abferkelbuchten und Bestandteil von Haltungseinrichtungen
2. Übergangsfrist Abweichung Vorgaben Abferkelbuchten (freie Bewegung in 6,5m²) (§24 Abs. 4 TierSchNutZV) im Altbestand (vor 09.02.2021) bis 09.02.2036/38 (Härtefall)

Voraussetzungen:

1. Gruppenhaltung über vier Wochen nach Decken bis 1 Woche vor Abferkeltermin*
2. Kastenstände: nicht verletzen, ungehindert aufstehen, hinlegen, Kopf ausstrecken, in Seitenlage Gliedmaßen ausstrecken
3. hinter Liegebereich genügend Platz Abferkeln/Geburtshilfe
4. bis 09.02.2033 Umbaukonzept, Bauantrag

* nicht für Betriebe < 10 Sauen (beachte Umdrehgebot!)

c) Zuchtläufer

Abweichung von §29 Abs. 2a TierSchNutZV (Abweichung Fläche 1 Woche vor Besamung bis Besamung) i.V.m §30 Abs. 2a TierSchNutZV (Bodenfläche 5m²) in Altbeständen (bis 09.02.2021) bis 09.02.29

Bemerkungen:

Unterschrift Betriebsleiter/Stellvertreter: Der Unterzeichner wurde über die Feststellungen der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass er diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Kenntnisnahme des Protokolls zu bezeugen und dass er zu den bei der Prüfung festgestellten Sachverhalten Stellung nehmen könne.

Unterschrift:.....Datum:.....Stellungnahme ja / nein (s. ggf. anl. Protokoll)

E 2.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE SCHWEINEHALTUNG - Teil C - Vollzug, weiteres Vorgehen

VII		Nachbearbeitung Kontrolle		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VII.1	Kontrollbericht angefertigt/ vom Tierhalter abgezeichnet/ Durchschrift dem Tierhalter ausgehändigt					
VII.2	Mängelbericht ausgehändigt					
VII.3	Foto-/ Videodokumentation (nichtzutreffendes streichen)					
VII.4	weiterführende Untersuchungen eingeleitet					
VII.5	Empfehlung					
VII.6	Sonstiges (z. B. Unterrichtung anderer Behörden / Stellen)					
VII.7		Nachbearbeitung CC-Kontrolle				
VII.7.1	Abgabe Prüfbericht Cross compliance					
	am (Datum):					
	Bericht Nr.:					
	Eintrag in ZID					
	am (Datum):					
VIII		Maßnahmen Fachrecht (ggf. Unterlagen beifügen oder Fundstelle angeben)		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VIII.1	Administrative Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.1.1	Anordnung nach § 16 a TierSchG (schriftlich / mündlich, schriftlich bestätigt)					
VIII.1.2	ggf. Anhörung durchgeführt					
VIII.1.3	Fristsetzung zur Mängelbeseitigung					
VIII.1.4	Einleitung von Bußgeldverfahren					
VIII.1.5	OWi/Bußgeld rechtskräftig					
VIII.2	Gerichtliche Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.2.1	Anzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft					

VIII.2.2	Straftat (rechtskräftiges Urteil)				
VIII	Vorgeschichte/weiteres Vorgehen	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung	
VIII.1	frühere Beanstandungen				
VIII.2	frühere Kontrollen (ggf. Datum)				
VIII.3	frühere Maßnahmen/Sanktionen				
VIII.4	frühere Misstände/Mängel in vorgegebener Frist behoben				
VIII.5.	ggf. laufendes Widerspruchsverfahren				
	anwaltliche Vertretung				
VIII.6	Zwangsmittel/Auflage(n)				
	ggf. Fristablauf (Datum):				
VIII.7	kurzfristige Nachkontrolle erforderlich				
	Termin Nachkontrolle (Datum/Zeitfenster)				
IX	Risikobewertung (nach Vorgabe zur RA)	sehr niedrig	niedrig	hoch	sehr hoch
IX.1	Kontrollbedarf (Risikoklasse)				
Abs. IX ist lediglich ein "Minimalvorschlag" für risikobasierte Betriebsauswahl insb.für Nicht-CC-Betriebe					
X	sonstige Bemerkungen				
Unterschrift Prüfer/Verfasser des Berichts:					
..... Datum:.....					

E 2.2 Anlage zum Kontrollbericht Tierschutz Schweinehaltung

- Messprotokoll -

Überprüfung der Mindestanforderungen - Rechtsgrundlage: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

1	Behörde:
2	Prüfer :
3	Bericht Nr. :
4	Datum der Kontrolle:
5	Betrieb (Name, Ort, Nr.):
6	Stall / Gebäude:
7	Abteil (ggf. Plan-Nr.):

Messungen / Einzelerhebungen

Feststellung der Tierzahl s. unter Nr. 13!

vgl. hierzu ggf. Anmerkungen zur Erfassung und Stichprobenauswahl im CC-Leitfaden und in Spalte E der Prüfliste.

Bei allen CC-relevanten Verstößen ist die Zahl der betroffenen Tiere und ggf. der Kontrollumfang (Gesamtbestand oder Stichprobenumfang) festzustellen und zu dokumentieren!

8 Mindestbodenfläche in Gruppen- oder Eberbuchten

Die **uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche** (§ 28 (2) Nr. 2; § 29 (2); § 30 (2) TierSchNutztV) ist jene Fläche, die von den Tiere zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen:
 Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten usw., Flächen unter in die Bucht hereinragenden Trögen, Flächen unter Abschränkungen und Abtrennungen.
 Flächen zwischen eingebauten Abschränkungen wie Freßplatzteilern/Freßständen usw. sind jeweils mit ihren lichten Maßen anrechenbar.
 Sonstige Bedingungen müssen eingehalten sein (Spaltenweiten, Anteil Liegebereich, Mindestseitenlängen der Gruppenbucht...)

Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine			Messwerte									
			Bucht 1					Bucht 2				
Ø LM (kg)	m ²	CC	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier
> 5 - 10	0,15	0,15										
> 10 - 20	0,20	0,20										
> 20 - 30	0,35	0,30										
> 30 - 50	0,50	0,40										
> 50 - 85		0,55										
> 50 - 110	0,75											
> 85 - 110		0,65										
> 110	1,00	1,00										

Jungsauen (JS) *				Messwerte Bucht							
Gruppen- größe	m ² /Tier	CC	Liegebereich Anteil**	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier	Liegebereich* * m ²	m ² / Tier**	
bis 5	1,85	1,80	0,95/m ² JS								
6 bis 39	1,65	1,64									
> 39	1,50	1,48									
Sauen *											
bis 5	2,50	2,48	1,3m ² /Sau								
6 bis 39	2,25	2,25									
> 39	2,05	2,03									
Eber > 2 J.	≥ 6,00										
Deckbucht	≥ 10										

**Die Liegefläche muss jedem Tier zusammenhängend zur Verfügung stehen, nicht nutzbare Anteile sind ggf. abzuziehen!

* gilt nicht für Betriebe mit weniger als 10 Sauen, beachte dann aber Umdrehgebot!

Eber < 2 J., sowie unverträgliche, nicht für Kastenstand geeignete, Betriebe < 10 Sauen, kranke + verletzte S/JS Umdrehgebot = Einzelbucht mit Umdrehmöglichkeit!
 Für kranke Tiere Krankenbucht gemäß § 4 (1) Nr. 3 mit weicher Unterlage/Einstreu!

9 Gruppenhaltung Sauen - Buchtenlängsseiten, Gangbreite Fress- Liegebuchten

Mindestwerte Buchtenlängsseite/n	Messwerte (m) und jeweils in der Bucht/im Bereich gehaltene Tierzahl					
	Bucht 1 (l/b)	Tierzahl	Bucht 2 (l x b)	Tierzahl	Bucht 3 (l x b)	Tierzahl
≥ 6 Schweine > 2,80 m						
< 6 Schweine > 2,40 m*						
Gangbreite Fress-Liege- Buchten						
Hinter FLB ≥ 1,60 m						
Zwischen FLB ≥ 2,00 m						
FLB Boden als Liegebereich (100 cm ab Futtertrog)						
FLB für Sauen selbständig zu betreten/ verlassen	ja/nein		ja/nein		ja/nein	

* CC: gilt nur für die längere Seite

10 Gruppenhaltung Schweine, Parameter Spaltenboden

Mindestwerte			Stichprobenmessung					
Betonspaltenboden	Spaltenweite (W) ≤ mm	Auftrittsbreite (B) ≥ mm	Bucht 1		Bucht 2		Bucht 3	
			W	B	W	B	W	B
Saugferkel	11	50						
Absatzferkel	14	50						
Zuchtläufer	18	80						
Mastschweine	18	80						
JS, S, Eber	20	80						
sonstige perforierte Böden	Auftrittsbreite ≥ Spaltenweite							
Metallgitterboden	Drahtstärke mit Ummantelung ≥ 9 mm							

Vorgaben zur Perforation Liegebereich (max 15%, außer Absatzferkel) hier nicht aufgenommen, da üblicherweise eingehalten!

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

11 Einzelhaltung Kastenstand Deckzentrum/Abferkelbucht - Liegebereich

	Grenzwert (%)	eingehalten							
		Bucht 1		Bucht 2		Bucht 3		Bucht 4	
		ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Perforationsgrad Liegebereich	7%								

Es ist zu prüfen, ob alle Tiere entsprechend den Vorgaben genügend Platz haben und ob in der Abferkelbucht hinter der Sau genügend Raum für Geburtshilfe vorhanden ist.

Unter der JS/S ist ein Liegebereich erforderlich, der einen Perforationsgrad von höchstens 7% aufweist, ausgenommen sind das vordere Drittel des Liegebereiches (max. 20 cm ab Kante Futtertrog) sowie das hintere Drittel des Liegebereiches

12	Parameter Stallklima / Umweltfaktoren
-----------	--

Parameter	Sollwerte		(Sensorisch) eingehalten		Stichprobenmessung			
			ja	nein	Messpunkt 1 - 3°			
					1	2	3	
Gaskonzentration max.	NH ₃ > 20 ppm							
	CO ₂ > 3000 ppm							
	H ₂ S > 5 ppm							
Geräuschpegel	< 85 dbA							
Beleuchtung im Tierbereich	≥ 80 Lux Aktivitätsbereich ≥ 40 Lux Liegebereich CC: 40 Lux							
			eingehalten					
			ja	nein				
Tageslichteinfall (bei Neubauten Pflicht)	≥ 3 % Stallgrundfläche; Ausnahme (vgl. Baugenehmigung): Reduktion möglich gemäß § 22 (4)				Stallgrundfläche (m ²):			
					Lichteinfallfläche (m ²):			
					% - Anteil:			
Temperatur im Liegebereich bei Saug- u. Absatzferkeln	Alter	Temperatur (°C)			Stichprobenmessung Bucht			
	<10 Tage	30 °C			1	2	3	
	Ø LM (kg)		Einstreu		Stichprobenmessung - Bucht			
		mit	ohne		1	2	3	
	< 10	16°	20°					
	> 10-20	14°	18°					
	> 20	12°	16°					

° bei Bedarf genaue Meßumstände (genauer Meßort/zeit, Wetterlage, Aussentemperatur, usw.) festhalten

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

13	Versorgungseinrichtungen
-----------	---------------------------------

Mindestanzahl Fressplätze/Tränken (Zahl/Tiere)	Stichprobe							
	Bucht 1		Bucht 2		Bucht 3		Bucht 4	
	ja	nein ^o	ja	nein ^o	ja	nein ^o	ja	nein ^o
rationierte Fütterung 1 : 1 CC 1:1								
ad libidum Fütterung ≤ 1 :4								
Selbsttränken (Gruppenhaltung)*								
geeignet/funktionsfähig (mind. 1 : 12)								
ausr. Zahl abseits der Futterstelle								

*Ein Breiautomat kann als zusätzliche Tränkestelle dann akzeptiert werden, wenn ein Ausdosieren von Frischwasser möglich ist

^o ggf. abweichendes Mindestverhältnis notieren!

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

Allgemein gilt § 4 Nr. 4 ("alle Tiere entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser versorgt") und § 21 (1) Nr. 2 ("jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität"). RL-Text: "Alle Schweine müssen mindestens einmal pro Tag gefüttert werden. Werden Schweine in Gruppen und nicht ad libitum oder mittels eines automatischen Systems einzeln gefüttert, so müssen alle Schweine einer Gruppe gleichzeitig Zugang zum Futter haben."

14	Tierzahlen
-----------	-------------------

Kategorie	Zahl (Zahlenangabe, ggf. Strichliste)
Saugferkel	
Absatzferkel	
Mastschweine/Zuchtläufer	
Sauen (ggf. incl. Jungsauen)	
Jungsauen (soweit gesondert erhoben)	
Eber (ggf. incl. Jungeber)	
Jungeber (soweit gesondert erhoben)	
Gesamtzahl	

ggf. Übertrag der Gesamtzahl in die Tierbestandstabelle des Kontrollberichts "Nutztiere allgemein"
Für CC (ZID) ist die Gesamtzahl der Schweine sowie ggf. die Größe der Stichprobe zu ermitteln
 Sofern nur Teile des Bestands untersucht werden, sind ggf. die Stichproben näher zu spezifizieren

Bemerkungen:

Unterschrift des Prüfers	Ort / Datum
.....

E 3.1 KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE SCHWEINEHALTUNG - Teil A

Allgemeiner Teil				
Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I	Allgemeine Daten			
I.1	Betriebsdaten			
I.1.1	Unternehmens-/Betriebsbezeichnung (Abgleich mit vorhandenen Daten)			
I.1.2	Tierhalter/verantwortliche Person			
I.1.3	UnternehmensNr (ZID): _/_/_/_/_/_/_/_/_/_			
I.1.4	ggf. weitere Registriernummern			
I.1.5	ggf. Bezeichnung des Betriebs (falls abweichend von I.1.1)			
I.1.6	ggf. Anzahl/Bezeichnung der Ställe/Betriebsteile			
I.1.7	Angaben zur Tierhaltung (Abgleich mit in EDV vorhandenen Daten)			
I.1.7.1	Anzahl Schweine			gemeldeter Bestand, ggf. mit Kontrollfeststellung abgleichen
I.1.7.2	Haltungsform(en)			
I.1.8	CC-relevant - Fachrechtskontrolle = "Cross-check"			Zahlungsempfänger = Unternehmen, die EU-Leistungen erhalten
I.1.7	Betriebliches Eigenkontrollsystem vorhanden			
I.2	Allgemeine Kontrolldaten			
I.2.1	Bericht-Nr.			
I.2.2	Datum Kontrolle			
I.2.3	Uhrzeit von/bis			
I.2.4.1	Art der Kontrolle			<ul style="list-style-type: none"> o Regelkontrolle Fachrecht / CC Auswahlgrund: <ul style="list-style-type: none"> o Risikoorientiert o Zufall o Anlassbezogene Kontrolle
I.2.4.2	unangekündigt			
I.2.4.3.1	falls nein, Ankündigung am/um			
I.2.4.3.2	Begründung für Ankündigung (zwingend bei mehr als 48 Stunden)			CC: Kontrollzweck darf nicht gefährdet werden

Nr.	Bezeichnung Kontrollpunkt	Ja	Nein	Text/Anmerkung
I.2.5	an der Kontrolle beteiligte Personen			
I.2.5.1	Kontrollpersonen Behörde/ggf. Sachverständige etc.			
I.2.5.2	Betriebsvertreter Name			
I.2.5.3	Betriebsvertreter Funktion			
I.2.5.4	Kontrolle ohne Beisein eines Betriebsvertreters			
I.2.6.1	Aufklärung über Rechtsgrundlagen der Kontrolle			
1.2.6.2.1	Kontrolle gestattet			
1.2.6.2.2	falls nein, Grund für Nichtgestattung			CC: ggf. Grund für Verweigerung der Zahlungen
I.2.7	allgemeine Anmerkungen			
I.2.8.1	Keine Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen			
I.2.8.2	falls Hinweise vorhanden, welche: (Freitext)			CC: vgl. CC-Prüfbericht Teil H, weiteres Vorgehen ggf. nach Zuständigkeit
Hinweis:	<p>Für Betriebe, die im Rahmen der RIA zu systematischen CC-Kontrollen ausgewählt wurden, sind die Betriebsdaten (entsprechend dem aktuellen Gemeinsamen Antrag) weitgehend dem Prüfauftrag zu entnehmen. Ggf. ist ein Abgleich mit den Daten der Veterinärbehörde sinnvoll, ebenso eine Überprüfung mit dem tatsächlichen Stand im Betrieb (s. Meßprotokoll). In der Anlage zur Prüfliste "Nutztiere allgemein" ist eine Tabelle zur Erfassung des Tierbestands enthalten. In die Prüfliste sind zumeist ja/nein Antworten und/oder Text einzutragen. Bei Kontrolle mehrerer Betriebsteile sind gesonderte Listen erforderlich. Messungen sind in beizufügenden Meßprotokoll(en) zu erfassen. Besondere Prüfergebnisse (z.B. Stallklimamessung oder Prüfung von Geräten) oder Befunde an Tieren sind ggf. gesondert zu dokumentieren.</p>			

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE SCHWEINEHALTUNG - Teil B - fachliche Anforderungen

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.	Erhebungen im Vorraum / Büro							
II.1	Tierhalter/-betreuer; Sachkunde (s. § 2 TierSchG)							
II.1.1	Anzahl Tierbetreuer (einschl. Tierhalter) ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.1.2	Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend				CC	A01	TAB B	
II.2	Dokumentation / Überprüfung von							
II.2.1	Kennzeichnungs-/Registrierungsvorgaben eingehalten							Schnittstelle CC-Anforderungen Tierkennzeichnung
II.2.2	Überprüfung des Bestandes							
II.2.2.1	Kontrolle Befinden der Tiere 1 x täglich bei Stallhaltung				CC	A02	TAB B	
II.2.2.2	ausreichende Kontrolle, wenn keine regelmäßige Versorgung erforderlich (so, dass jegliches Leiden vermieden wird)				CC	A03	TAB B	
II.2.2.2	Dokumentation der ...tägl. Überprüfung des Bestandes							
II.2.3.1	...Anzahl der Verluste				CC	A11	1%	
II.2.3.2	...Ursache von Verlusten							
II.2.3.1	Aufzeichnungen medizinische Behandlungen (Bestandsbuch)				CC	A11	1%	Schnittstelle Bereich LM/FM
II.2.3.2	keine Hinweise auf Verabreichung schädlicher (ggf. beigefügter) Stoffe				CC	A53	TAB B	gesonderter CC-Prüfbericht zu Rechtsakt 10 des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1782/2003!
II.2.3.3	Verabreichung von Beruhigungsmitteln nur in Ausnahmefällen und nach Konsultation TA				CC	S54	TAB A	CC: gilt gemäß RL für Absatzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer "bei Neugruppierung"
II.2.4.1	Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen (3 J.) eingehalten				CC	A11	1%	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.2.4.2	Aufzeichnungen der Behörde zur Verfügung gestellt				CC	A11	1%	Nicht vorgelegt = nicht geführt!
II.2.5	Überprüfung Notstromaggregate (regelmäßig nach Herstellerangabe)							
II.2.6	...Alarmanlage (regelmäßig nach Herstellerangabe) falls erforderlich				CC	A46	TAB B	
II.2.7	... Beleuchtungs-, Lüftungs-, Versorgungseinrichtungen (mind. 1 x tgl.)				CC	A43	TAB B	
II.3	Vorsorge für .../Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen							
II.3.1	... ausreichende Frischluftzufuhr, ggf. Ersatzeinrichtung bei Ausfall der elektrischen Lüftung vorhanden				CC	A41	TAB C	
II.3.2	... ausreichende Beleuchtungsdauer				CC	A33	TAB B	
II.3.3	...ggf. ausreichend lange Dämmerungsphase (Lichtprogramm)							
II.3.4	...ausreichend lange Dunkelphase (Lichtprogramm)				CC	A33	TAB B	
II.3.5	... ausreichende Fütterungsmöglichkeiten (Lagerung, Technik)				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.6	angemessene Futterzusammensetzung				CC	A51a	TAB B	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.7	... ausreichende Tränkemöglichkeiten (Wasserversorgung)				CC	A52	TAB C	
II.3.8	... ausreichende Wasserqualität (ggf. Wasseruntersuchung)				CC	A52	TAB C	CC: Schnittstelle FM-Überwachung
II.3.9.1	Notstromaggregat erforderlich							
II.3.9.2	falls Notstromaggregat erforderlich, vorhanden und einsatzbereit							
II.3.10	Alarmanlage für Ausfall der Lüftung (akustisch, optisch, Telefon, DFÜ) vorhanden, falls erforderlich				CC	A42	TAB C	
II.3.11.1	unverzögliche Behebung von Defekten				CC	A45	TAB C	
II.3.11.2	falls nicht möglich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Tiere				CC	A44	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
II.4	Hygienemaßnahmen							
II.4.1.1	Reinigung und Desinfektion der Haltungseinrichtung zwischen den Durchgängen							
II.4.1.2	Vor Einstellen in Abferkelbereich ausreichende Reinigung				CC	S02	TAB A	
II.4.2	Vor Einstellen in Abferkelbereich ausreichendes antiparasitäres Management (Diagnostik/Behandlung)				CC	S01	TAB B	
II.4.3	bei Weidehaltung ausreichendes antiparasitäres Management (Diagnostik/Behandlung)							
II.5.	Vorsorge für Krankheitsfall /Tötung der Tiere							
II.5.1.1	ausreichende Versorgung kranker/verletzter Tiere				CC	A05	TAB B	
II.5.1.2	ggf. ausreichende Zuziehung Tierarzt				CC	A06	TAB B	
II.5.1.3	ggf. sachkundige Tötung kranker bzw. verletzter Tiere							
II.5.2	Entfernen toter Tiere (bei tägl. Kontrolle, soweit gefordert - s. oben)							
III.	Erhebungen im Stall (ggf. bei mehreren Ställen gesondert für jeden Stall/Haltungseinheit)							
	Allgemeine Anforderungen							
III.1	Stallgebäude							ggf. nähere Stallbezeichnung:
III.1.1	Bauweise geeignet							
III.1.3	Materialien geeignet							
III.1.4	leicht zu reinigen/desinfizieren				CC	A35	TAB B	
III.1.5	verletzungssicher				CC	A31	TAB B	
III.1.6	ausbruchsicher							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.2	Boden- und Wandbeschaffenheit (vgl. MP)							
III.2.1.1	Boden trittsicher (Tierbereich + Treibgänge)				CC	A31	TAB B	
III.2.1.2	Boden für Größe/Gewicht der Schweine geeignet				CC	S33	TAB B	
III.2.2	Liegeflächen geeignet (Größe, Isolierung, Sauberkeit, Ableitsystem)				CC	S31	TAB B	
III.2.3.	Spaltenböden							
III.2.3.1	falls in Benutzung, ggf. Maßvorgaben eingehalten/verletzungssicher				CC	A31 S35	TAB B	
III.3	Klima/Umweltfaktoren (vgl. ggf. Meßprotokoll)							
III.3.1	Stallklima im für die Tiere zuträglichen Bereich?				CC	A32	TAB B	
III.3.2	ausreichende Vorkehrungen gegen Hitzestress im Sommer (Soll: im Liegebereich nicht > 25oC)							spezielle Vorgabe für "Abkühlvorrichtungen" mit Übergangsfrist!
III.3.3	Vermeidung von tierschutzrelevantem Lärm (ab 85 dB und plötzliche laute Geräusche)				CC	S36	TAB B	
III.4	Beleuchtung/Tageslichteinfall							
III.4.1.1	Beleuchtung im Aufenthaltsbereich ausreichend = mind. 80 Lux							
III.4.1.2	Beleuchtung Liegebereich ausreichend = mind. 40 Lux							
III.4.1.3	Beleuchtung ausreichend lang = 8 h /Tag							
III.4.1 CC	Beleuchtung im Tierbereich mind. 40 LUX über 8 h				CC	S37	TAB B	
III.4.2	natürliche Beleuchtung ausreichend - soweit gefordert							
III.4.3	möglichst gleichmäßige Ausleuchtung							
III.4.4	Orientierungsmöglichkeit in Dunkelphase							
III.4.5	Beleuchtung zur Überwachung ausreichend (Inspektionslicht)				CC	A04	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5	Versorgungseinrichtungen, Fütterung, Tränkung							
III.5.1.1	Fütterung ausreichend /mind. 1 x/d/ funktionsfähig				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.2	Anzahl Futterstellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten (vgl. MP)				CC	A51a	TAB B	
III.5.1. CC	Tier-Fressplatzverhältnis ausreichend (vgl. MP)				CC	S55	TAB B	
III.5.1.3	Futterstellen ausreichend sauber				CC	A51a	TAB B	
III.5.1.4	Alleinfutter mit mind. 8% Rohfaser oder mind. 200g Rohfaser/d bei trächtigen JS/S (bis 1 Woche vor Abferkeltermin)							
III.5.1.4 CC	genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter für alle trocken gestellten/trächtigen JS/S (Stillen von Hunger und Kaubedürfnis)				CC	S53	TAB B	
III.5.2	geeignetes Beschäftigungsmaterial (jederzeit für alle Schweine)				CC	S32	TAB A	vgl. Empfehlung (EU) 2016/336 vom 8. März 2016 Vgl. § 26 TierSchNutztV ab 01.08.2021: organisch und faserreich "insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder Mischung dieser Materialien"
III.5.3.1	Tränken/Wasserversorgung ausreichend/ funktionsfähig				CC	A52	TAB C	
III.5.3.2	Anzahl Tränkestellen ausreichend / Vermeidung von Rivalitäten				CC	A52	TAB C	
III.5.3.3	Tränkstellen ausreichend sauber				CC	A52	TAB C	
III.5.3.4	Wasser ad lib für jedes Schwein							vgl. § 21 (1) Nr. 2 TierSchNutztV
III.5.3.4 CC	Wasser ad lib > 2 Wochen				CC	A52 S52	TAB C	Ferkel unter 2 Wochen müssen bedarfsgerecht mit Flüssigkeit versorgt sein.

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.5.4	Bewegungsfreiheit allgemein (vgl. Meßprotokoll)							
III.5.4.1.1	Bewegungsmöglichkeit (nutzbare Fläche/Tier) ausreichend (allgemeine Vorgabe) s. § 2 TierSchG				CC	A21	TAB B	CC: Bewegungsfreiheit nicht so eingeschränkt, dass unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden, "angemessener Platz"
III.5.4.1.2	Mindestmaße der Haltungseinrichtung eingehalten (vgl. Meßprotokoll)							zu den Einzelanforderungen s. III.6
III.6	Besondere Haltungsanforderungen für...							
III.6.1	Einzelhaltung allgemein							
III.6.1.1	falls ja, zulässig? (kranke/verletzte Tiere, Aggression, Unverträglichkeiten, JS/S Betriebe < 10 Sauen, Eber < 2 J.)							
III.6.1.2	falls ja, ungehindertes Umdrehen in Einzelbuchtenhaltung möglich				CC	S25	TAB B	
III.6.1.3	falls ja, Sichtkontakt vorhanden (Ausnahme Abferkelbuchten)				CC	S34	TAB B	
III.6.2	Saugferkel							
III.6.2.1	Schutzvorrichtung gegen Erdrücken vorhanden				CC	S23	TAB B	
III.6.2.2	Gleichzeitiges ungehindertes Saugen möglich				CC	S23	TAB B	
III.6.2.3	Gleichzeitiges ungehindertes Liegen/Ausruhen möglich Aufenthaltsbereich							
III.6.2.4.1	Gleichzeitiges ungestörtes Liegen/Ausruhen möglich Liegebereich				CC	S23	TAB B	
III.6.2.4.2	Liegebereich wärmedämmend, beheizbar o. geeign. Einstreu							
III.6.2.4.3	Temperaturvorgaben im Liegebereich eingehalten							
III.6.2.4.4	kein perforierter Boden im Liegebereich (ggf. abgedeckte)				CC	S23	TAB B	
III.6.2.5	Mindestabsetzalter (28 bzw. 21 Tage) eingehalten				CC	S51	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6.3	Sauen (S), Jungsau (JS) und weibl. Zuchtläufer (ZL) vor Besamung							
III.6.3.1	Verbot der Anbindehaltung eingehalten				CC	S24	TAB B	
III.6.3.2	Gruppenhaltung (verschiedene Haltungsbereiche s. MP)							
III.6.3.2.1	JS/S/ZL werden in der Gruppe gehalten							
III.6.3.2.2	falls nein, Einzelhaltung zulässig? (kranke/verletzte Tiere, Betriebe <10 Sauen, Abferkelbucht)							
III.6.3.2.1 CC	Gruppenhaltung über 4 Wochen nach Decken bis 1 Woche vor Abferkelung				CC	S28	TAB B	
III.6.3.2.2 CC	Falls nein, Einzelhaltung zulässig? (kranke/verletzte Tiere, Aggression, Betriebe < 10 Sauen)				CC	S28	TAB B	
III.6.3.2.3	Maßnahmen zur Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen getroffen				CC	S25a	TAB C	
III.6.3.2.4	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S26	TAB B	
III.6.3.2.5	Liegeflächeanteil eingehalten (s. MP)				CC	S27	TAB B	
III.6.3.2.6	Buchtenlängenseitenmaße eingehalten				CC	S29	TAB B	
III.6.3.2.7	Anforderungen an Fress-Liegebuchten (F-L-B)							
III.6.3.2.7.1	selbständiges Betreten/Verlassen der Buchten möglich							
III.6.3.2.7.2	Anforderungen an Liegebereich erfüllt							
III.6.3.2.7.3	Gangbreite ausreichend							
III.6.3.2.7.4	ungehindertes Umdrehen u. Vorbeigehen in Laufgängen möglich							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6.3.3	Haltung in Kastenständen*							<i>*Hinweis: Für Neu-/Umbauten nur für Haltung im Abferkelstall gemäß III.6.3.6.2</i>
III.6.3.3.1	Beschaffenheit ohne Verletzungsgefahr				CC	A31	TAB B	
III.6.3.3.2	ungehindertes Hinlegen, Aufstehen, natürliche Körperhaltung				CC	A21	TAB B	
III.6.3.3.3	Perforationsgrad Liegebereich eingehalten (vgl. MP)							
III.6.3.3.4	Länge Kastenstand ausreichend (MP)							
III.6.3.5	Haltung im Deckzentrum							
III.6.3.5.1	Bodenfläche mind. 5 m ² /Sau (vgl. MP)							
III.6.3.5.2	davon mind. 1,3 m ² /Sau Liegefläche (vgl. MP)							
III.6.3.5.3	ausreichend Rückzugsmöglichkeiten							(Fress-Liegebuchten oder Fressplätze sind keine Rückzugsmöglichkeiten)
III.6.3.6	Haltung in Abferkelbuchten							
III.6.3.6.1	Gruppenabferkeln ja/nein							
III.6.3.6.2	Einzelbucht, längstens 5 Tage im Kastenstand gehalten							
III.6.3.6.2.2	Bodenfläche mind. 6,5 m ² (vgl. MP)							
III.6.3.6.2.3	ungehindertes Umdrehen möglich							
III.6.3.6.2.4	Bewegungsfreiheit zum selbständigen/unterstützten Abferkeln				CC	S23	TAB B	
III.6.3.6.3	geeignetes Nestbaumaterial ab 1 Wo vor Abferkeln				CC	S03	TAB A	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.6.4.1	Eber bis zum Alter von 24 Monaten							
III.6.4.1.1	Fläche ausreichend (ungehindert umdrehen möglich) (vgl. MP)				CC	S22	TAB B	
III.6.4.1.2	Sichtkontakt vorhanden				CC	S34	TAB B	
III.6.4.2	Eber ab 24 Monaten							
III.6.4.2.1	Buchtengröße ausreichend (mind. 6/10 m²) (vgl. MP)				CC	S22	TAB B	
III.6.4.2.2	Sichtkontakt vorhanden				CC	S34	TAB B	
III.6.5	Absatzferkel							
III.6.5.1	Minstdurchschnittsgewicht Absatzferkel 5 kg (Abw. max. 20%)							
III.6.5.2	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S21	TAB B	
III.6.5.3	Maßnahmen Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen				CC	S25a	TAB C	
III.6.6	Zuchtläufer, Mastschweine							
III.6.6.1	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ausreichend (vgl. MP)				CC	S21	TAB B	
III.6.6.2	Liegeflächenanteil mind. 50 % der nutzbaren. Bodenfläche							
III.6.6.3	Maßnahmen Beschränkung Aggressionen/Auseinandersetzungen				CC	S25a	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.7	Inaugenscheinnahme der Tiere							
III.7.1	Gesundheitszustand (ggf. detaillierte Beschreibung beifügen):							
III.7.1.1	keine Hinweise auf erhöhte Verlustraten							
III.7.1.2	keine gesundheitlich relevanten Verletzungen/ Technopathien/Kannibalismus							
III.7.1.3	keine Hinweise auf Verhaltensstörungen							
III.7.1.4	ausreichender Ernährungs-/Pflegezustand							
III.7.2.1	eingesetzte Zuchtmethoden zulässig, keine genetisch bedingte Belastung im Sinne einer Qualzucht				CC	A62	TAB B	
III.7.2.2	Tiere aufgrund Genotyp/Phänotyp für die Haltung geeignet				CC	A63	TAB B	
III.7.3.1	ggf. kranke Tiere abgesondert/behandelt bzw. rechtzeitig getötet				CC	A05	TAB B	
III.7.3.2	ggf. kranke Tiere geeignet untergebracht (Krankenbucht o.ä., ggf. eingestreut)				CC	A05	TAB B	
III.7.4.1	Umgruppierungen bei Gruppenhaltung nur im unvermeidlichen Umfang				CC	S04	TAB B	
III.7.4.2	ggf. bei Gruppenhaltung dauerhaft unverträgliche Tiere bzw. "Opfer" abgetrennt				CC	S05	TAB B	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
III.7.5	Eingriffe an Tieren							
III.7.5.1.1	Abschleifen* der Eckzähne bei Ferkeln (unter 8 Tagen)							
III.7.5.1.2	falls ja, zulässig - Indikation!**				CC	A61	TAB C	Für CC gelten im Bereich Eingriffe grundsätzlich die nationalen Vorgaben aus §§ 5 + 6 TierSchG. Für Schweine sind im Anhang der RL 2001/93 jedoch konkrete Anforderungen festgelegt (näheres s. ggf. dort) * Laut PLF hinsichtlich CC-Sanktion Abkneifen wie Abschleifen behandeln **vorab Maßnahmen nach Kap. I Nr. 8 des Anhangs der RL 2008/120/EG erfolgt? *** vgl. Empfehlung (EU) 2016/336 vom 8. März 2016
III.7.5.1.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.2.1	Kupieren des Schwanzes bei Ferkeln (unter 4 Tagen) ***							
III.7.5.2.2	falls ja, zulässig - Indikation!**				CC	A61	TAB C	
III.7.5.2.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.3.1	Kastration männl. Schweine (unter 8 Tagen, normale Anatomie)							
III.7.5.3.2	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.4.1	sonstige Eingriffe (z.B. Bruchferkel-/Binneneber-OP, Nasenklammern/-ringe - ggf. beschreiben)							
III.7.5.4.2	falls ja, ggf. zulässig - Indikation!				CC	A61	TAB C	
III.7.5.4.3	falls ja, ordnungsgemäß durchgeführt				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5	Verbote/allg. Regeln in Zusammenhang mit Eingriffen							
III.7.5.5.1	Verbot der Verwendung elastischer Ringe gemäß § 6 Abs. 2 TierSchG eingehalten?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.2	Verminderung von Schmerzen oder Leiden ausreichend bei Eingriffen, die ohne Betäubung zulässig sind?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.3	ausreichende Betäubung, soweit erforderlich (alle Eingriffe)?				CC	A61	TAB C	
III.7.5.5.4	Falls Betäubung, Durchführung durch Tierarzt?				CC	A61	TAB C	

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
IV.	Erhebungen im Außenbereich							
IV.1	Iglus, Hütten, Ausläufe, Weiden							
IV.1.1.1	Teil der Stallfläche/Haltungseinrichtung							
IV.1.1.2	falls ja, ...Größe ausreichend				CC	A21	TAB B	
IV.1.1.3	...ausreichend zugänglich							
IV.1.2	funktionierende Tränken, falls erforderlich				CC	A52	TAB C	
IV.1.3	Schutz vor Gefahren ausreichend (Witterung, Beutegreifer, sonst. Gesundheitsgefahren)				CC	A34	TAB B	
V	Hygiene im Tierbereich							
V.1	ausreichende Sauberkeit							
VI.	Verbote § 3 TierSchG							
VI.1	Verbot, Tier zu überfordern (außer in Notfällen)							
VI.2	Verbot, Tiere zu überfordern, an denen Eingriffe/Behandlungen vorgenommen worden sind, die leistungsmindernden Zustand verdecken							
VI.3	Verbot, gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier mit erheblichen SLS zu veräußern oder zu erwerben, außer zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung (Ausnahme für Tierversuche)							
VI.4	Verbot, ein gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen							
VI.5	Verbot, ein Tier mit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auszubilden oder zu trainieren							
VI.6	Verbot, ein Tier zu Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung o.ä. mit SLS für das Tier heranzuziehen							

GliederungsNr.	Kontrollpunkt - Bezeichnung	Ja	Nein	Tierzahl	CC	Code Nr CC	Regel-sanktion	Text/Anmerkung ggf. Verstoßbewertung für CC: Konkretisierung der Regelsanktion/ggf. Begründung für Abweichung - Vorsatzvermutung
VI.7	Verbot der Zwangsfütterung (Ausnahme zur Therapie)							
VI.8	Verbot, Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche SLS bereitet				CC	A51a/ A53	TAB B	
VI.9	Verbot direkte Stromeinwirkung zur Verhaltens- /Bewegungseinschränkung oder Bewegungszwang mit nicht unerheblichen SLS (Ausnahem für ggf. rechtlich zulässige Geräte/Anwendungen)				CC	A 21	TAB B	CC-Relevanz ggf. im Einzelfall prüfen (RL 98/58/EG, Anhang Nr. 7)
VI.10	Verbot, Tier als Preis oder Belohnung bei Veranstaltung auszuloben (Ausnahme sachkundiges Publikum)							
VI.11	Sodomieverbot							

Anmerkungen

Übergangsfristen:

a) Deckzentrum

JS/S: Übergangsfrist Abweichung Gruppenhaltung (§30 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutzV) und Anforderungen an Haltung im Deckzentrum (§30 Abs. 2a TierSchNutzV) in Altbeständen (vor 09.02.2021) bis 09.02.2029/2031(Härtefall)

Voraussetzung:

1. Gruppenhaltung über vier Wochen nach Decken bis eine Woche vor Abferkeltermin*
2. Kastenstände so beschaffen, dass nicht verletzen; ungehindert aufstehen, in Seitenlage hinlegen, Kopf ausstrecken; Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken, ohne dass bauliches Hindernis entgegensteht
3. Tierhalter weist zust. Behörde bis 09.02.2024 Betriebs-Umbaukonzept; bis 09.02.2026 Nachweis Bauantrag nach**

* vorbehaltlich b)

* nicht für Betriebe < 10 Sauen (beachte Umdrehgebot!)

** entfällt für Betriebe < 10 Sauen, wenn bis 09.02.2024 Erklärung, dass Tierhaltung bis 09.02.2026 eingestellt wird

b) Abferkelbuchten

1. Übergangsfrist Abweichung Anforderungen Kastenstandlänge (§24 Abs. 3 Satz3) und Vorgabe, dass Haltung im Kastenstand maximal 5 Tage lang (um Abferkelung) (§30 Abs. 2b Satz2): Eine Woche vor voraussichtlichem Abferkeltermin bis Absetzen Haltung in Kastenständen, wenn diese in Abferkelbuchten und Bestandteil von Haltungseinrichtungen
2. Übergangsfrist Abweichung Vorgaben Abferkelbuchten (freie Bewegung in 6,5m²) (§24 Abs. 4 TierSchNutzV) im Altbestand (vor 09.02.2021) bis 09.02.2036/38 (Härtefall)

Voraussetzungen:

1. Gruppenhaltung über vier Wochen nach Decken bis 1 Woche vor Abferkeltermin*
2. Kastenstände: nicht verletzen, ungehindert aufstehen, hinlegen, Kopf ausstrecken, in Seitenlage Gliedmaßen ausstrecken
3. hinter Liegebereich genügend Platz Abferkeln/Geburtshilfe
4. bis 09.02.2033 Umbaukonzept, Bauantrag

* nicht für Betriebe < 10 Sauen (beachte Umdrehgebot!)

c) Zuchtläufer

Abweichung von §29 Abs. 2a TierSchNutzV (Abweichung Fläche 1 Woche vor Besamung bis Besamung) i.V.m §30 Abs. 2a TierSchNutzV (Bodenfläche 5m²) in Altbeständen (bis 09.02.2021) bis 09.02.29

Bemerkungen:

Unterschrift Betriebsleiter/Stellvertreter: Der Unterzeichner wurde über die Feststellungen der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass er diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Kenntnisnahme des Protokolls zu bezeugen und dass er zu den bei der Prüfung festgestellten Sachverhalten Stellung nehmen könne.

Unterschrift:.....Datum:.....Stellungnahme ja / nein (s. ggf. anl. Protokoll)

KONTROLLBERICHT TIERSCHUTZKONTROLLE NUTZTIERHALTUNG SCHWEINEHALTUNG - Teil C - Vollzug, weiteres Vorgehen

VII		Nachbearbeitung Kontrolle		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VII.1	Kontrollbericht angefertigt/ vom Tierhalter abgezeichnet/ Durchschrift dem Tierhalter ausgehändigt					
VII.2	Mängelbericht ausgehändigt					
VII.3	Foto-/ Videodokumentation (nichtzutreffendes streichen)					
VII.4	weiterführende Untersuchungen eingeleitet					
VII.5	Empfehlung					
VII.6	Sonstiges (z. B. Unterrichtung anderer Behörden / Stellen)					
VII.7	Nachbearbeitung CC-Kontrolle					
VII.7.1	Abgabe Prüfbericht Cross compliance					
	am (Datum):					
	Bericht Nr.:					
	Eintrag in ZID					
	am (Datum):					
VIII		Maßnahmen Fachrecht (ggf. Unterlagen beifügen oder Fundstelle angeben)		ja	nein	Bemerkungen/Bewertung
VIII.1	Administrative Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.1.1	Anordnung nach § 16 a TierSchG (schriftlich / mündlich, schriftlich bestätigt)					
VIII.1.2	ggf. Anhörung durchgeführt					
VIII.1.3	Fristsetzung zur Mängelbeseitigung					
VIII.1.4	Einleitung von Bußgeldverfahren					
VIII.1.5	OWi/Bußgeld rechtskräftig					
VIII.2	Gerichtliche Maßnahmen eingeleitet?					Information für Berichtstabelle DuV (EU) 2019/723
VIII.2.1	Anzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft					

VIII.2.2	Straftat (rechtskräftiges Urteil)				
IX	Vorgeschichte/weiteres Vorgehen	ja	nein	Bemerkungen/Bewertung	
IX.1	frühere Beanstandungen				
IX.2	frühere Kontrollen (ggf. Datum)				
IX.3	frühere Maßnahmen/Sanktionen				
IX.4	frühere Misstände/Mängel in vorgegebener Frist behoben				
IX.5	ggf. laufendes Widerspruchsverfahren				
	anwaltliche Vertretung				
IX.6	Zwangsmittel/Auflage(n)				
	ggf. Fristablauf (Datum):				
IX.7	kurzfristige Nachkontrolle erforderlich				
	Termin Nachkontrolle (Datum/Zeitfenster)				
X	Risikobewertung (nach Vorgabe zur RA)	sehr niedrig	niedrig	hoch	sehr hoch
X.1	Kontrollbedarf (Risikoklasse)				
Abs. X ist lediglich ein "Minimalvorschlag" für risikobasierte Betriebsauswahl insb.für Nicht-CC-Betriebe					
XI	sonstige Bemerkungen				
Unterschrift Prüfer/Verfasser des Berichts:					
..... Datum:.....					

- Messprotokoll -

Überprüfung der Mindestanforderungen - Rechtsgrundlage: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
(alle §§-Angaben, soweit nicht anders vermerkt)

1	Behörde:
2	Prüfer :
3	Bericht Nr. :
4	Datum der Kontrolle:
5	Betrieb (Name, Ort, Nr.):
6	Stall / Gebäude:
7	Abteil (ggf. Plan-Nr.):

Messungen / Einzelerhebungen

Feststellung der Tierzahl s. unter Nr. 13!

vgl. hierzu ggf. Anmerkungen zur Erfassung und Stichprobenauswahl im CC-Leitfaden und in Spalte E der Prüfliste.

Bei allen CC-relevanten Verstößen ist die Zahl der betroffenen Tiere und ggf. der Kontrollumfang (Gesamtbestand oder Stichprobenumfang) festzustellen und zu dokumentieren!

8 Mindestbodenfläche in Gruppen- oder Eberbuchten

Die **uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche** (§ 28 (2) Nr. 2; § 29 (2); § 30 (2) TierSchNutzfV) ist jene Fläche, die von den Tiere zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen:
 Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten usw., Flächen unter in die Bucht hereinragenden Trögen, Flächen unter Abschränkungen und Abtrennungen.
 Flächen zwischen eingebauten Abschränkungen wie Freßplatzteilern/Freßständen usw. sind jeweils mit ihren lichten Maßen anrechenbar.
 Sonstige Bedingungen müssen eingehalten sein (Spaltenweiten, Anteil Liegebereich, Mindestseitenlängen der Gruppenbucht...)

Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine*			Messwerte									
			Bucht 1					Bucht 2				
Ø LM (kg)	m ²	CC	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier
> 5 - 10	0,15	0,15										
> 10 - 20	0,20	0,20										
> 20 - 30	0,35	0,30										
> 30 - 50	0,50	0,40										
> 50 - 85		0,55										
> 50 - 110	0,75											
> 85 - 110		0,65										
> 110	1,00	1,00										

Jungsaunen (JS) *				Messwerte Bucht							
Gruppen-größe	m ² /Tier	CC	Liegebereich Anteil**	Länge	Breite	= m ²	Anz. Tiere	m ² / Tier	Liegebereich* m ²	m ² / Tier**	
bis 5	1,85	1,80	0,95/m ² JS								
6 bis 39	1,65	1,64									
> 39	1,50	1,48									
Sauen *											
bis 5	2,50	2,48	1,3m ² /Sau								
6 bis 39	2,25	2,25									
> 39	2,05	2,03									
Eber > 2 J.	≥ 6,00										
Deckbucht	≥ 10										

**Die Liegefläche muss jedem Tier zusammenhängend zur Verfügung stehen, nicht nutzbare Anteile sind ggf. abzuziehen!

* gilt nicht für Betriebe mit weniger als 10 Sauen, beachte dann aber Umdrehgebot!, Beachte abweichende Regelungen Abferkelbuchten und Deckzentrum (s.u.)

Eber < 2 J., sowie unverträgliche, nicht für Kastenstand geeignete, Betriebe < 10 Sauen, kranke + verletzte S/JS Umdrehgebot = Einzelbucht mit Umdrehmöglichkeit!

Für kranke Tiere Kranknbucht gemäß § 4 (1) Nr. 3 mit weicher Unterlage/Einstreu!

9 Deckzentrum Zeitraum Absetzen bis zur Besamung

	m ² /Tier	Messwerte										
		Bucht 1					Bucht 2					
		Länge	Breite	m ²	Anzahl Tiere	m ² /Tier	Länge	Breite	m ²	Anzahl Tiere	m ² /Tier	
Bodenfläche	5											
anteilig Liegebereich	1,3											

zusätzlich ausreichend Rückzugsmöglichkeiten gefordert (Fress-Liegebuchten oder Fressplätze sind keine Rückzugsmöglichkeiten)

10		Abferkelbucht										
	m ²	Messwerte										
		Bucht 1			Bucht 2			Bucht 3				
		Länge	Breite	m ²	Länge	Breite	m ²	Länge	Breite	m ²		
Bodenfläche	6,5											
Ferkelnestfläche *)												

Abferkelbuchten müssen freie Beweg, ungehindertes Umdrehen ermöglichen, hinter Liegebereich muss genügend Bewegungsfreiheit für Abferkeln / Geburtshilfe bleiben

*) Ferkelnestfläche s. Ausführungshinweise, Fläche nicht vorgegeben

11		Einzelhaltung Kastenstand Deckzentrum/Abferkelbucht								
	Sollwert	eingehalten								
		Stand 1			Stand 2			Stand 3		
		ja	nein	Länge (cm)	ja	nein	Länge (cm)	ja	nein	Länge (cm)
Perforationsgrad Liegebereich	max. 7%									
Mindestlänge Bodenfläche	220 cm									

Unter der JS/S ist ein Liegebereich erforderlich, der einen Perforationsgrad von höchstens 7% aufweist, ausgenommen sind das vordere Drittel des Liegebereiches (max. 20 cm ab Kante Futtertrog) sowie das hintere Drittel des Liegebereiches

12		Gruppenhaltung Sauen - Buchtenlängsseiten, Gangbreite Fress- Liegebuchten				
Mindestwerte Buchtenlängsseite/n		Messwerte (m) und jeweils in der Bucht/im Bereich gehaltene Tierzahl				
		Bucht 1 (l /b)	Tierzahl	Bucht 2 (l x b)	Tierzahl	Bucht 3 (l x b)
≥ 6 Schweine	> 2,80 m					
< 6 Schweine	> 2,40 m*					
Gangbreite Fress-Liege-Buchten						
Hinter FLB	≥ 1,60 m					
Zwischen FLB	≥ 2,00 m					
FLB Boden als Liegebereich (100 cm ab Futtertrog)						
FLB für Sauen selbständig zu betreten/ verlassen		ja/nein		ja/nein		ja/nein

* CC: gilt nur für die längere Seite

13	Gruppenhaltung Schweine, Parameter Spaltenboden
-----------	--

Mindestwerte			Stichprobenmessung					
<i>Betonspaltenboden</i>	Spaltenweite (W) ≤ mm	Auftrittsbreite (B) ≥ mm	Bucht 1		Bucht 2		Bucht 3	
			W	B	W	B	W	B
Saugferkel	11	50						
Absatzferkel	14	50						
Zuchtläufer	18	80						
Mastschweine	18	80						
JS, S, Eber	20	80						
<i>sonstige perforierte Böden</i>	Auftrittsbreite ≥ Spaltenweite							
<i>Metallgitterboden</i>	Drahtstärke mit Ummantelung ≥ 9 mm							

Vorgaben zur Perforation Liegebereich (max 15%, außer Absatzferkel) hier nicht aufgenommen, da üblicherweise eingehalten!

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

14	Parameter Stallklima / Umweltfaktoren
----	---------------------------------------

Parameter	Sollwerte		(Sensorisch) eingehalten		Stichprobenmessung			
			ja	nein	Messpunkt 1 - 3 °			
					1	2	3	
Gaskonzentration max.	NH ₃ > 20 ppm							
	CO ₂ > 3000 ppm							
	H ₂ S > 5 ppm							
Geräuschpegel	< 85 dbA							
Beleuchtung im Tierbereich	≥ 80 Lux Aktivitätsbereich ≥ 40 Lux Liegebereich CC: 40 Lux							
			eingehalten					
			ja	nein				
Tageslichteinfall	≥ 3 % Stallgrundfläche; Ausnahme (vgl. Baugenehmigung): Reduktion möglich gemäß § 22 (4)				Stallgrundfläche (m ²):			
					Lichteinfallfläche (m ²):			
					% - Anteil:			
Temperatur im Liege-bereich bei Saug- u. Absatzferkeln	Alter	Temperatur (°C)				Stichprobenmessung Bucht		
	<10 Tage	30 °C				1	2	3
	Ø LM (kg)	Einstreu						
		mit	ohne					1
	< 10	16°	20°					
	> 10-20	14°	18°					
	> 20	12°	16°					

° bei Bedarf genaue Meßumstände (genauer Meßort/zeit, Wetterlage, Aussentemperatur, usw.) festhalten

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

15	Versorgungseinrichtungen
-----------	---------------------------------

Mindestanzahl Fressplätze/Tränken (Zahl/Tiere)	Stichprobe							
	Bucht 1		Bucht 2		Bucht 3		Bucht 4	
	ja	nein ^o	ja	nein ^o	ja	nein ^o	ja	nein ^o
rationierte Fütterung 1 : 1 CC 1 : 1								
CC tagesrationierte Fütterung 1 : 1								
ad libidum Fütterung ≤ 1 : 4								
Selbsttränken (Gruppenhaltung)*								
geeignet/funktionsfähig (mind. 1 : 12)								
ausr. Zahl abseits der Futterstelle								

* Ein Breiautomat kann als zusätzliche Tränkestelle dann akzeptiert werden, wenn ein Ausdosieren von Frischwasser möglich ist

^o ggf. abweichendes Mindestverhältnis notieren!

cave: ggf. betroffene Tierzahl dokumentieren (s. oben)

Allgemein gilt § 4 Nr. 4 ("alle Tiere entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser versorgt") und § 21 (1) Nr. 2 ("jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität"). RL-Text: "Alle Schweine müssen mindestens einmal pro Tag gefüttert werden. Werden Schweine in Gruppen und nicht ad libitum oder mittels eines automatischen Systems einzeln gefüttert, so müssen alle Schweine einer Gruppe gleichzeitig Zugang zum Futter haben."

16	Tierzahlen
-----------	-------------------

Kategorie	Zahl (Zahlenangabe, ggf. Strichliste)
Saugferkel	
Absatzferkel	
Mastschweine/Zuchtläufer	
Sauen (ggf. incl. Jungsauen)	
Jungsauen (soweit gesondert erhoben)	
Eber (ggf. incl. Jungeber)	
Jungeber (soweit gesondert erhoben)	
Gesamtzahl	

ggf. Übertrag der Gesamtzahl in die Tierbestandstabelle des Kontrollberichts "Nutztiere allgemein"
Für CC (ZID) ist die Gesamtzahl der Schweine sowie ggf. die Größe der Stichprobe zu ermitteln
 Sofern nur Teile des Bestands untersucht werden, sind ggf. die Stichproben näher zu spezifizieren

Bemerkungen:

Unterschrift des Prüfers 	Ort / Datum
--	---------------------------------

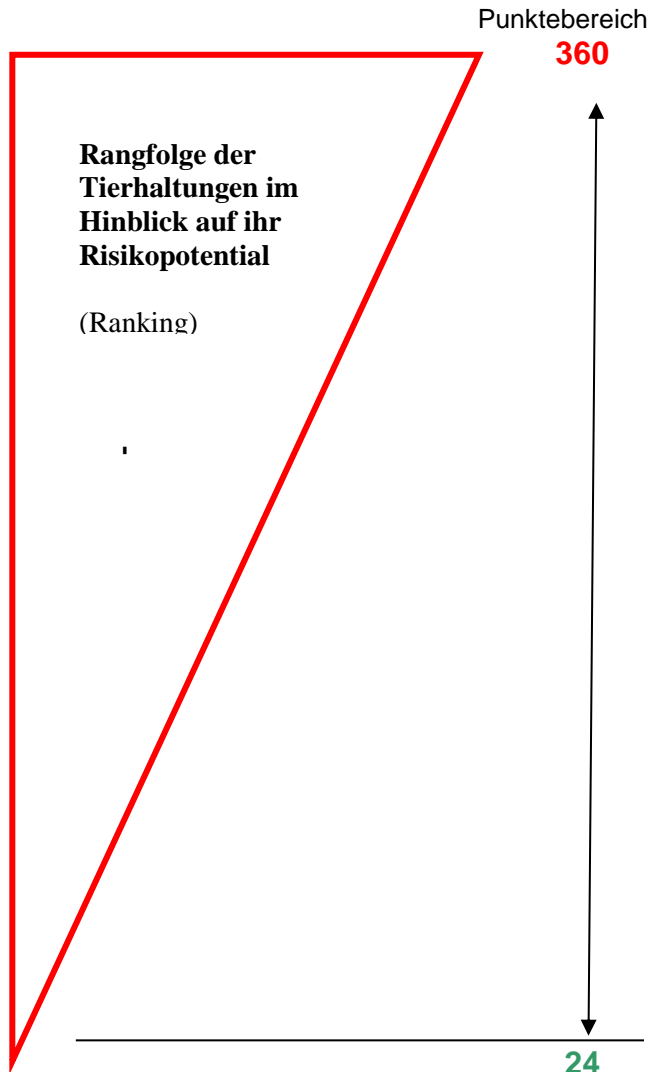
Anlage 1 zum Handbuch

Dynamische Risikobewertung von Nutztierhaltungen unter Tierschutzaspekten

Risikokriterien	Wich- tungs- faktor	Risikoabschätzung in Punkten			Punktzahl aktuell
		1 bis 5 gering	6 bis 10 mittel	11 bis 15 hoch	
Management/Betriebsführung (Allgemeineindruck, Zuverlässigkeit, Qualifikation, Motivation, Dokumentation)	3	3 - 15	18 - 30	33 - 45	
Bauzustand/technischer Zustand (Altbau, Umbau, Neubau)	3	3 - 15	18 - 30	33 - 45	
Verstöße gegen Rechtsvorschriften (Tierschutz-, Tierarzneimittel-, Lebensmittel-, Tierseuchen-, tierische Nebenproduktebeseitigungs- und Futtermittelrecht)	3	3 - 15	18 - 30	33 - 45	
Haltungssysteme (geprüftes Haltungssystem, serienmäßig hergestelltes Haltungssystem, Eigenbau)	3	3 - 15	18 - 30	33 - 45	
Eigenkontroll- bzw. Qualitäts-sicherungssystem (Zertifizierungssystem, Teilnahme an Markenfleischprogrammen)	2	2 - 10	12 - 20	22 - 30	
Zeitpunkt der letzten Tierschutzkontrolle (Regelkontrolle)	2	2 - 10	12 - 20	22 - 30	
Tiergesundheit (Impfprogramme, Medikamenteneinsatz Pflegezustand)	2	2 - 10	12 - 20	22 - 30	
Tierverluste/Mortalität	2	2 - 10	12 - 20	22 - 30	
Anzahl der Tiere	1	1 - 5	6 - 10	11 - 15	
Leistungsparameter (Legeleistung, Milchleistung, Mastleistung)	1	1 - 5	6 - 10	11 - 15	
Personalquote (Tierzahl pro Betreuungsperson)	1	1 - 5	6 - 10	11 - 15	
regelmäßige tierärztliche Bestandsbetreuung	1	1 - 5	6 - 10	11 - 15	
Summe (Gesamtpunktzahl)		24 - 120	144 - 240	264 - 360	

Jährliche Inspektionsauswahl auf Grund des Risikopotentials entsprechend der dynamischen Risikobewertung der Nutztierhaltungen

**hohe Punktzahl
(hohes Risikopotenzial)**



(Auswahl von 20%
der zu kontrollierenden
Nutztierhaltungen aus der
Grundgesamtheit nach dem
Zufallsprinzip)

(Auswahl von 80%
der zu kontrollierenden
Nutztierhaltungen auf Grund ihres
aktuellen Rankings)

**niedrige Punktzahl
(niedriges Risikopotenzial)**

Tierhaltungen, bei denen keine aktuelle Risikoeinschätzung vorliegt, werden mit einem mittleren Risiko eingestuft.

Liegen für bestimmte Risikokriterien keine Erkenntnisse vor, wird ebenfalls der Mittelwert für dieses Kriterium herangezogen.

**Jährlich zu
kontrollierende
Nutztierhaltungen**
(repräsentative
Stichprobe)

= **Auswahl von 20 %**
der zu kontrollierenden
Nutztierhaltungen
aus der Grundgesamtheit
nach dem Zufallsprinzip

+ **Auswahl von 80 %**
der zu kontrollierenden
Nutztierhaltungen
entsprechend ihres
aktuellen Rankings

Berechnungsbeispiel:

Kontrollquote: 10 Prozent der jeweiligen Nutztierhaltungen

Grundgesamtheit: 200 Kälberhaltungen

Ergebnis:

$$\begin{array}{rcccl} 20 & & & & \\ \text{Kälberhaltungen} & = & 4 & + & 16 \\ & & \text{Kälberhaltungen aus} & & \text{Kälberhaltungen} \\ & & \text{der Grundgesamtheit} & & \text{mit dem höchsten} \\ & & \text{nach dem} & & \text{Risikopotential} \\ & & \text{Zufallsprinzip} & & \end{array}$$

Merkblatt
für Tierhalter und Veterinärbehörden
zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen
in Nutztierhaltungen

- Anwendungsbereich:** Das Merkblatt dient den Tierhaltern und den zuständigen Veterinärbehörden als Hilfsmittel bei der Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Haltungseinrichtungen, in denen bei Ausfall einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage ein ausreichender Luftaustausch bzw. bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter nicht sichergestellt ist.
- Rechtsgrundlage:** VERORDNUNG zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) vom 22. August 2006 (BGBl. I, S. 2044) geändert durch VO vom 30. November 2006 (BGBl. I, S. 2759) geändert durch VO vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I, S. 3223)
- Einschlägige Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Normen und Richtlinien für den Aufbau und den Betrieb der technischen Anlagen bleiben unberührt.

1. Alarmanlage - Mindestanforderungen

- 1.1. Stromversorgung:**
- unterbrechungsfreie Stromversorgung (Netz- / Akku-Betrieb aller Komponenten der Alarmanlage)
 - netzspannungsunabhängiger Notbetrieb für mindestens 2 Stunden
 - Akku- / Batterie- Wechsel spätestens nach 5 Jahren
- 1.2. Funktionsanzeigen:**
- Betriebsbereitschaft
 - Akku- / Batterie- Ladezustand
 - Alarmauslösung
- 1.3. Alarmkriterien:**
- Ausfall der Alarmanlage
 - lebensbedrohliches Über- und Unterschreiten von tierartspezifischen Temperaturgrenzwerten
 - mindestens 2 Temperaturfühler im Stall
 - Netzspannungsausfall
 - Auslösen von Überspannungsschutzgeräten
 - Auslösen von Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD / FI-Schutzschalter)
 - maximaler Bemessungsdifferenzstrom:
 - für Steckdosenstromkreise: 0,03 A
 - für stationäre elektrische Anlagen: 0,3 A
 - Auslösen von Motorschutzschaltern (z. B. an Ventilatoren, Lüftungsklappenantrieben, Gasturbinen, Wasserpumpen und Futterfördereinrichtungen)
 - Gefahrenmeldung bei Tränkwassermangel bzw. Tränkwasserleitungsschaden (z. B. durch Druckwächter bzw. Durchflussmesser)
 - Brandmeldung (z. B. durch Rauchmelder bzw. Rauchansaugmelder mit fotoelektrischen Sensoren oder Kohlenmonoxid-Sensoren im Tier- und Technikbereich)
- 1.4. Alarmierung:**
- Alarmauslösung bei Störfällen mit einer Dauer von > 60 Sekunden (bei Brandmeldung sofort)
 - optische und akustische Signaleinrichtung am Stall bzw. in der Stallanlage
 - Informationsweitergabe an die Teilnehmer der Meldelinie:
 - Telefonwahlgerät mit integriertem GSM-Modul / Funk in Kombination mit mindestens 2 unabhängig arbeitenden Meldemedien (z. B. kabelgebundene Verbindung und Funkübertragung per GPRS / UMTS)
 - Elektrofachkraft und ggf. Feuerwehr in die Meldekaskade aufnehmen
 - Wahlwiederholung bis ein Teilnehmer der Meldelinie die Störung quittiert
- 1.5. Alarmquittierung / -dokumentation:**
- Quittierung des gemeldeten Alarms im Stall / in der Stallanlage
 - Dokumentation der Störfälle (z. B. auf PC, per Fax, E-Mail oder SMS) für mindestens 3 Tage

1.6. Prüfung der Betriebsbereitschaft:

- vor Inbetriebsetzung der Anlage bzw. nach Fehlalarmauslösung
Prüfung durch eine Elektrofachkraft
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
- tägliche Sichtprüfung der Funktionsanzeigen der Alarmanlage einschließlich des Telefonwahlgerätes
- wöchentliches Auslösen eines Probealarms und Kontrolle der Alarmweiterleitung
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
- vierteljährliche Prüfung der Brandmeldeanlage durch eine Fachkraft (Brandmelderzentrale, Meldergruppen und Alarmierungen)
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
- Prüfung und Wartung der Alarmanlage einschließlich des Telefonwahlgerätes sowie aller Schutzeinrichtungen und Sensoren durch Elektrofachkraft entsprechend der vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle; mindestens jedoch jährlich
→ Dokumentation der Prüfung und Wartung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)

2. Notstromanlage - Mindestanforderungen

(stationäres bzw. mobiles Notstromaggregat mit integriertem Antrieb oder Zapfwellengenerator z. B. für den Schlepperbetrieb)

- 2.1. Nennleistung:**
- ausreichend für alle Stromabnehmer im Stall (z. B. Ventilatoren, Lüftungsklappenantriebe, Gasturbinen, Wasserpumpen und Futterfördereinrichtungen)
- 2.2. Stromversorgung zum Starten des Aggregats sowie für die Aggregatsteuerung:**
- netzspannungsunabhängiger Akku- / Batterie- Betrieb
 - Akku- / Batterie- Wechsel spätestens nach 5 Jahren
- 2.3. Kraftstoff für Verbrennungsmotoren:**
- für eine Betriebszeit unter Last von mindestens 1 Tag
 - bei Dieselmotoren: Winterdiesel bzw. Sommerdiesel und Winterzusatz
- 2.4. Netz- / Notstromumschaltung:**
- bei Nennspannungsausfall manuell oder automatisch (nach ca. 10 Sekunden)
 - Rückschaltung frühestens 1 Minute nach Wiederkehr der allgemeinen Stromversorgung
- 2.5. Prüfung der Betriebsbereitschaft:**
- vor Inbetriebsetzung der Anlage
Prüfung durch eine Elektrofachkraft
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
 - tägliche Kontrolle auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel
 - wöchentlicher Probetrieb
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
 - monatlicher Probetrieb unter Last
→ Dokumentation der Prüfung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)
 - Prüfung und Wartung der Notstromanlage durch Elektrofachkraft entsprechend der vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle; mindestens jedoch jährlich
→ Dokumentation der Prüfung und Wartung
(Aufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren)

Anlage: **Checkliste für Tierhalter und Veterinärbehörden zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Nutztierhaltungen**

Redaktion: Arbeitsgemeinschaft „Alarm- und Notfallanlagen in Nutztierhaltungen“
des Arbeitskreises der Technischen Sachverständigen und Amtsingenieure der Länder
Text: Dr.-Ing. Jörn Wegert, Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Checkliste
für Tierhalter und Veterinärbehörden
zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen
in Nutztierhaltungen

Betrieb:	Stall:	Datum:
-----------------	---------------	---------------

			<i>Maßnahmen</i>
1. Alarmanlage			
1.1. Stromversorgung			
unterbrechungsfreie Stromversorgung	ja	nein	
netzspannungsunabhängiger Notbetrieb (in Stunden)	≥ 2	< 2	
Akku- / Batterie- Wechsel- Intervall (in Jahren)	≤ 5	> 5	
1.2. Funktionsanzeigen			
Betriebsbereitschaft	ja	nein	
Akku- / Batterie- Ladezustand	ja	nein	
Alarmauslösung	ja	nein	
1.3. Alarmkriterien			
Ausfall der Alarmanlage	ja	nein	
Über- und Unterschreiten von Temperaturgrenzwerten	ja	nein	
Netzspannungsausfall	ja	nein	
Auslösen von Überspannungsschutzgeräten	ja	nein	
Auslösen von Fehlerstromschutzeinrichtungen	ja	nein	
Auslösen von Motorschutzschaltern	ja	nein	
Gefahrenmeldung bei Tränkwassermangel bzw. Tränkwasserleitungsschaden	ja	nein	
Brandmeldung	ja	nein	
1.4. Alarmierung			
Alarmauslösung bei Störfällen	ja	nein	
Signaleinrichtung (optisch und akustisch)	ja	nein	
Telefonwahlgerät	ja	nein	
Meldemedien	> 1	1	
Teilnehmer der Meldelinie	> 1	1	
Wahlwiederholung bis ein Teilnehmer die Störung quittiert	ja	nein	
1.5. Alarmquittierung / -dokumentation			
Quittierung im Stall / in der Stallanlage	ja	nein	
Dokumentation der Störfälle für mindestens 3 Tage	ja	nein	

1.6. Prüfung der Betriebsbereitschaft			
vor Inbetriebsetzung der Anlage bzw. nach Fehlalarm	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
tägliche Sichtprüfung der Funktionsanzeigen der Alarmanlage einschließlich des Telefonwahlgerätes	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
wöchentliches Auslösen eines Probealarms und Kontrolle der Alarmweiterleitung	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
vierteljährliche Prüfung der Brandmeldeanlage	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
Prüfung und Wartung der Alarmanlage einschließlich des Telefonwahlgerätes sowie aller Schutzeinrichtungen und Sensoren (mindestens jährlich)	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	

2. Notstromanlage			<i>Maßnahmen</i>
2.1. Nennleistung			
ausreichend für alle Stromabnehmer im Stall	ja	nein	
2.2. Stromversorgung zum Starten des Aggregats sowie für die Aggregatsteuerung			
netzspannungsunabhängiger Akku- / Batterie- Betrieb	ja	nein	
Akku- / Batterie- Wechsel- Intervall (in Jahren)	≤ 5	> 5	
2.3. Kraftstoff für Verbrennungsmotoren			
wintertauglicher Kraftstoff / Kraftstoff und Winterzusatz	ja	nein	
für eine mindestens 1-tägige Betriebszeit unter Last	ja	nein	
2.4. Netz- / Notstromumschaltung			
	automatisch	manuell	
2.5. Prüfung der Betriebsbereitschaft			
vor Inbetriebsetzung der Anlage	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
tägliche Kontrolle auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
wöchentlicher Probebetrieb	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
monatlicher Probebetrieb unter Last	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	
Prüfung und Wartung der Notstromanlage (mindestens jährlich)	ja	nein	
Dokumentation der Prüfung für mindestens 3 Jahre	ja	nein	